4243

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Christian. Wink. del.
J. Mich. Söckler. sc. 1779.

<36609327590016

<36609327590016

Bayer. Staatsbibliothek

4°
H. Mon. 225
225.

Rechtliche Frage:

ob

die in denen deutschen Reichs-Gesetzen zugelassene

Gewissens-Freyheit

sich auf mittelbare und gemeine Religiosen erstrecke?

untersucht, und mit

Nein

beantwortet von einem katholischen Rechts-Gelehrten.

Cum Licentia Superiorum.

Gedruckt in der Hochfürstl. Kemptischen Buchdruckerey, durch Aloys Galler, Anno 1777.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Approbatio Censoris.

Præsens liber, cui titulus: Rechtliche Frage ꝛc. cum nihil contra fidem Romano-Catholicam aut bonos mores contineat, dignus est, ut lucem publicam aspiciat. Campidonæ die 18. Julii 1777.

Josephus L. B. à S. Vincentio
Ducal. Ecclesiæ Campid. Capitularis & Librorum Censor.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

Den Anlaß zu vorliegender Abhandlung hat eine jener Schriften gelieferet, mit welchen Karl Friedrich Gerstlacher Marggräflich-Badischer Hof- und Regierungs-Rath von mehreren Jahren her wider die Bayerische Probstey Beyrberg, und ihre allierte Federführer zu Feld gezogen: wovon die Ursache, und der Sache wahrer Hergang voraus anzumerken sind, und nach ächten Berichten sich verhalten, wie folgt:

Johannes Andreas Gerstlacher trat den 16ten Wintermonat 1700. in diese Welt, und im Jahr 1717. in den Orden der Chor-Herren des heiligen Augustins zu Beyrberg in Oberbayern: machte den 7ten Aug. 1718. Profeßion, und bekam den Namen Antoins.

Gar bald, aber dennoch zu spate, wollte es ihn reuen, daß er sich GOtt verlobet hatte. Er suchte Ursachen hervor, die Gültigkeit seiner Gelübde in Zweifel zu ziehen: doch faßte er sich wieder, erneuerte selbe im Jahr 1722. feyerlich, und in Gegenwart des ganzen Kapitels, und rückte seinem Profeßions-Schein nachstehende Bekänntnisse eigenhändig bey:

Anno 1722. renovavi vota mea solemniter coram Capitulo absolute & sine omni conditione, idque testor manu propria, & jurejurando confirmo.

Im Jahr 1724. ward er zum Priester geweyhet, und kurz hernach bey der Pfarr Münsinge als Aushelfer in der Seelsorge ausgesetzt; gieng aber im Jahr 1727. heimlich durch, und in das Herzogthum Würtemberg, allwo er die katholische Religion mit der Evangelisch-Lutherischen, den Ordensstand mit dem Ehelichen, und nur erst den 9. Christmonat im Jahr 1776. als Stadt-Physicus zu Schorndorf das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat.

Lange vor diesem, nämlich schon im Jahr 1742. gieng seine Mutter, und in folgendem Jahr sein Vater Wolfgang Joseph Gerstlacher, geweßter Bier-

brauer

brauer zu Indersdorf, und Churfürstlicher Hof-Lieferant, und zwar beyde ohne letzte Willens-Verordnung mit Tode ab. Das Erbtheil eines jeden Kindes beliesse sich auf fl. 45000. wovon aber das Gottshaus Beyrberg statt seines Professen wegen verschiedenen Aufrechnungen und Einwendungen der Freundschaft nur 10000. an sich gebracht. Allein auch diese machte der ausgesprungene Religios seinem Kloster streitig. Er wandte sich an die Fürstlich Würtembergische Regierung, erhielte den 9ten August 1743. ein Vorschreiben, und nachher noch mehrere *Intercessionali*en an München, worauf aber von da aus wiederholtermalen nicht anders geantwortet wurde, als, daß, wann Doctor Gerstlacher entweder selbst, oder *per Mandatarium* seine dießfallsige Forderung einklagen werde, ihm in allweg die Justiz wiederfahren solle. Dieser Antrag wollte dem Herrn Doctor nicht gefallen: er zoge lieber seine Hände zurücke, und steckte sie in leeren Sack.

Hingegen griffe sein ob- und wohlgemeldter Sohn Hr. Karl Friedrich Gerstlacher mit der seinigen nach der Feder, und schickte sich an, das vermeinte Recht seines Vaters vor dem Richter-Stuhl der unpartheyischen Welt zu vertheidigen. Er bestellete im Jahr

1754. als damalig Herzoglich Würtembergischer Kanzley-Advocat eine Schrift an das Taglicht, und schrieb ihr auf die Stirne:

Beweis ⸗ ⸗ ⸗ daß einer, der nach beschwornen Kloster-Gelübden sich zur Evangelischen Religion bekennet, von einer ihm hernach bey den Katholischen zugefallenen Erbschaft durch das Kloster, dessen Mitglied er gewesen, nicht ausgeschlossen werden könne.

Weil aber diese Schrift so, wie er selbst, sehr jung, folglich die alten Gerechtsame der Klöster umzustürzen viel zu schwache war, so unterstützte er sie im Jahr 1771. mit einer andern, unter der Aufschrift:

Rechtliche mit neuen Beweisen versehene Untersuchung: ob ein katholischer Ordens-Geistlicher, wenn er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getretten, wiederum Erbschafts fähig seye?

Er war auch hiebey so glücklich, daß ihm der Durchlauchtig regierende Herr Marggraf zu Baden, in dessen Diensten er sich befand, dero unmittelbare Vorsprache bey Seiner Durchlaucht dem Churfürsten in Bayern angedeihen liesse, und von Höchst

diesem

diesem die gebethene *Commission* zur gütlichen Ausgleichung wirklich zugesagt, und erkennt worden. Als aber das Kloster Beyrberg weder bey dieser *Commission*, noch sonsten in einen Vergleich sich einzulassen Lust hatte, und darwider mit einer Verwahrungs-Schrift einkam, so wurde die Sache von dem Churfürsten durch ein *Resolutum* vom 6ten Novemb. 1771. abermal zum Weg Rechtens an Dero Hofrath verwiesen.

Gleichwie aber dieser Weg dem Doctor Gerstlacher, und seinem Herrn Sohn bisher allzeit eben so gefährlich als verdächtig geschienen, so konnten sie sich auch damals noch nicht entschliessen, denselben einzuschlagen; sondern letzterer nahm an statt und im Namen seines Vaters unter nochmaliger Vorsprache seines höchsten Hofes im Jahr 1773. mittels eines weitschichtigen Memorials, den Revers an den hohen protestantischen Religions-Theil in Regenspurg. (1.)

Und weil mittler Zeit seine vorige Schriften von dem Hochgräflich Fuggerischen Rath und Kanzler von Konenberg, von Herrn Gebrath beyder Rechten Doctor, und einem unbenannten Schriftsteller gemustert,

musteret, und ziemlich hergenohmen worden, so begegnete er ihnen noch in dem nämlichen Jahr mit einer neuen Abhandlung, oder

Bestättigung der rechtlichen Untersuchung: ob ein katholischer Ordensgeistlicher, wann er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getretten, wiederum Erbschafts fähig seye?

Worinn er hauptsächlich auf jenen kurz zuvor bemerkten ungenannten Gegner los gegangen, und den von ihm aufgeworfenen Satz, daß in dem Römischen Reiche noch zur Zeit weder *per Leges publicas*, noch *per praxin & observantiam Imperii* eine so allgemeine Gewissens-Freyheit, und *Autonomia*, *aut tolerantia Religionis* eingeführt, nach welcher so gar geistlichen Ordens-Leuthen ihre Religion abzulegen, die Protestantische dagegen anzunehmen, und sich *a nexu & vinculo*, womit sie an den Orden gebunden sind, ohne männiglicher Hinderniß frey zu machen vergönnet seyn solle, zu wiederlegen, alle Kräften seines Verstands verschwendet hat.

Diese Schrift, und das vorgemeldte Memorial, vorzüglich aber das mächtige Vorwortschreiben des Herrn Marggrafen zu Baden haben das sogenannte

Cor-

Corpus Evangelicorum aufgebracht, und bewogen, der Gerstlacherischen Foderung halber ein nachdrückliches Schreiben an den Churfürstlichen Hof zu München unterm 19ten Jener 1774. ergehen zu lassen. Allein eine unpartheyische Justiz-Pflege war auch diesmal alles, zu was sich Chur Bayern anerboten.

Die Herren Gerstlacher, Vater und Sohn, mußten sich nun endlich nach so verschiedenen fruchtlos abgeloffenen Versuchen gefallen lassen, die ihnen so oft angetragene, und allein noch übrige Gerichts-Bahne zu betretten. Sie wagten es auch. Die Sache ward Rechts-hängig; die Gründe beyder Theile eingebracht, und der Länge nach angehöret, und nachdem alles reifflich erwogen worden, erfolgte den 15. April 1777. nachstehende

Churfürstliche Hof-Erkanntniß:

Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern ꝛc. haben sich bey Höchst Dero Hofrath in Streitsachen zwischen des Johann Andreas Gerstlachers geweßten Stadt-Physici zu Schorndorf hinterlassenen Erben Klägern an einem, und dem Kloster Beyrberg Beklagten, andern Theils, *puncto*

hæreditatis so andern, umständig schriftliche *Re-* und *Correlation* ablegen lassen. Erkennen hierauf zu Recht gnädigst, und wollen gedachtes Kloster von der wider dasselbe gestellte Klagen absolvirt haben. *Compensat. Expens.*

Schon vor diesem Bescheide haben sich wider des Herrn Hofraths Gerstlachers letztere Schrift seine alte Widersacher Doctor Gebrath, und der Herr von Konenberg aufgemacht: beyde aber sind über die Frage: Ob durch die Reichs-Gesetze auch einem Ordens-Mann zugelassen seye, seine Religion zu ändern? hinaus gegangen.

Nur ein neuer ungenannter Gegner hat selbe in einer lateinischen Abhandlung unter dem Titel: *Dissertatio ex Actis publicis adornata, & Prætensionibus Caroli Friderici Gerstlacher opposita*, mitgenohmen, und als eine Präjudicial-Frage zum Besten des Gottshaus Beyrberg mit Nein entschieden.

Ich meines Orts hatte zwar weder Beruf noch Willen, für besagtes Kloster einen Parthey-Gänger zu machen: doch konnte ich mich, so bald die letzte Gerstlacherische Schrift von ohngefähr unter meine Augen gefallen, nicht enthalten, jene Beweisgründe mit

mit denen er die Gewissens-Freyheit der Ordens-Leute zu verfechten / sich heraus genohmen, wohlbedächtlich zu prüfen, und genau auf ihre Wurzel zu schauen. Es zeigte sich auch so gleich die Wahrheit auf dem anderen Ufer; und auf der Gerstlacherischen Seite der leere Schatten, welchen jene von sich warf. Diese Erscheinung ins Helle zu bringen, und weiter auszubreiten, schrieb ich ohne Verzug eine Abhandlung nieder. Doch als ich bereits am Ende war, riethen mir verschiedene Ursachen, mit selber zur Zeit noch hinter dem Berg zu halten.

Nachdem aber die Sache immer ernsthafter zu werden beginnt, und belobter Dissertations-Verfasser, so gründlich er auch geschrieben, dennoch lange nicht alles erschöpfet, und einen grossen Theil der Gerstlacherischen Beweise, entweder gar nicht / oder nur über die Achsel, und im Vorbeygehen beantwortet hat; so finde ich keinen Anstand mehr, auch meine Abhandlung in die Welt auszuschicken. Sollte sie auch nicht wohl gerathen seyn, so wird sie doch in unserm Zeit-Alter, wo die Schreibsucht gleich einem ansteckenden Fieber die Menschheit beherrschet, mehrere ihres gleichen, und vielleicht auch schlechtere anzutreffen, den Trost haben.

Ich will des Herrn Hofraths Gerstlachers seine nicht eben in diese Klasse herunter setzen. Man muß ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und bekennen, daß er wenigst die letztere mit vieler Gelehrsamkeit verfasset. Was nur immer zu seinem Zwecke dienlich seyn konnte, hat er aus Büchern und Urkunden mit vielem Fleiß gesammelt, und in eine nicht unfeine Ordnung gebracht. Hätte ihm das Schicksaal ein anderes Feld zum arbeiten angewiesen, so würde er Lorber und Siegkränze eingeerndnet haben.

Nicht weniger Achtung gebühret seiner Bescheidenheit, mit welcher er seinen Antagonisten begegnet. Er behandelt sie ohne sonderliche Schärpfe, und spricht ihnen auch Lob, wo sie eines verdient zu haben scheinen. Sein Gesuch, wenn er auch noch so grundlos wäre, ist Nachsichtswürdig. Wer kann ihn verargen, daß er die Verlassenschaft seiner Voraltern nicht ohne Widerrede in fremde und todte Hände will kommen lassen. Die Erbschaft war zu fette, als daß ihm nicht die Zähne darnach wässeren sollten. Ich bin auch gar nicht gesinnet, seine Foderung unmittelbar zu untergraben, oder denen Klösteren das Recht, ihre ausgetrettene Religiosen bey

Succeßions-Ereignissen zu vertretten, mit neuen Beweisthümern zuzusicheren.

Fälle, die so beträchtlich sind, als der Gerstlacherische, werden sich in Zukunft schwerlich mehr hervor thun. In denen mehresten Landschaften Deutschlands hat man denen Klösteren den Weg zu ergiebigen Erbschaften durch Landesherrliche Verordnungen bereits abgeschnitten. In denen Reichs-Abbteyen aber pflegt man niemals auf Geld und Gut, sondern allein auf die Eigenschaften der Kandidaten zu sehen, und werden vielleicht keine, oder gewiß sehr wenige Reichs-Gottshäuser zu finden seyn, welche in diesem ganzen Jahrhundert von ihren Religiosen so viel geerbet haben, als das einzige Beyrberg von seinem unglücklichen Gerstlacher.

Nur der aus denen Sätzen, welche Herr Hofrath zur Unterstützung seiner Foderung gewählet, zu besorgende Untergang mancher Kloster-Geistlichen hat mich ihm zu widersprechen, aufgewecket. Er und seines gleichen, die in der Augspurgischen Confeßion gebohren und erzogen worden, und eben darum ihres unerkannten Irrthums halber vor GOtt so ehrlich, und unschuldig seyn können, als vor der Welt, mögen frey-

lich durch das Vorspiegeln abtrinniger Ordens-Männer getäuschet, und derselben scheinbarem Vorgeben, als hätten sie ihren Stand und Religion aus höherem Antriebe abgelegt, einigen Glauben beyzumessen verleitet werden: und obwohlen sie gemeiniglich aus dem Erfolge leichtlich sehen könnten, daß selbe nicht ein Engel des Lichts, sondern jener Fleisch-Teufel, welcher sich auch an den grossen Welt-Apostel gewaget hat, zu ihrem Uebergang beredet habe, so mag ihnen doch die Freude ab einem neuen Proselyten die Augen blenden, und das Arge verbergen.

Wer aber in der Schoosse der katholischen Kirche das Leben empfangen, und von ihren Brüsten die Milch eines genugsamen Unterrichts gesogen hat, wird sich niemals überzeugen können, daß ein Ordens-Geistlicher zu Brechung seiner Gelübde und Entheiligung seines Standes von einem guten Geist geleitet worden: und giebt sowohl der vorgängige, insgemein schlechte und ärgerliche Lebenswandel solcher Religiosen, als die mehrmals erfolgte Rückkehr derley Ueberlaüffer die deutlichste Zeügenschaft, daß nicht die erkannte Wahrheit, sondern eine zügellose Leidenschaft der Leit-Stern gewesen, dem sie gefolget sind.

Was ist demnach der christlichen Liebe, und denen Pflichten geistlicher Obrigkeiten gemässer, als daß dergleichen ihres eigenen Heyls vergessene, und ihrem Verderben zueilende Ordens-Leute von ihrem sündhaften Vorhaben abgezogen, oder von dessen wirklicher Erfillung zur heilsamen Busse zurück geführt werden?

Es mag seyn, daß ein- oder anderer kaltkatholischer Staatsmann sagt, oder gedenket: was ist dann an einem schlechten Ordensmann, der dem Kloster nur zur Laste, und seinen Mitbrüdern ein Stein des Aergerniß ist, gelegen? Lasse man ihn, wenn er will, dem Teufel zufahren, und die Welt in Ruhe!

Aber wenn der ewige Sohn GOttes solche Staats-Gedanken gehabt hätte, wo wären wir alle? Er war jener gute Hirt, der 99. Schaafe verlassen, um ein einziges, welches sich verirret hatte, aufzusuchen. Und ob er schon vorsah, daß sein Vorhaben und Verfahren die ganze Welt in Allarm bringen würde, so setzte er doch nicht nur nicht aus, sondern schickte auch seine Apostel in alle Welt-Theile aus, zu suchen, was verlohren war.

Seine Statthalter auf Erden, die Römischen

Päbste

Päbste traten in diese Fußstapfen ein, und nebst andern heylsamen Verordnungen befahlen sie allen Ordens-Obrigkeiten, ihre abtrinnige Religiosen alle Jahr aufzusuchen, und, wo möglich, zurückzuruffen. (2.) Es kömmt also nur darauf an, und bleibt zu untersuchen übrig, ob denen päbstl. Satzungen in Deutschland durch öffentliche Reichs-Gesetze die Rechts- und Verbindungskraft benohmen, und die Gewissens-Freyheit auch denen Ordens-Leuthen überhaupt eingeraümt worden seye, oder nicht.

Doch! ich muß noch voraus erinneren, daß die Sätze von Rückhaltung und Aufhebung der apostatirenden Klostergeistlichen, und daß ihnen nicht zugelassen seye, der Religion halber ihren Stand zu ändern, weder so neu, noch vor das achtzehende Jahrhundert so unvermuthet seyen, als Herr Hof-und Regierungsrath Gerstlacher vorgiebt. Zu allen Zeiten, und auch nach denen Religions- und Westphälischen Friedensschlüssen bis auf den heutigen Tag haben katholische Rechts-Gelehrten, in Deutschland selbst, denen Religiosen die Gewissens-Freyheit abgesprochen. (3.) Und gleich im Anfange des jetzigen Jahrhunderts wurden die nämlichen Sätze von dem

Ober-

Ober-Hospital in Memmingen wider dasige Reichs-Stadt aufgeführt / und von dieser in einer Beylage an den hohen protestantischen Religions-Theil nacher Regenspurg eingeschicket. (4.) Nun zur Hauptsache.

(1.) Vid. Neue Europäische Staats-Kanzley part. 34. cap. 3. pag. 247. & seqq. (2.) Gregorius IX. cap. 24. de Regular. Urbanus VIII. & Innocentius XII. apud Ferrarium in Biblioth. prompt. V. Apostata n. 57. (3.) Schmier in Jurisprud. Canonico-Legali lib. 5. tr. 2. cap. 3. sect. 1. n. 50. Reiffenstuel ad tit. de Apostat. n. 8. & seqq. Boeckhn ad tit. de hæret. n. 28. König ad eund. tit. n. 28. Zech. de Jud. Criminal. §. 157. Barthel seu Author Bigæ Discuss. Ecclesiastico-publicar. §. 32. Facultas Juridica Moguntina in Responso de dat. 28. Dec. 1770. in der neuen Staats-Kanzley L. c. pag. 287. (4.) in Fabri alten Staats-Kanzley part. 13. pag. 106.

§. I.

Es giebt in Deutschland weder eine uneingeschränkte,

Giebt es in Deutschland eine Gewissens = Freyheit, fragt Herr Hofrath, oder giebt es keine? Diese Frage hat zwar schon der Reichs Gräflich = Fuggerische Rath und Kanzler Herr von Konenberg dahin beantwortet, daß die Gewissens=Freyheit in ihrem engern und eigentlichen Verstand in die Reihe der sich selbst widersprechenden Dinge gehöre, folglich ihr Daseyn unmöglich seye; indem das Gewissen eine Wirkung des Verstands, und die Freyheit eine Eigenschaft des Willens ist, und jener eben so wenig frey seyn, als dieser denken kann. (1)

Weil aber eines Theils die Deutsche Reichs = Gesetze eine Gewissens=Freyheit im Munde führen: (2.) andern Theils hier von dem Gewissen nur in so weit, als selbes durch Bekäntniße, oder andere äusserliche Handlungen verrathen wird, die Frage, und zwar ohne zu bestimmen, ob selbes richtig oder irrig seye, seyn kann: so will ich lieber sagen: ja es giebt in Deutschland eine Gewissens=Freyheit, aber keine uneingeschränkte, keine allgemeine.

Vor dem Luther war die Gewissens Freyheit unter Christen so unbekannt, als er selbst. Ihm allein hat sie ihre Erfindung zu verdanken. Er war der erste, dem es gefällig gewesen, zu schreiben: " Man solle einen jeden glauben lassen, was er wolle: dann glaubt einer unrecht, hat er genug an dem ewigen " Feuer. Warum wollt man einen noch zeitlich martern? "

(3.) Ey! warum hängt man doch die Diebe, und strafet die Ehbrecher? haben sie dann nicht auch an dem ewigen Feuer genug?

Vielleicht wird jemand einwenden, Diebstähle nnd Ehbrüche schaden dem gemeinen Wesen, und der zeitlichen Wohlfart der Menschen, und müssen daher auch zeitlich gestrafet werden. Aber ist dann die Gewissens-Freyheit dem gemeinen Besten nicht eben so schädlich? So bald sie in einem Staate offentlich erlaubt oder geduldet wird, werden einige alle Religion ausziehen, andere verschiedene sich selbst anmessen und anziehen. Ein Bürger ohne Religion ist in einer menschlichen Gesellschaft das gröste Abentheür. Er ist sein eigener Gott, und opferet alles seinem Vortheile auf. Weder Verträge noch Gesetze siehet er in seinem Innern für verbindlich an. Der Monarchen Mord, und der Umsturz des ganzen Reiches sind vor dem Richterstuhl seines Gewissens gleichgültige Dinge, wenn nur ihm nicht wehe darbey geschiehet Er wird selbst die Hände darzu biethen, wenn ihm die Kräften nicht abgehen, und das Schicksaal seinen zaumlosen Leidenschaften eine Belohnung verspricht. Und ein solches Abentheür soll der menschlichen Gesellschaft nicht schädlich seyn?

Verschiedene Religionen in einem Staate bringen zwar der zeitlichen Glückseeligkeit keinen so grossen; doch aber auch keinen geringen Nachtheil. Wer hieran zweifelt; darf nur die heutige Verfassung des Deütschen Reiches bedachtsam überdenken. Der ewige Reichstag, die Itio in partes, die ausschweifende Ungültigkeit der mehreren Stimmen in Religions-Sachen und Reichs-Contributionen, die wieder hervorgesuchte Selbsthülfe, die fast zwey hundert Jahre unterlassenen Reichs-Kammer-gerichtlichen Revisionen, die eben so lange unterbliebene, mittels

Reichsväterlicher Besorgung seiner Kaiserlichen Mayestät wieder in Gang gebrachte, durch 9. Jahre unter tausend Widersprüchen und Aufzüglichkeiten fortgesetzte, und endlich nach einem Aufwand von mehr als 100. Tonen Golds, allerdings fruchtlos getrennte Kammer-Visitation, woran die Verschiedenheit der Religion im Reiche wo nicht die einzige, doch gewiß die Haupt-Grund-Ursache ist, werden ihm gar bald seinen Zweifel benehmen.

Deß allen jedoch ungeachtet hat es von Zeit zu Zeit Gelehrte gegeben, welche die von Martin Luther gebildete uneingeschränkte Gewissens Freyheit genehmiget, und als ein Kleinod des menschlichen Willens betrachtet haben. Der sonst berühmte Boehmer hat sie mit seinem Beyfall beehret, und zu ihrer Vertheidigung seinem Witz aufgebothen. (4.) Unserm Herrn Hofrath scheint selbe so heilig zu seyn, daß er sie auf den Altar des natürlichen Gesetzes erhebt, und ihr seine Lobsprüche weihet. „Jetzt erkennet man „schreibt er„ daß die Freyheit des Gewis„sens sich auf die erste Regel des Natur-Rechts, was du nicht „willt, daß dir die Leüthe thun sollen, das thue du ihnen auch „nicht, gründe. Jetzt erkennet man die ungemeinen Vortheile, „welche die Freyheit zu denken und zu schreiben der Christlichen „Religion gebracht habe. (5.)

Des leztern Ausspruches halber beruft er sich auf das Zeügniß des berichtigten Abbts Jerusalem. Es mag sich aber dieser mit dem Professor der Gotts-Gelehrsamkeit zu Cassel, Herrn Anton Piderit, welcher im verflossenen Jahr 1776. aus der zügellosen Freyheit zu denken und zu schreiben den höchst betrübten Zustand der gesammten Evangelischen Kirche herzuleiten, und ihren Verfall nicht undeütlich vorzusagen, kein Bedenken getragen, auch deßhalben die protestantischen Gesandschaften im

Regen-

Regenspurg zu schleinigen Vorkehrungen heilsammer Mittel aufgerufen hat, (6.) zuvor herumbalgen, ehe wir ihn für einen dichtigen Sekundanten des Herrn Hofraths erkennen.

Unterdessen halte ich mich bloß bey dem neüen Natur-Recht auf. Spricht dieses, wie Herr Hofrath will, der Gewissens Freyheit das Wort, so hat Christus vergeblich geprediget, und wenn er schon gesagt hat: " Wer nicht glaubt, der wird " verdammet werden;" so gehet doch dieses die Freydenker nicht an: denn weil er gekommen ist, nicht das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen; so bleibt einem vermög des Natur-Rechts annoch frey!, an seine Lehre zu glauben oder nicht. Und wenn jemand der Türkische Alcoran besser als das Evangelium Christi gefällt: so kann er mit gutem Gewissen diesem den Rucken, und jenem die Hände biethen.

Will nun dieser neugebackene Muselmann und Proselyt des Mahumets sich mehrere Weiber beylegen, so wird er vielleicht in einigen Landen schon von darum, weil erst vor einem Jahr ein protestantisches Consistorium so gar einen Christlichen Kaufmann, der zu gleicher Zeit drey Weiber, eine in Pommern, die andere in Schlesien, die dritte zu Berlin gehabt, durch einen Macht-Spruch in ruhigem Besitze zu lassen, und zu schützen für gut erachtet, keinen sonderlichen Widerstand zu beförchten haben; (7.) in anderen aber kann er alle seine Widersacher auf die Tafeln des Natur-Rechts, und somit zur Ruhe und Abstand weisen.

Noch nicht genug! Ist einem erlaubt, Türkisch zu glauben: so ist ihm auch nicht verbotten, andere auf seine Seithe zu bringen. Wenigst könnte er sein Unternehmen mit eben jenem Beweisgrund verthridigen, mit welchem die hohen protestiren-

den Stände und Gesandtschaften unter denen Handlungen des Religions-Frieden auf dem Reichstag zu Augspurg ihren Eifer, die Augspurgische Confeßion auszubreiten, gerechtfertiget haben: Zum dritten, sagten sie in ihrem den 21. Jun. 1555. dem Römischen König Ferdinand wider den geistlichen Vorbehalt eingereichten Bedenken, " So ist kein Unglaubiger, Jud " Türk oder Heyd, welcher anderst Vernunft und einen gerin" gen Eifer hat seiner Religion, der nicht wollte, daß er alle " Menschen möchte zu sich ziehen, und seiner Religion anhän" gig machen. (8.)

Wenn also, welches der Himmel verhiethen wolle, ein mächtiger Reichs-Fürst seine katholische oder protestantische Religion mit der Mahumetanischen vertauschen, und auch seine Unterthannen zur Nachfolge verleiten sollte, so müßte es Kaiser und Reich geschehen lassen, und niemand dörfte ihm, ohne die erste Regel des Natur-Rechts zu verletzen, etwas in Wege legen. Der Welt-Apostel selbst würde mit seinem Fluche, mit dem er einem jeden, der eine andere, und der seinigen zuwiderlaufende Lehre predigen würdet, getrohet hat, viel zu spate kommen, indem das NatureRecht weit älter als seine Lehre ist.

Doch zum Glücke haben unsre beyderseithige Friedens-Stifter von dieser Natur-Satzung nichts gewußt; waren auch der Freydenkerey weder zugethan noch geneigt. Schon im Jahr 1528 und 30. wurden die Wiedertaüfer, Sacramentirer, und neüe Bilderstürmer von Kaiser und Reich verdammt. (9.) Die protestirende Fürsten und Stände hielten sich nicht nur unabtreiblich an ihre Confeßion, sondern wollten auch, wie uns Herr Hofrath selbst berichtet, jedermann bereden, " Ihr " Glaube seye der rechte, den seyen sie schuldig, jedermann

anzu-

" anzubiethen, und dazu zu fördern. (10.) " Sie bekannten auch wehrenden Tractaten des Religions Frieden, " daß die " Freystellung allein auf die katholische Religion, und die " Augspurgische Confeßion gerichtet seye: (11.) " Und in dem kurz hinnach beschlossenen Frieden wurden mit ihrer Bewilligung alle andern Secten ausdrücklich ausgeschlossen (12.)

Als daher der Churfürst in der Pfalz zur reformierten Religion übergieng, und einen von dem Lutherischen in mehreren Stücken abweichenden Catechismus ausgehen ließ, widersetzte sich im Jahr 1566. der Kaiser Maximilian. Und obwohlen sich die A. C. verwandten Stände des Churfürsten annahmen, und den Deckmantel der Augspurgischen Confeßion über ihn ausbreiteten, (13.) so bekannten sie doch hinnach bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen selbst, " daß der Reformirten Glaubens-Bekanntniß noch zur Zeit unter die im " Reich zugelassene Confessiones nicht hat gerechnet, noch " ihnen in Camera Proceß erkennt werden wollen. " (14.) Man hat zwar endlich auch die Reformirte dem Westphälischen Frieden ausdrücklich einverleibt, zugleich aber versehen, daß neben der nunmehr dreyfachen Religion im Reiche keine andere aufgenommen werden solle. (15.)

Es ist demnach eine ausgemachte Sache, und wird von dem berühmten Herrn Moser selbst (16.) behauptet, daß es in Deutschland keine uneingeschränkte, sondern nur eine gemässigte Gewissens-Freyheit gebe.

Die Auslegung des Herrn Biedermanns und mehr anderer Gönner der Freydenkerey, daß durch die Friedensschlüsse nur das Reformations-Recht so weit, " daß im ganzen Reich keine

Kirche

" Kirche mit denen Vorzügen der drey Herrschenden aufgenom-
" men werden soll ;" eingeschränket, keineswegs aber dem Landsherrn verbotten worden seye, " einer Kirche in seinem
" Gebieth die Aufnahme und andere Rechte zu ertheilen, die we-
" der zum Nachtheil der drey Religionen gereichen, noch auf
" andere Länder, oder auf das ganze Reich Beziehung und
" Einfluß haben," (17.) ist ein eigensinniges Hirn-Gespinst. Kaiser und Reich haben den Religions-Frieden ganz anderst verstanden, und im Jahr 1566. ausdrücklich verordnet und bedungen, daß von all denen Secten, " welche sich von beyden,
" der alten Religion und der Augspurgischen Confeßion absön-
" dern, vermög des Religions-Frieden keine gelitten noch ge-
" duldet, sondern **allenthalben** der Gebühr und dem Reli-
" gions-Frieden gemäß **gänzlich abgeschaffet** werden. (18)

(1.) Medit. de Desert. Cathol. Ord. Relig. cap. 3. §. 1. (2.) Passauischer Vertrag §. 8. Pax Relig. §. 15. Instr. P. W. Art. V. §. 34. & præcipue Art. VII. §. 1. *Salva itidem cujusque conscientiæ libertate.* (3.) To. 2. VVitemberg. fol. 229. (4.) in Diss. præamb. ad lib. 3. J. E. P. de jur.circ. libert. conscient. §. 15. (5.) in der Bestättigung §. 55. (6.) in einer seinem zweyten Beytrag zur Vertheidigung und Erläuterung des Canons der heiligen Schrift vorgesetzten Zueignungsschrift, und in seinem Begleitungs-Schreiben de dat. Cassel den 22. Maji 1776. (7.) Stuttgartische privilegirte

Zei-

Zeitung vom 1. Jun. 1776. (8.) bey Lehmann de Pac. Relig. lib. 1. cap. 15. pag. 31. (9.) Cortrey Obs. ad Pac. Relig. Art. IV. n. 16. (10.) L. c. §. 10. (11.) bey Lehmann L. c. (12.) Art. IV. (13. bey Lehmann lib. 3. cap. 5. seqq. (14.) bey Cortrey L. c. n. 29. (15.) Art. VII. in fin. (16.) Tr. von der Deütschen Religions-Verfassung pag. 36. (17. bey Schott in der Unpartheyischen Critick Stück 57. S. 632. (18.) R. I. de an. 1566. §. 3.

§. II.

Gleichwie es nun im Deütschen Reiche keine uneingeschränkte Gewissens-Freyheit giebt: also giebt es auch keine allgemeine, und bis auf die Mönche und gemeine katholische Geistliche sich verbreitende. Geistliche Personen sind nicht nur mittels der uralten Kirchen-Gesetze an ihren einmal beliebten, und freywillig angenommenen Stand gebunden, sondern es ist ihnen auch durch den Augspurgischen Reichs Abschied vom Jahr 1530. sowohl dessen eigenmächtige Aenderung als das Heürathen neüerdingen verbotten worden (1.) Die nachgefolgten Religions- und Westphälische Friedens-Schlüsse haben dieses Band und Verbott nicht aufgelöst. Denn zu geschweigen, daß in einem wie in dem andern der gemeinen und mittelbaren Ordens-Geistlichen mit keiner Sylbe gedacht wor-

noch eine allgemeine Gewissens-Freyheit.

den: so ist nicht einmal ein allgemeiner, oder auch nur unbestimmter Satz von einer auf alle und jede Reichs-Einwohner ausgedeütet werden wollenden Autonomie oder Religions-Freystellung darinn anzutreffen: sondern alle nur immer anzuführende Stellen reden entweder von Reichsständen, oder von weltlich- und leibeigenen Unterthanen, oder endlich von dem geistlichen Vorbehalte, welcher aber (wie hernach erwiesen werden solle) weder eine Gewissens-Freyheit mit sich führet, noch auf Mönche, und gemeine, mit keinen Kirchen-Pfründten oder Beneficien begabte Ordens- oder Weltgeistliche sich erstrecket: und haben demnach diese an der in erwähnten Friedensschlüssen zugelassenen Autonomie um so weniger einen Antheil, je gewißer all diejenigen Gesetze, durch welche die vorgegangene geänderet worden, und worunter Zweifels ohne mehr gemeldte Friedens-Instrumenta zu zehlen sind, die strengste Auslegung fodern, (2.) und die alten Gesetze so lang verbinden, als nicht gezeigt werden kann, daß sie durch neüere entkräftet worden. (3.)

(1.) R. I. de an. 1530 §. 47. seqq. (2.) c. 28. de R. I. in 6. L. 140. ff. eod. (3.) L. 32. C. de Appellat. L. 27. C. de testam. Textor ad Recess. Imp. Noviss. Disp. 14. §. 78.

§. III.

Die Gewissens-Freystellung wurde in dem

Siehen wir die vorlaüfige Handlungen des Religions-Frieden zu Rathe: so ergiebt sich daraus, daß eine allgemeine Gewissens-Freyheit weder im Churfürsten- noch Fürsten-Rath vorgekommen, ja nicht einmal von denen pro-

testirenden Gesandten in Vorschlag gebracht worden. Sowohl die Churfürsten, als die Fürsten schränkten ihr erstes Bedenken auf die Stände ein (1.) Das zweyte war in beyden Collegiis nur so weit von dem ersten unterschieden, daß die Herren Protestanten die Ritterschaft, See- und andere Städte beygesetzt, die katholischen Stände aber entweder das Wort " Weltlich, oder folgende Ausnahme eingeschaltet wissen wollten: " doch " sollen hierum die Erzbischöff, Prälaten, Capitul, Orden, " und andere geistlichen Stands, so in der Administration " sind, oder darein kommen werden, ausgenommen seyn, der- " gestalt: wo ein Herr Erzbischoff, Bischoff, Prälat, oder an- " dere geistliches Stands von der alten Religion abtretten wür- " de, daß derselbe seines Stands nnd Amts alsobald ipso ju- " re & facto entsetzet. rc. (2.) Religions-Frieden nur denen Reichs-Ständen einge-raümt.

Weilen nun die geistlichen Chur- und Fürsten von diesem Zusatze nicht abgehen, die protestantischen Stände aber keineswegs darein willigen wollten, so haben die Kaiserlich-Königlichen Herren Commissarii dieses Mittel vorgeschlagen, " daß die " geistlichen Stånd, so zu der Augspurgischen Confeßion " tretten würden, ihres Amts degradirt und entsetzt seyn, die " Geistliche aber auf den Stiften demselben, so die Confeßion " angenommen, eine gewiße jährliche Competenz, darbey er sich " zu Ehren und Nothdurft betragen möchte, reichen und folgen " lassen sollten. (3.)

Bisher war also von keiner allgemeinen, sondern nur von der Stände-Autonomie die Rede: und um alle Zweydeütigkeit zu beseitigen, schlugen des Römischen Königs Ferdinand Majestät in ihrer auf der Churfürsten und Stände Re- und Correla-

tion, den 30. Aug. 1555. erlassenen Replik und Resolution vor, daß in dem zweyten Artikel " nach denen Worten **keinen** " **Stand** hinzugesetzt wurden diese Wort **des Reichs**, " damit diese Disposition (wie sie auch ohne Zweifel von ge- " meinen Ständen nicht anders gemeint) auf die Stände, so " dem Heyl. Reich **ohne Mittel** unterworfen **allein** ver- " standen, und daraus nicht verursacht werde, daß irgend ei- " nes Reichsstands unterworfener Unterthan um deßwillen, daß " er für desselben Landstand erkant würde, ihme Ursach schöpfe, " unter dem Schein der Augspurgischen Confeßion seinem " Herrn sich zu widersetzen; und dann erst disputiret werden " müsse, ob diese Wort allein von denen Reichsständen zu ver- " stehen seyen, oder auch auf andere Stände, so dem Reich " zugehörig, und unterworfen seind, gezogen mögen wer- " den. (4.)

Diese Römisch-Königliche Erinnerung wurde von gesamten katholischen Ständen in ihrer den 7. Septemb. im Jahr 1555. auf vorberührte Replik ertheilten Antwort oder Duplik, und zwar um deren von Königlicher Majestät vorgebrachten Ursachen willen genehmiget, mit dem Anhange, " daß sie sich " keiner Stände ausserhalb Churfürsten, Prälaten, Grafen, " Freyen, Herren, und der Frey und Reichsstädten im Reich " deütscher Nation wissen zu erinnern, daß auch die andere alle " für Unterthanen deren, hinter denen sie gesessen, gehalten " werden, derohalben sie auch billich sich ihrer Obrigkeiten in " der Religion gemäß erweisen, und keine Sonderung ein- " führen sollen. " (5.) Die Herren Confeßionisten waren zwar der Meinung, " daß berührte Addition zu umgehen in Be-

trach-

" trachtung, daß im Eingang dieser Constitution klärlich ge=
" setzt, daß zwischen der Kais. und Königl. Majest. der Chur=
" fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs deütscher
" Nation solcher Fried angestellt, aufgericht, und erhalten soll
" werden, derhalben sie auch der Repetition unnöthig achten.
(6.) Doch setzten sie sich nicht hartnäckig entgegen: beschwehr=
ten sich aber hauptsächlich ab dem, daß sie, und zwar mit Ein=
stimmung der katholischen Churfürsten, um Verhietung aller
Weitlaüftigkeiten der schon in andern Reichsschlüssen befindlichen
Worten, " keines Stands der Augspurgischen Confeßion oder
" Glaubens=Sachen halber " bedient, andere geringere Stän=
de aber durch Zusätze und Clausulen (sie wollten sonder Zweifel
sagen: durch den geistlichen Vorbehalt) die Sache verwirret,
und ins weite gespielet hätten. (7.)

Wäre es bey dem ersten Churfürstlichen Aussatze nach Wunsch der Herren Protestanten geblieben, und nachmals die von dem Römischen König Ferdinand vorgeschlagene Worte: " des Reichs " dazugesetzt, und dem Friedens=Instrument, wie es wirklich geschehen, einverleibt worden: wem andern, als einem traumenden oder thoren würde beyfallen, daß hiedurch auch gemeinen Religiosen die Freystellung der Religion, und Gewissens=Freyheit zugestanden worden seye? Wer wachet, und seine Vernunft in der Ordnung hat, würde gerad das Gegentheil folgern.

(1.) Das Churfürstliche Friedens=Project war mit folgenden Worten abgefasset: " So soll
" die Kais. Majest. auch Churfürsten und Für=
" sten des Reichs keinen Stand der Augspur=

 gischen

“ gischen Confeßion verwandt, oder die sonst
“ keinen andern offnen, verworfenen, und
“ durch die Reichs Abschiede verdammten Sec-
“ ten, als Widertaüfer und dergleichen an-
“ hangen, mit der That, gewaltiger Weis,
“ oder in andere Wege wider sein Conscienz,
“ Gewissen und Willen von seiner Religion,
“ und Glauben, Kirchen-Gebrauch, Ordnung
“ und Ceremonien = dringen oder derhalben
“ überziehen, beschädigen rc.“ In dem Be-
denken des Fürstenraths hiesse es: “ Daß kein
“ Stand den andern der Religion, Glaubens-
“ sachen rc. halber mit der That, gewaltiger
“ Weis, oder in andere Weg wider sein Con-
“ scienz rc. “apud Lehmann de Pac. Relig. lib. I.
cap. 4. & seqq.

(2.) apud eund. cap. 10. pag. 24. (3.) ibidem (4.) apud eund. cap 16. (5.) apud eund. cap. 18. (6.) ibid. pag. 39. (7.) ibid. pag. 40.

§. IV.

§. IV.

All übrigen aber, und namentlich denen Ordensgeistlichen von denen protestirenden Ständen selbst abgesprochen.

Es ist zwar nicht zu laügnen, daß die Herren Protestanten währenden Friedens-Handlungen zum öftern von nichts, als Autonomie gesprochen, und mag auch wohl seyn, daß sie den Beysatz (des Reichs) zu dem Worte STAND nicht eben allein darum, weil er ihnen unnöthig geschienen, sondern auch deßwegen zu vermeyden gesucht haben, damit sie das Gesetz, und die darinn zugelassene Gewissens-Freyheit nach Erheischung der Zeit und Umstände weiter auszudehnen, Ursache hätten. Oder waren sie dann gar so dreiste, daß sie dem Römischen König Ferdinand und dem katholischen Reichstheile ein unschuldiges, und nur zur grössern Deütlichkeit abzielendes Wort, bloß weil es ihnen überflüßig vorkam, zu widersprechen, sich nicht gescheuet oder geschamt haben?

Bey all dem aber ist es doch nicht wahrscheinlich, daß sie bey Errichtung des zweyten und dritten Artikels des Religion-Friedens, wohin die obangeführten Chur- und Fürstlichen Bedenken abzwecken, auf die gemeine und mittelbare Klostergeistliche einen Antrag gemacht, selbe unter die Stände gerechnet, und ihnen eine der Ständischen gleichgeltende Gewissens-Freyheit eingeraümt haben sollten. Sie haben selbst das Gegentheil gleich nach abgeschlossenem Religions-Frieden mit Worten und Werken dargethan. Sie fuhren fort, die in ihren Landen gelegene Klöster wider den Willen der darinn wohnenden Geistlichkeit zu reformiren, von der katholischen Religion ab- und einzuziehen; und als man sich hin- und wieder ihrem Verfahren entgegen setzte, beschwerten sie sich im Jahr 1559. auf offent-

lichem Reichstag, daß, " als sie, die Augspurgische Confeßions
" verwandte Stånd ihre wahre Religion in ihren Chur- und
" Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten, Herrschaften und Ge-
" biethen anzurichten, auch die Prålaturen, Geistlichen, und
" andere Unterthanen, Landsassen und Stånde dergleichen
" Stift, Klöster und Pfarren, so immediate in ihren Lands-
" fürstlichen Obrigkeiten, Jurisdictionen, Herrschaften, Ge-
" biethen, und Territorio gelegen, Christlich zu reformiren sich
" unterstehen-in solchem Werk allerley Hindernuß gesucht, und
" eingewendet, und ihnen, der Augspurgischen Confeßion ver-
" wandten Stånden, nicht allein ihre Religion in angeregten
" Stiften und Klöstern anzustellen, Prålaturen und Geistliche
" zr reformiren nicht gestattet, sondern auch dieselbige mit Aus-
" bringung vermeinter des Kaiserlichen Cammergerichts Man-
" daten und Processen höchlichen beschwert, und umgetrieben
" werden (1.)

Zu Rechtfertigung dieser ihrer Beschwerde führten sie an 1.
daß, als auf dem Reichstag zu Augspurg im Jahr 1555. " bey
" dem Wörtlein Stånde Zweifel fürgefallen, ob darunter die
" Landstånde auch begriffen, Königliche Majeståt und alle ka-
" tholische Stånde durch den Zusatz des Reichs den Zweifel geho-
" ben " (2.) und folglich allen andern die Freystellung abgesprochen.

2. Daß " solcher Religions-Frieden immediate auf
" die Reichs-Stånde gestellet, mit der weitern und son-
" derbarn Erklårung, daß der Chur- und Fürsten, auch anderer
" weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten unterworffene und
" hintergesessene Landstånde, des Reichs-Stånden in der Religion
" nachfolgen " (3.)

Nach-

Nachdem nun die Herren Protestanten nicht nur bekennet, sondern selbst vorsätzlich mit Wort und Werken behauptet, die Freystellung der Religion seye in dem Religions-Frieden unmittelbar denen Reichsständen eingeraumt, allen übrigen aber aufgetragen worden, in der Religion ihren Landes-Obrigkeiten zu folgen: wer kann sich noch von einer allgemeinen, und allen Reichsbürgern zu gutem kommenden Freystellung traumen lassen? Und da die Confeßionisten unter jene, von welchen sie die Nachfolge in der Religion foderten, auch die in ihren Landen gelegene Klöster und Klostergeistlichen, welche doch vorher niemals ihre Unterthanen gewesen, mitgezehlet, und eingerechnet haben; warum sollten nicht auch die katholischen Stände, Bischöfe und Prälaten berechtiget seyn, von der ihnen mit Pflicht, Ayd und Gelübd unterworfenen Geistlichkeit eine gleiche Nachahmung zu verlangen, und selbe bey der alten katholischen Religion zurück- und vom Uebergang zur Neu-Evangelischen abzuhalten?

Der Westphälische Friede hat zwar dem unzeitigen Eifer der Herren Protestanten, die katholische Geistlichkeit aus ihren Gebiethen zu verdringen und auszurotten, engere und deutlichere Schranken gesetzt, keineswegs aber den Umfang der in dem Religions-Frieden ausgezeichneten Freystellung erweiteret, und die denen Reichsständen zugeeignete Gewissens-Freyheit auf den Geistlichen und Klosterstand verbreitet.

Man wird mir sonder Zweifel antworten, die mittelbare und gemeine sowohl Ordens- als Weltgeistliche gehören zwar nicht unter die Zahl der Reichsstände, und haben an der denenselben in dem Religions-Frieden zuerkannten, und durch den Westphälischen bestätigten Freystellung keinen Antheil, wohl aber eine gewiße gemäßigte Gewissens-Freyheit mittels des

geistlichen Vorbehalts gewonnen, oder wenigst derjenigen sich zu erfreüen, welche denen beyderseitigen Unterthanen zugestanden worden. Wie unrichtig aber diese Antwort, und wie unverfänglich die zwo Quellen der Gewissens-Freyheit, welche sie anweiset, für die Klöster seyen, wird sich sogleich zeigen.

(1.) bey Cortrey Observ. ad Pac. Relig. Art. XII. n. 3. pag. 257. (2.) bey Lehmann de Pac. Relig. lib. 2. cap. 1. pag. 80. (3.) ibid. pag. 82.

§. V.

Der geistliche Vorbehalt enthält keine Gewissens-Freyheit.

Der geistliche Vorbehalt, sonsten Reservatum Ecclesiasticum genannt, das ist, jene Ausnahme der geistlichen Personen von der Reichsständischen Freystellung, welche, wie oben §. 3. bemerket worden, die katholische Fürsten ihrem zweyten Friedens-Bedenken beygerücket; die geistliche Churfürsten angenommen, und endlich der Römische König Ferdinand, ungehinderet alles Widerspruches der Confeßionisten, Kraft Kaiserlicher Vollmacht dem Religions-Frieden mit folgenden Worten einverleibet hat: " Wo ein Erzbischof, Bischof, " Prälat, oder ein anderer geistlichen Standes von unser al- " ten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Erzbisch- " thum, Bischthum, Prälatur, und andere Beneficien, auch " damit alle Früchten und Einkommen, so er davon gehabt, " alsbald, ohne einige Wiederung und Verzug, jedoch seinen

Ehren

" Ehren ohnnachtheilig verlassen, auch den Capituln, und
" denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stift
" Gewohnheiten zugehöret, eine Person der alten Religion
" verwandt zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn soll (1.)

Dieser Vorbehalt, sag ich, scheinet zwar um etwas weiter als die Reichsständische Freystellung, zu gehen, und auch auf mittelbare Geistliche gerichtet zu seyn: und ob er schon denen Ständen Augspurgischer Confeßion anfänglich von darumen kein Recht beygelegt, weil sie nicht darein gewilliget, so ist er doch in ein allgemeines Reichsgesetz erwachsen, nachdem er in dem Westphälischen Frieden purificirt, und von beyden Theilen genehmiget worden.

Allein er enthält keine Gewissens-Freyheit, und erstreckt sich auch nicht auf gemeine Religiosen. Beyde Friedens-Schlüsse reden von der Religions-Veränderung eines Geistlichen, worauf sich der geistliche Vorbehalt gründet, nur Bedingnißweise. In dem Religions-Frieden hieß es: " wo ein Erzbischof,
" Bischof, Prälat, oder ein anderer geistlichen Stands von
" unser alten Religion abtretten würde: " in dem Westphälischen: *Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus &c. Religionem imposterum mutarint.*

Wie mag aber hieraus eine Gewissens-Freyheit erzwungen werden? *Propositio*, sagen die Vernunftlehrer,

Conditionalis ponit in esse nihil:

Wer etwas Bedingnißweise sagt, der sagt von der Bedingniß selbst nichts bestimmtes.

Nicht die Gewissens-Freyheit der geistlichen Personen, sondern die Entsetzung, und Wiederbesetzung der geistlichen Präbenden, und Verwaltungen waren der Gegenwurf, wor-

über mittels des geistlichen Vorbehalts auf den Fall einer auch unerlaubten Religions-Aenderung eine gesetzliche Vorsehung gemacht worden. Also erklärten das Reservatum Ecclesiasticum noch währenden Handlungen des Religion-Friedens in ihrem und der katholischen Stände Namen seine Majestät der Römische König Ferdinand, sagende: " daß es allein, und " dannoch nicht nach dem schärpfesten Setze und Ordne, wie " es der Stiften, Prälaturen, und anderer geistlichen Pfründ-" ten und Beneficien halben gehalten werden solle, wann der-" selben Innhaber und Verwalter, ihrem Beruf zuwider; ihren " einmal beliebten angenommenen geistlichen Stand und alte " Religion verlassen, und davon abtretten " (2.)

Die hohen protestantischen Stände selbst glaubten, daß die katholischen durch ihre clausulam exceptivam, oder geistlichen Vorbehalt keine Gewissens-Freyheit eingestanden, sondern vielmehr gänzlich benommen haben; denn sie beklagten sich den 21. Junii 1555. daß " die geistlichen Churfürsten sich mit " denen Fürstlichen verglichen, daß alle geistliche Erzbischöfe, " Bischöfe, Churfürsten, Fürsten, Prälaten und Stände der " alten Religion in solcher Christlichen Freystellung nicht be-" griffen, sondern sollten ganz und gar ausgeschlossen, und der-" wegen das Wort Weltlich hinzu, oder der Artikel, so von " ihnen gestellt, und æquipollens seyn soll, an statt dessel-" bigen gesetzet werden " (3.) Und fürwahr! wenn statt des Artikels, oder geistlichen Vorbehalt das Beywort (Weltlich) wäre beliebt und gewählet worden, würde wohl niemand sich beyfallen lassen, daß dadurch die Geistlichen einige Gewissens-Freyheit erhalten hätten. Weil nun nach der Protestirenden selbst eigenem Bekänntniß der Artikel eben so viel, als gemeld-

tes

tes Beywort gelten und sagen sollte, so konnte er auch denen Geistlichen keine Freyheit des Gewissens und der Religion beylegen.

Der geistliche Vorbehalt hat, wie bekannt, sein Wesen nicht denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten, sondern einzig und allein denen katholischen Ständen zu verdanken: gienge auch anfänglich niemand, als die katholisch-geistlichen Stände an: diese aber haben nicht nur keine Gewissens-Freyheit oder Freystellung begehret, oder die Herren Protestanten, für sie eine zu begehren, angesprochen, sondern offentlich darwider protestirt, wie solches längstens Burkard bezeüget (4.) und die katholischen Stände bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen wiederholet haben (5.) Wer will oder kann nun glauben, daß die Stände der alten Religion für sich selbst, und ohne Zuthun der Confeßionisten ihren geistlichen Mitständen wider Willen die Freystellung aufgedrungen, und durch eben den geistlichen Vorbehalt, womit sie die katholische Religion zu erhalten gesucht, eine derselben so schädlich als widrige Gewissens-Freyheit eingeraümet haben?

Nichts läßt sich endlich weniger mit der Gewissens-Freyheit vereinbaren, als die Pflichten eines katholischen Geistlichen. Nun aber bindet der geistliche Vorbehalt einen von der katholischen zu der protestantischen Kirche übergehenden Geistlichen von jenen Pflichten, mit denen er seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen war, nicht los, sondern zielet nur, wie es abermals der Römische König Ferdinand in seiner mehr besagten Replik ausgelegt, dahin ab, " daß alsdann den andern Geist-" lichen unbenommen seye, sich ihrer gebührenden Obrigkeit

„ **Sonderlich** mit Ausschliessung und Abschaffung gemel-
„ ter Personen, auch mit rechtmäßiger Versehung ihrer Stift,
„ Prälatur oder Beneficien halben zu gebrauchen, damit einer
„ solchen Person **Verbrechen** ihro selbst allein, und nicht
„ der von ihr besessenen Stift, Prälatur oder Beneficien zu
„ Schaden und Nachtheil käme „ (6.) Wobey, ohne des Hauptworts **Verbrechen**, welches gewiß nicht gleichgültig ist, und keine erlaubte, sondern eine verbottene Handlung anzeigt, zu gedenken, die Dilingischen Rechtsgelehrte gar wohl angemerket, und aus dem Nebenwort **Sonderlich** geschlossen haben, daß durch das Reservatum Ecclesiasticum denen geistlichen Obrigkeiten zwar hauptsächlich die Aus- und Abschaffung der abtrinnigen Geistlichen von ihren Beneficien; beynebens aber andere Actus Jurisdictionis vorbehalten; diesen hingegen nur allein die poena infamiæ nachgelassen worden seye (7.)

Daß auch dieses der katholischen Stände allgemeiner Sinn und Meinung gewesen, haben sie im Jahr 1559. auf dem Reichstag zu Augspurg sattsam geäusseret, als sie unter andern wider die A. C. Verwandte bey Kais. Majest. geklagt, daß nachdem etlich geistlich- und Ordens Personen von ihrem Stand und Orden abgetretten, die Confeßionisten „ solche abgetret-
„ tene nicht allein unter ihren Schutz und Schirm annehmen,
„ sondern sich auch unterstehen, unter dem Namen, als wären
„ sie bestellte Diener, gegen ihrer Obrigkeit, der sie noch
„ **mit Pflichten** verwandt, zu vertheidigen. (8.)

Noch deutlicher drückten sie sich hierüber im Jahr 1594. auf dem Reichstag zu Regenspurg aus, in ihrer, dem Kaiser übergebe-

gebenen Beschwerungs-Schrift sagend und klagende, " daß, obwohl nach Ausweisung beschriebener geistlicher und weltlicher " Rechten zu Erhaltung geistlicher Disciplin, diejenige, so geweyht, geistliche Güter haben, oder sonsten in majoribus Ordinibus begriffen, auch andere zum geistlichen Stand gelobte Personen, und von ihrem Stand abgefallen, sich verheurath, und also " dardurch ihrer Beneficien, und anderer geistlichen Immunität " und Freyheiten unfähig gemacht, nirgends geduldet, sondern " nach Innhalt des 30. jährigen Abschieds abgeschaft, und zu gebührlichen Straffen genommen werden sollen: doch diesem zugegen hin- und wieder solche Personen dem katholisch geistlichen " Stand zur Verachtung durch der andern Confeßion-Verwandte " in Schutz und sonsten aufgenommen (dessen dann bey der Stadt " Regenspurg mit denen ausgesprungenen leichtfertigen Kloster-Frauen, dann bey der obern Pfalz der Churfürstlichen Regierung, und sonsten an mehr Orten mit abgefallenen Priestern, " deren etlich noch über das in sacrilegio, stupro, adulterio " und incestu gehauset, nicht gar uralte Exempla vorhanden) " auch über vielfältiges Erfordern und Begehren ihrer geistlichen " Obrigkeit weder zur Straf erfolgt, noch den Rechten, und vorangezogenem Reichs-Abschied zufolg ausgeschaft worden. (9.)

Niemand bilde sich ein, die Klagen der katholischen Ständen seyen nur von jenen Geistlichen zu verstehen, die zwar ihren Stand, nicht aber die Religion geänderet: denn

Erstens, ist nicht zu vermuthen, daß die Herren Protestanten einen abtrinnigen Mönch oder Priester anderst als der geänderten Religion halber wider das ausdrückliche Verbott des Religion-Friedens in Schutz genohmen: und wird auch schwerlich ein Beyspiel

auf-

aufzubringen seyn, daß ein der alten Religion zugethaner Geistlicher sich zu denen Confeßionisten begeben, unter ihnen geheurathet habe, und dannoch katholisch geblieben seye.

Zum andern; verstunden die protestantischen Stände selbst vorangeführte Beschwerung der Katholischen vom Jahr 1594. in ihrer Antwort, oder Ableinungs-Schrift, so aber erst im Jahr 1598. dem Kaiser eingelieferet worden, von jenen Geistlichen, welche mit dem Stand zugleich die Religion geänderet, indem sie selbe mit folgenden Worten wiederholten: " daß die Gegentheil " sich auch ob dem beklagten, so geistlicher Jurisdiction unter- " worfen, wann hievon der **papistischen Religion zu " der christlichen Augspurgischen Confeßion,** " auch etwann aus dem gottlosen, unkeuschen unehlichen Leben in " den von GOtt eingesetzten Stand der Ehe sich begeben, ohne " Unterschied in Schutz und Schirm auf der evangelischen Seiten " aufgenommen werden. (10.)

Ihre hierauf folgende Verantwortung lieferet uns einen neuen Beweis, daß sie für die Gewissens-Freyheit der katholischen Geistlichkeit nichts taugliches, will nicht sagen, entscheidendes in in dem Religions-Frieden, oder andern Reichs-Gesetzen gefunden: denn sie berieffen sich nicht hierauf, sondern weiß nicht auf was für einen Göttlichen Befehl, und Gebott der brüderlichen Liebe, " dessen, " sagten sie, " ist man nicht in Abrede, hält " auch darfür, daß die Evangelische gegen ihre Mitbrüder, und " Glaubensgenossen vermög GOttes Befehl und christlicher und " brüderlicher Lieb solches zu thun schuldig seyen: daß aber den " Geistlichen in ihrer Jurisdiction Eintrag geschehe, und daß derwegen Evangelische unrecht thun, da gehört mehr Beweis zu. (11.) (1.)

(1.) Religions-Friede Art. V. (2.) apud Lehmannum de Pac. Relig. lib. 1. cap. 16. pag. 34. (3.) apud eund. cap. 15. pag. 30. (4.) de Autonom. P. I. cap. 4. pag. 15.

(5.) " Auch haben die Augspurgische Confeßionsverwandte Stände gar nichts mit dem geistlichen Vorbehalt zu " thun gehabt, sondern allein die geistlichen Stände, deren " sie sich nichts anzunehmen, sintemal dieselbe auch selbst " keine Freystellung verlangt, und ihnen solches ihrentwegen zu suchen nicht befohlen. " Bey Cortrey in Observ. ad Pac. Relig. Art. V. n. 50. pag. 125. Item " aus " denen Actis anterioribus, und des Religion-Friedens " werde sich zeigen, daß (1. die katholische Klerisey die " libertatem mutandi Religionem nicht begehret, son- " dern dargegen protestirt, und (2. auch die Evangelischen " beym Passauischen Vergleich nur ihre Sicherheit ratione " suæ Religionis, & bonorum ejus intuitu occupato- " rum gesucht, gar nicht aber, daß auch denen geistlichen " Ständen die facultas mutandi zustehen sollte: ja wenn " man (3. genau zusiehet, werde man finden, daß der " Passauische Vertrag nicht ipsi causæ vel Religioni E- " vangelicæ, sondern allein personis, illam eo tempore " profitentibus, Sicherheit gegeben. " Apud eund. L. c. n. 51. pag. 130. (6.) Apud Lehmann. cit. cap. 16. pag. 35. (7.) in Composit. Pac. cap. 7. q. 50. (8.) bey Lehmann lib. 2. cap. 2. pag. 88. (9.) bey denen Dilingern cit. q. 50. (10.) apud Lehmann. cit. lib. 2. cap. 69. pag. 246. (11.) apud eundem ibid.

§. VI.

und erstrecket sich nicht auf gemeine Religiosen.

Gesetzt aber, der geistliche Vorbehalt seye eine jener Adern, welche die vorhin unbekannte Gewissens-Freyheit dem deutschen Staats-Körper beygebracht haben, und führe wirklich eine stillschweigende Erlaubniß, mit der geistlichen Würde oder Pfrind, auch zugleich den geistlichen Stand, und die katholische Religion abzulegen, mit sich: so wird dennoch kein gemeiner Ordens-Mann hieran Theil zu nehmen, und sein Gewissen zu erweiteren befugt seyn.

Die Freystellung der Religion ist gleich anfänglich auf die Reichs-Stände eingeschränket worden. (§. 3.) Der geistliche Vorbehalt war eine neue Ausnahme, die derselben noch engere Gränzen setzen, und auch die geistlichen Reichs-Stände, wenigst so weit herausnehmen sollte, daß, wenn sie abfallen wurden, die von ihnen besessene Kirchen-Würde, Aemter und Güter denen Katholischen heimfielen. Dieß war der Hauptzweck, und das wesentliche Absehen des geistlichen Vorbehalts: er würde daher sonder Zweifel in seiner Geburt erstickeт seyn, wenn die Confeßionisten das Beywort **Weltlich** hätten einschalten, und dem Hauptworte **Reichs-Stände** vorsetzen lassen: weil auch hiedurch eben jenes wäre erzielet worden, was man katholischer Seits mittels des geistlichen Vorbehalts zu erhalten gesucht hat.

Der mittelbaren Geistlichkeit sonderheitlich zu gedenken, war in keinem Fall nothwendig. Ihre Verwaltungen und Kirchen-Güter hätten in einem, wie in dem andern die Rettung vom Schiffbruch gefunden: denn da sie einer Seits ohnehin an der

Frey-

Freystellung keinen Antheil hätten; (§. 3. und 4.) anderer Seits denen geistlichen Ständen unterworfen waren; so wurden diese, falls sie selbsten allzeit hätten katholisch bleiben, oder einem Katholischen ihre Stelle überlassen müssen, nimmermehr geduldet haben, daß einer ihrer Geistlichen die Religion geänderet, und dennoch sein Beneficium beybehalten hätte.

Wenn demnach die katholischen Fürsten in Verfassung des geistlichen Vorbehalts denen Erz-Bischöfen, Bischöfen und Prälaten " Kapitul, Orden, und andere geistlichen Stands, so in " der Administration seynd, oder darein kommen würden " beygesellet, so ist es entweder nur grösserer Deutlichkeit halber, oder aber von darum geschehen, weil es Kapitel und Orden gab, die zwar keine Reichs-Stände, doch auf gewiße Art unmittelbar, und denen geistlichen Reichs-Ständen nicht subject waren; auch etliche Bisthümer und Prälaturen keine eigene Vorsteher; sondern auswärtige Verwalter hatten. Und obschon all diese in dem Friedens-Instrument übergangen, und ausdrücklich nicht bemerket worden, so waren sie doch eben diejenigen, welche durch die Worte: " oder ein anderer geistlichen Stands " angezeigt werden, anerwogen in denen vorläuffigen Berathschlagungen von keinem andern vielweniger von dem Abfalle der Geistlichen überhaupt etwas vorgekommen, oder abgehandelt worden.

Wenigst war, wie Herr Hofrath in seiner Bestättigung §. 26. selbst angemerket, die Frage: " ob der geistliche Vorbehalt " auch auf Mediat-Stifter gehe? " vor Zeiten eine derjenigen, worüber hin- und wieder geschrieben und gestritten worden.

Unter denen Westphälischen Fridenshandlungen war der geistliche Vorbehalt denen A. C. V. Ständen noch lange Zeit ein Stein

des Anstosses, und ein Dorn in den Augen. Nachdem sie aber endlich die vorgeschlagene Gleichheit, und desselben Ausdehnung auf die protestantische Geistlichkeit genehmiget, setzten ihre zu Münster anwesende Gesandtschaften in dem ersten hierüber im Monat August 1646. verfaßten Aufsatze allein die **unmittelbare** Geistlichkeit in dem Umfang des geistlichen Vorbehalts. (1.)

Etwelche andere protestantische Gesandtschaften überreichten den 23. und 24. Tag des nämlichen Monats und Jahrs denen Kaiserlichen und dem Chur-Maynzischen Gesandten einen andern Entwurf, und breiteten zwar den geistlichen Vorbehalt weiter aus, doch nicht auf alle, sondern nur auf die **Präbendirten** Geistliche (2.)

Im Wintermonat besagten Jahrs schickte der Schwedische gevollmächtigte Salvius denen zu Münster befindlichen protestirenden Stimmvertrettern ein Lateinisches Friedens-Project, worinn bey dem Artikel des geistlichen Vorbehalts der Zusatz vel etiam Canonicus aut Capitularis zu lesen war (3.)

Die Katholischen aber blieben in ihrem den letzten deßelben Monats gestellten Gegen-Project bey **denen geistlichen Ständen** unverrückt stehen (4.)

Nachdem nun sowohl dieser als anderer Sachen halber eine ziemliche Zeit vergebens mit Mund und Feder gestriten, und endlich beyderseits beliebt worden, daß die Kaiserlichen und Schwedischen Bevollmächtigte denen noch im Streite befangenen Punkten abhelfliche Maaße, doch auf vorbehaltene Genehmigung beyder Religions-Theile verschaffen sollten: übergaben die A. C. V. Gesandtschaften den 27. Hornung 1647. denen Schwe-

dischen

dischen eine neue endliche Erklärung und setzten in Betreffe des geistlichen Vorbehalts denen geistlichen Reichsständen die Ordensleute insgemein an die Seite, denn es hiesse daselbst:

Si quis igitur seu Evangelicus seu Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Prælatus &c. solus vel una cum Capitularibus seu singulis seu universis, aut etiam alii Religiosi Religionem mutarint (5)

Der Graf von Trautmannsdorf und die übrige Kaiserliche Gesandtschaft nahmen diesen Zusatz in ihren den 5. Merzen, den 4. April und den 30. Maji gestellten Friedens-Aufsätzen unbedenklich an.

Als aber über den letztern, der von denen Schweden genehmiget, und den 3. Junii durch die Dictatur bekannt gemacht worden, ein katholisches Bedenken in Vorschein kam, und in selbem unter andern angemerket ward, daß durch den Beysatz: aut etiam alii Religiosi denen Ordensleuten, deren doch in dem Religions-Frieden nicht einmal gedacht worden, Anlaß gegeben würde, ihre Klöster vermessentlich zu verlassen (6.) so wurden die katholischen Stände hierüber aufmerksam, und gleichwie ihnen nicht räthlich schiene, daß denen Religiosen die Freyheit, die Religion und den Ordens-Stand ohne Nachtheil ihrer Ehre zu ändern eingeraumet werde (7.) also wollten sie, besagte Worte ausgemusteret wissen: und machten deßhalben in ihrer Erklärung über das Kaiserliche-Project Instrumenti Pacis. welche den 7. Christmonat 1647. denen Schwedischen und Protestantischen Gesandtschaften zugestellet worden, folgende Ahndung:

Verſ. *Si igitur &c.* ponatur ſic : *Si igitur Catholicus Archiepiſcopus, Epiſcopus, Prælatus : item Auguſtanæ Confeſſionis in Archiepiſcopum electus vel poſtulatus ſolus aut una cum &c.* & ibi omittantur verba *aut alii Religioſi* (8.)

In einem andern den 13. gedachten Monats denen Kaiſerlichen eingehändigtem Gutachten ließen ſie ſich dieſer Sache halber alſo heraus: " ſo wird auch nicht undienlich ſeyn, " wann bey dem §. Si igitur &c. das Wort Religioſi aus= " gelaſſen werde, zumalen ſonſten die Religioſen durch dieſen Frie= " densſchluß der Abtrinnigkeit halber pro non infamibus de= " clar'rt und gehalten werden ſollen, daraus dann nichts an= " deres erfolgen könnte, dann daß ihnen Thür und Thor zum " Apoſtatiren geöfnet werden " (9.)

Die A. C. V. Stände weigerten ſich zwar anfänglich, in dem publicirten Friedensproject eine Aenderung zuzulaſſen, vorgebende, es ſeye ein ſchon verglichene Sache, und was der Kaiſerliche bevollmächtigte Herr Graf von Trautmannsdorf gethan und bewilliget, ſeye im Namen und mit Wiſſen aller Katholiſchen geſchehen: doch legten ſie ſich endlich näher zum Ziel, und gaben ſowohl der erſt erwähnten, als etwelch andern Erinnerungen Gehör. Sie ließen in ihrer den 11ten Jener 1648. übergebenen letzten Declaration die Worte aut alii Religioſi vorſätzlich weg, und ſetzten ſtatt derſelben aut alii Clerici ſeu perſonæ Eccleſiaſticæ. Ihre eigene Ausdrücke lauten, wie folgt:

Verſic. *Si igitur* : ponatur ſic: *Si igitur Catholi-*

cus Archiepiscopus, Episcopus, Prælatus, item Augustanæ Confessionis in Archiepiscopum, Episcopum, Prælatum electus vel postulatus &c. in eodem Vers. omittantur verba: *alii Religiosi,* & substituantur: *alii Clerici seu personæ Ecclesiasticæ* (10.)

Sie bezeügten zugleich bey der Uebergabe sothaner Declaration, daß sie alle Aenderungen, so in ihrem neüen Aufsatze vorkommen, bloß, um denen Katholischen zu gratificieren, vorgenommen haben (11.)

Dessen ungeachtet waren die katholischen Stände noch nicht vergnügt. Sie beharreten auf der ersten, von beyden Theilen angenommenen Meinung, daß nur Stände unter den geistlichen Vorbehalt gehöreten: und begehrten daher den 24. Tag gemeldten Monats und Jahrs nochmals, daß die Worte aut alii Religiosi ausgetilget, und ihr Platz mit keinen andern besetzt werde.

Transeat Additio Dominorum Statuum A. C. sed post verba, *seu singulis seu universis* omittatur *aut alii Religiosi sine alia Substitutione* (12.)

Wie dann auch in dem von des Herrn Vollmars kaiserlichen bevollmächtigten Excellenz den 30. Jener an die protestantischen Gesandtschaften ausgehändigten neüen Entwurf des Friedensschlusses alle weitere Zusätze weggelassen, und nur die geistlichen Stände beybehalten worden (13.)

Weil aber die gegenseitige Parthey nicht weiter zu bringen war, so liesse man endlich katholischer Seits geschehen, daß die Worte: aut alii Ecclesiastici dem Friedensschlusse einverleibt

leibt wurden, so, wie sie auch wirklich darinn anzutreffen sind (14.)

Der geistliche Vorbehalt begreift demnach heut zu Tage, und von der Zeit des Westphälischen Friedens unstrittig auch mittelbare Geistliche, aber keine gemeine Religiosen. Denn wer kann sich auch nur im Traume vorstellen, daß die katholischen Stände, nachdem sie sich so nachdrücklich wider die Worte aut etiam alii Religiosi gesetzet, die Ordensleüte unter jenen aut alii Ecclesiastici, welche sie endlich gelten lassen, mitverstanden, und denselben die Freyheit, ohne Abbruch ihrer Ehre abzufallen, die sie offenbar verworfen, stillschweigend eingeraümet haben? Oder läßt sich wohl ein lauter Widerspruch mit einer stillen Einwilligung in einer so wichtig- und ernsthaften Handlung vereinbaren?

Eben so unwahrscheinlich ist es, daß die hohen protestantischen Stände, die Worte aut alii Ecclesiastici in einer so weitschichtigen, und bis auf die Ordensleüte sich erstreckenden Bedeütung genommen haben. Sie selbst schränkten anfänglich den geistlichen Vorbehalt auf die unmittelbare Geistlichkeit ein, und nur etwelche unter ihnen gesellten **die Präbendirte** darzu. Sie willigten in die von denen Katholischen verlangte Ausstreichung der Worte aut etiam alii Religiosi ein. Wie hätten sie dann die Ordens-Männer noch unter jene rechnen können, welche der geistliche Vorbehalt überschattet? Es war ja nicht ein eitler Wortstreit. Die katholischen Stände erklärten deütlich genug, daß sie nicht bloß die Worte, sondern die Personen der Ordensleüte aus denen Ringmauren des geistlichen Vorbehalts herauszureissen verlangten, und die Protestirenden haben ihnen, wie sie sich selbst ausdrückten, gratificirt.

Wollte

Wollte jemand fragen, warum der Bevollmächtgite des Kaisers Herr Graf von Trautmannsdorf die Worte: aut etiam alii Religiosi unangefochten gelassen: die A. C. V. Stände aber derselben Weglassung bewilliget, hingegen die in ihre Stelle eingerückte aut alii Ecclesiastici desto hartnäckiger geschützet haben; dem würde vermuthlich der gelehrte Henniges antworten, es dörfte darum geschehen seyn, weil nicht die Personen der Geistlichen, sondern ihre oder der Kirche-Güther jene Diana gewesen, um welche beyde Theile gebuhlet. (15.)

Vielleicht hat auch der Fuldaische Kanzler delegirter Executor des Westphälischen Friedens am Rhein und in Schwaben, und nachheriger Beysitzer des Kaiserlichen Reichskammer-Gericht Ignatius Schütz die Gesinnungen sowohl der Kaiserlichen, als der protestantischen Gesandtschaften errathen, da er geschrieben, die gemeine Religiosen seyen in denen Friedens Instrumenten von darum keiner Meldung würdig geachtet worden, weil an ihrem Uebergang zur lutherischen Kirche dem gemeinen geistlichen Wesen wenig gelegen, indem sie mehrentheils nicht wegen dem Lazarus, sondern wegen der Martha ihren Stand und Religion verlassen, und wenn ihnen die Gelegenheit, der Weiberlust zu geniessen, abgeschnitten wird, leichtlich und gerne wieder zurückkehren. (16.)

Die katholischen Stände aber, und besonders die Geistlichen haben zugleich auf das geistliche Wohl und Kirchenzucht gesehen, und dieser Ursache willen wollten sie nicht gestatten, daß die Religiosen jenen sollten beygesellet werden, welche der Abfall von ihrem Glauben nicht mehr ehrlos machet, weil eben diese Nachsicht der gesetzlichen Ehrlosigkeit ihnen zum apostatiren Anlaß geben würde, wie ihre eigene obangeführte Worte lauteten.

Doch genug! die Worte: aut etiam alii Religiosi sind ausgeblieben, und die, so ihre Stelle eingenommen, aut alii Ecclesiastici, so unbestimmt sie auch scheinen, mögen nimmermehr mit Recht auf die Religiosen, deren Ausnahme die katholischen Stände ausdrücklich begehret, und die protestantischen werkthätig bewilliget haben, ausgedehnet werden.

Wäre aber auch hierüber bey denen Friedens-Handlungen nichts, oder nicht so umständlich gesprochen worden; so würde doch die Sache selbst, und der Zusammenhang des Gesetzes die nämliche Auslegung und Einschränkung fodern. Der geistliche Vorbehalt hatte schon oben erwiesener massen keinen andern Zweck und Gegenstand, als die Erhaltung der geistlichen Güter, Pfrinden und Beneficien bey jener Kirche, der sie zugehören, wenn derselben Besitzer ihren Stand und Religion ändern würden: er gehet somit nur diejenigen an, die derley Güter innhaben.

Wer weiß aber nicht, daß einzele und gemeine Religiosen keine Beneficien besitzen, noch besitzen können? Ein Beneficium ist ein eigenes und beständiges Recht, zeitliche Einkünften wegen einem geistlichen Amt, oder kirchlichen Verrichtungen zu beziehen. Ein solches Recht kann sich kein Privat-Religios zueignen, weil er vermöge seiner Gelübde sich zu allem zeitlichen Eigenthum unfähig gemacht, und ausser einem einfachen Gebrauch (simplicem usum facti) von allen äusser- und körperlichen Dingen etwas zu fodern, oder zu besitzen nicht befugt ist. Eine hinkende Gleichnisse zwischen einer Präbende und dem lebenlänglichen Unterhalt eines Ordens-Mannes, auf welche sich einige bewerfen wollen, kann in einer gehäßigen, und denen ältern Gesetzen widersprechenden Verordnung niemand berechtigen, von

dem

dem eigentlichen Wortverstande auf einen uneigentlichen auszuschweiffen.

Der geistliche Vorbehalt ist zwar an- und für sich selbst ein denen Katholischen günstige Satzung: in Ruckficht auf den Anfang " honore tamen famáque illibatis " aber, und noch mehr, wenn er die Gewissens-Freyheit in sich schliessen sollte, kann er für die Katholische nicht anderst als gehäßig angesehen werden, weil er in diesem Anbetracht ihren Grund-Sätzen, und ältesten Kirchen-Verordnungen schnurgerad entgegen stehet. Und mögen sie sich daher mit Recht eben jenes Bollwerks wider die Protestanten bedienen, welches der gelehrte Cortrey für die Protestanten wider die Katholischen aufgeführt hat, da er geschrieben, daß der geistliche Vorbehalt " in allweg strictè und " allein von denen Fällen, welche die Personen, so diesen Vor- " behalt unter sich aufgerichtet, angehen, die ausdrücklich in " den Worten des Vorbehalts begriffen seynd, zu interpreti- " ren, gar nicht aber ultra personas constituentes & ca- " sus verbis expressis zu extendiren seye. (17).

(1.) Sollte nun = = ein evangelischer Primas, Erzbischof, Prälat, oder anderer immediat geistlicher Stand mit- oder ohne sein Kapitul, samt oder sonders = = zu der katholischen Religion tretten ꝛc. Hingegen solle es auch, wann, wie, und so oft sich begiebt, daß ein katholischer Erz-oder Bischof, Prä-

lat, oder anderer Ungemittelten geistli-chen Stands mit- oder ohne sein Kapi-tul samt- oder sonders die Religion ver-ändern thäte, ebener Gestalt also gehal-ten werden. Bey Cortrey Obs. ad Pac. Relig. Art. XII. pag. 360.

(2) Wann hierzwischen ein evangeli-scher oder katholischer Erz-oder Bischof, Prälat / mit - oder ohne sein Kapitul samt - und sonders, oder andere prä-bendirte die Religion verändern thäte, solle derselbe sein Erz- Bistum, Bistum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchten und Einkommen al-sobald ohne einzigen Verzug und Wi-derred abtretten, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig ꝛc. Bey Meiern Act. Pac. Westph. to 3. pag. 332.

(3.) Bey Cortrey L. c. pag. 382.

(4.) Also und dergestalten über kurz oder lang ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder geistlicher Stand mit- oder ohne sein Kapitul samt - oder sonders von

der

der alten Religion abtretten würde. apud eund. pag. 389.

(5.) Bey Meiern Act. P. W. to. 4 pag. 90.

(6.) *Adverte, hic etiam expresse Religiosis (quorum in Pace Religionis antiqua nulla mentio est) Religionem mutandi, id est, Apostasiæ liberam potestatem fieri, idque honore & fama illibatis; quæ magna est seductionis illecebra, & in perditionem vergit manifeste.* Bey Meiern L. c. pag. 599.

(7.) Adamus Adami apud P. Ziegelbauer Emblemat. Meieri Edit. 2. pag. 50.

(8.) Bey Meiern L. c. pag. 824.

(9.) Acta P. W. Originalia apud Auctorem diss. ex act. publ. adornat. §. 31.

(10.) Bey Meiern L. c. pag. 879.

(11.) Die andere Claß *concernire correcta*, oder diejenige Sachen, darinnen wir den Herren Catholicis gratificieret, und Aenderung vorgenommen hätten, darbey wir dergleichen Hoffnung lebten, daß sie weiter in uns nicht dringen werden. apud eund. pag. 888.

(12.) ibid. pag. 927. (13.) ibid. pag. 958.

(14.) Instr. P. W. Art. V. §. 15.

(15.) in Meditat. ad eund. Art. & §.

(16.) *De Transitu privatorum Religiosorum ad Protestantium sacra, cum regulariter non fiat propter Lazarum sed propter Martham, adeóque parum Reipublicæ Ecclesiasticæ noceat, non merebatur eorum curta suppellex, specialiter illorum hic meminisse, facile rediturorum, si mulierositate pasci ipsis in principio denegetur.* In Manual. Pacificat. q. 8.

(17.) Observat. ad Pac. Relig. Art. V. n. 51.

§. VII.

Die Gewissens-Freyheit der Unterthanen gebühret nur denen Lajen.

Sollten aber die abtrinnige Ordensgeistliche sich nicht wenigst auf jene Gattung der Gewissens-Freyheit fussen und mit Recht beruffen können, welche Besage der Friedensschlüssen denen beyderseithigen Unterthanen vergönnet worden, und in einer unverweigerlichen Erlaubnisse, das Land der Religion halber zu verlassen, und in ein anderes zu ziehen bestehet? Nein! auch zu dieser haben die Ordensleute keinen Rechtsbeständigen Anspruch. Die Friedensschlüße reden von Unterthanen, " welche mit Weib und Kindern an andere Ort ziehen, und sich " von der Leibeigenschaft loskaufen müssen " (1.) welche ihre Güther im Land zu behalten oder zu verkaufen, und auch nach dem Abfalle drey Jahr lang bey Haus und Hof zu verbleiben, und da sie auszuziehen im Begrif sind, Geburths- und Freybrief,

Kund-

Kundschaften und Attestaten ihres Wohlverhaltens zu fodern berechtiget worden (2.) Wie schicken sich aber wohl alle diese Ausdrücke auf die Klostergeistliche ?

Die katholischen Stände haben obgehörter massen nicht zugegeben, daß die Religiosen an dem geistlichen Vorbehalt Antheil haben sollten, nur damit sie der nachgelassene Ehrenverlust nicht zum Apostatiren locke. Und wie läßt sich dann gedenken, daß sie denselben gleich andern Unterthanen einen freyen Abzug, und auf ihr Begehren das schriftliche Zeügniß eines löblichen Lebenswandels (honestæ vitæ) vorhinein zugesagt haben? Wäre dieß nicht eben so viel, als Thür und Thor öffnen, und die Fenster vergittern, damit der Gefangene nicht entwische ?

Die protestantischen Fürsten und Stände waren von der Gesinnung der Katholischen hinlänglich belehrt und überzeügt. Hätten sie die Ordensleüte unter die Unterthanen zu mischen verlangt : so wäre hierzu eine ausdrückliche Meldung und Erklärung desto nothwendiger gewesen, als die Religiosen in Gemäßheit der Canonischen Rechten und wenigst nach der dortmaligen Lehr und Meinung der Katholischen unter dem Ausdrücke Reichsständischer Unterthanen in gehäßigen Fällen und Verordnungen nicht begriffen waren.

Die nämlichen hohen Reichsmitglieder haben der Unterthanen halber nicht bloß auf einen freyen Abzug, sondern auf die Erlaubniße, der geänderten Religion ungeachtet im Lande bey ihrem Stand und Güthern zu verbleiben, vielfältig und heftig gedrungen. Setzen wir nun, sie haben unter selben auch die abfallende Religiosen verstanden, so wäre denen Prälaten, und Ordens-Obrigkeiten obgelegen, derley abtrinnige Geistliche, wenn sie gleich sich mit Vorschützung ihres Gewissens der klösterlichen

Dis-

Disciplin, dem Gehorsam und übrigen Gelübden, und allen Ordens-Verrichtungen entzogen hätten, dennoch gleich und mit andern, ihrem Stande nachlebenden zu unterhalten, zu nähren und zu ehren, folglich Schafe und Wölfe beysamen in einem Stall zu behalten: welches so ungereimt wäre, daß eine solche Foderung denen hohen protestantischen Chur- und Fürsten ohne grosse Unbilde nicht dörfte zugemuthet werden. Die pur lutherische Reichsstädte gedulden nicht einmal einen katholischen Burger in ihren Mauern: und mit welchem Fuge hätte dann können begehrt werden, daß in einem Kloster, unter einem Tach, und an einem Tische katholisch- und lutherische Ordensleute beysasamen leben sollten?

Doch ich hab nicht nöthig, mich bey Muthmassungen aufzuhalten: die A. C. Verwandten Stände haben selbst, wie ihnen die Katholischen im Jahr 1594 auf offentlichem Reichstage vorgeworfen (3.) den in ihren Landen wohnenden, und der katholischen Kirche zugethanen Geistlichen, niemals jene Vortheile, welche der Religions-Friede denen mit ihrem Landsherrn in der Religion nicht übereinstimmenden Unterthanen beygelegt, zugestanden, und ins besondere bey so vielen, auch nach gemeldtem Frieden unternommenen Einziehungen der Klöster denen Religiosen, ihre Güther zu verkauffen, oder mit Beybehaltung derselben ausser dem Lande sich zu setzen, keineswegs gestattet. Warum sollten dann die Katholischen die denen weltlichen Unterthanen verliehene Gewissens-Freyheit auf ihre Geistlichkeit ausdehnen lassen?

Und hiemit ist dann auch jene Quelle der Gewissens-Freyheit, welche aus dem Religions-Frieden auf die allseitig weltliche Unterthanen geleitet, und in dem Westphälischen mit neuer

Be-

Bestättigung verzaünet worden, denen Ordensleüten sattsamm abgeschnitten.

(1.) Pax Relig. Art. XI. (2.) Instrum. Pac. Westphal. Art. V. §. 36. seqq. (3.) apud Lehmann de Pac. Relig. lib. 2. cap. 67. pag. 237.

§. VIII.

Schluß wider die Gewissens-Freyheit der Ordens-Leuthen.

Weil es nun in Deütschland weder ein uneingeschränkte (§. 1.) noch eine allgemeine Gewissens-Freyheit giebt (§. 2.) sondern die Freystellung der Religion gleich im Anfang der Friedenshandlungen, und endlich durch den Religions-Frieden selbst nur denen Reichsständen vorbehalten (§. 3.) und kurz hinnach denen mittelbaren Geistlichen von denen Herren Confeßionisten selbst abgesprochen worden (§. 4.) der geistliche Vorbehalt aber weder eine Gewissens-Freyheit in seinem Umfange enthält (§. 5.) noch sich auf die gemeine Ordensleüte erstrecket (§. 6.) und dann die denen Unterthanen zugesagte Rechts Wohlthat, der Religion wegen Land und Luft zu ändern, nur denen Layen zu Gutem kömmt (§. 7.) so ist der Schluß, daß weder der Westphälische noch der Religions-Friede denen gemeinen Klostergeistlichen eine Gewissens-Freyheit mittheile, desto richtiger, je weniger in selben ausser denen bereits angeführten Stellen eine andere zu finden ist, woraus die Gewissens-Freystellung der Ordens-Personen bestimmt oder bestätiget werden könnte.

§. IX.

Herr Hofrath Gerstlacher steifet sich nicht auf die Friedens-Schlüsse.

Was hat wohl Herr Hofrath Gerstlacher hierwider einzuwenden? Wider Vermuthen, so viel als nichts. Die Friedensschlüße sind nicht der Grund, worauf er sein Lehrgebäude aufführet. Er glaubt, es könne gar wohl ohne dieselbe bestehen, und findet nichts anders darinnen, als daß die allgemeine Gewissens-Freyheit theils voraus gesetzt, theils bestättiget werde: und da er auf die von dem geistlichen Vorbehalt handelnde Stellen verfällt, bekennet er frey und ungezwungen, es seye in selben von dem Rechte der katholischen Geistlichen, die Religion zu ändern, keine Spur anzutreffen (1.) Ich hätte mir also die Mühe, eben dieses, und mehr anderes zu beweisen, gar wohl ersparen können.

Allein weil vermuthlich nicht alle protestantische Lehrer in des Herrn Hofraths Fußstapfen eintretten, und sich von denen Friedensschlüßen, als ihren haltbaresten Festungen, so weit, als er, entfernen werden: so dörfte der von mir geführte Beweis nicht eben in das Register vergeblicher Arbeiten verwiesen werden.

(1.) Bestättigung der rechtlichen Untersuchung §. 25.

§. X.

Aber worauf gründet dann Herr Hofrath die Gewissens-Freyheit der Ordensgeistlichen, wenn er hiezu der Friedensschlüßen nicht bedarf? Er decket sein Geheimniß nicht gleich auf einmal auf, sondern sagt einsweilen nur so viel, „die Gewissens-Freyheit, und das Recht aller deutschen Unterthanen, von der Katholischen zur Evangelischen Kirche zu treten, seye schon lange vor dem Religions-Frieden eine ausgemachte Sache gewesen.“ Er unterscheidet die Freystellung

Um aber alle Zweydeutigkeit zu vermeyden, machet er einen Unterschied zwischen der Autonomie oder Freystellung der Religion, und dem blossen Recht, seine Glaubens-Lehre mit einer andern zu verwechseln. Jene, sagt er, „ware nicht ein bloßes Recht, die Religion zu ändern, sondern sie begrife auch die Befugniß, dessen unerachtet daß die Landsherrschaft einer andern Religion zugethan ware, im Land zu bleiben, und die Privat-Uebung der neu angenommenen Religion in ruhiger Stille zu geniessen, auch wenn derjenige, so die Religion geänderet, ein Geistlicher gewesen, die geistliche Würde, und alles damit verbundene Einkommen zu behalten“ (1.)

Diese Beschreibung der Freystellung hab ich allein aus der Ursache wörtlich angeführt, weil sie sich in der Folge wider Herrn Hofrath selbst wird gebrauchen lassen. Ich will daher weder ihre Gebrechen aufdecken, noch ihr Heimath in denen Religions- und Westphälischen Friedenshandlungen, wohin Herr Hofrath seinen Leser verweiset, vergeblich aufsuchen. Nur bey der Probe aus dem Burgkart muß ich mich etlich Minuten Vorwitz halber aufhal-

ten, weil sie unter der Maßke einer Hirschgeisse erscheinet. Besagter Schriftsteller solle " das Reservatum Ecclesiasticum " eben proprie als den Punkt anführen, welcher bisher die " Freystellung seye genennet worden " (2.) und mit diesem Burgkartischen Zeügniße will Herr Hofrath seinen so eben gehärthen Beschrieb der Freystellung rechtfertigen.

Aber wie? das Reservatum Ecclesiasticum stehet ja der Freystellung schnurgerad entgegen, und beraubet den abfallenden Geistlichen seiner Würde und Einkünften, welche ihm jene zusichern und erhalten sollte. Wie könnte es dann eigentlich selbst die Freystellung genannt worden seyn. Kann man wohl in eigentlichem Verstand, den Tod, Leben, und das Licht Finsterniße nennen? Doch nein! so widersprechend hat der Chur-Kölnische Kanzler Burgkart nicht geschrieben: und Herr Hofrath muß entweder dessen Buch nicht gelesen, oder sich im Lesen übereylet haben. Nicht von dem Reservato Ecclesiastico, auf welchem die Katholischen unabweichlich beharret, sondern von der Freystellung der Geistlichen, welche die Confeßionisten gesucht und betrieben, sagt Burgkart, daß sie proprie die Freystellung genannt worden (3.) Was ist aber an allem dem gelegen? Herr Hofrath gestehet selbst, die von ihm beschriebene Freystellung seye von dem katholischen Religions-Theile so lange bestritten worden, bis die Friedensschlüße hierinnen Ziel und Maasse gegeben.

(1.) in seiner Bestättigung §. 8. (2.) *ibid.*
(3.) hier stehen des Burgkards eigene Worte: Die andere Art der Freystellung stehet in dem, daß etlich den vorgemeldten

ten Religions-Frieden dahin zu extendiren unterstehen, daß die Erzbischöf, Bischöf, Prälaten, und andere Geistliche, sie seyen Priester oder nit, in gemein, unverhindert ihrer Weyhe, Ayd und Pflichten die Religion verändern, den alten katholischen Glauben verlassen, und sich zu der Augspurgischen Confeßion begeben mögen: nichts desto minder aber bey ihren Erz- und Bistümern, Prälaturen, und derselben Einkommen, Würden, Administration, Landen und Leüten verbleiben. Und solches ist eigentlich der *Punctus*, den man die Freystellung von Anfang aufgerichtes Religion-Friedens nennen nnd haben wollen: der auch seither heftig im Reich bestritten worden. Tr. de Autonom. P. I. cap. 2. §. 2. & cap. 4. worauf sich hauptsächlich Herr Hofrath bezogen: Aber dieser ander Punkt von der geistlichen Freystellung ist eben *proprie* der, welcher bisher die Freystellung genannt, und fast auf allen Reichstägen von dem andren Theil getriben worden.

§. XI.

Von dem Recht der Unterthanen, der Religion halber aus dem Land zu ziehen.

Von dem Rechte der Unterthanen, von der katholischen Religion ab- und zur Evangelischen zu tretten, will uns Herr Hofrath versichern, daß es, " wann sie (die " Unterthanen) nur dabey sich zum Abzug bequemmen, und " falls sie geistlichen Stands gewesen, die geistliche Würde, " und die damit verbundene Frucht und Einkommen zurücke " lassen wollen, gar bald nach der Reformation von keinem Re- " ligions-Theile mehr bezweifelt worden " (1.) Er macht aber seine Aussage schon mit dem verdächtig, daß er Bedingniße einmischet, deren vor dem Religions-Frieden niemals gedacht worden. Nur erst im Jahr 1555. hatten sich die Churfürsten und Fürsten, die Unterthanen der Religion halber wegziehen zu lassen, verglichen, und hievon einen Versikel in den Friedens-Aufsatz gebracht. Und dessen ungeachtet wollten des Römischen Königs Ferdinand Majestät noch nicht darein willigen, " son- " dern sahen für besser an, daß derselbe gar ausgelassen wer- " de " (2.) Der freye Abzug deren ihre Religion änderenden Geistlichen ist weder von denen protestantischen Ständen jemals ausdrücklich verlangt, noch von denen Katholischen bewilliget worden. Was mehrers von dieser Sache zu sprechen, ist dermalen unnöthig. Herr Hofrath wird uns in Bälde selbst Gelegenheit verschaffen, ihn seiner Bedingnißen zu erinneren. Unterdessen weißt er wohl, und wird es auch nicht laügnen, daß die Gerechtsame, welche er denen geist- und weltlichen Unterthanen eingeraümet, vor der sogenannten Reformation in dem ganzen Christenthum unbekannt gewesen. Daß sie aber bald nach derselben

selben entstanden, und von beyden Religions-Theilen, somit auch von dem Katholischen als ungezweifelt auf, und angenommen worden seye, wissen wir noch nicht. Er bleibt uns also die Probe schuldig. Aber nein! er bleibt sie nicht schuldig: denn sie folgt wirklich.

(1.) **Bestättigung der rechtlichen Untersuchung §. 8. (2.) bey Lehmann** *de Pac. Relig. lib.* 1. *cap.* 16. *pag.* 36.

§. XII.

Den ersten Grundstein zu seinem neüen Lehrgebäude nimmt Herr Hofrath her aus dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1526. §. 4. allwo es heißt: " demnach " haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs " und derselben Bottschaften uns jetzo allhie auf diesem Reichs- " tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mittler Zeit " des Concilii oder aber National-Versammlung nichts desto " minder mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so " das Edict durch Kais. Majest. auf dem Reichstag, zu Worms " gehalten, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regiren " und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt und Kais. " Majest. hoffet und vertrauet zu verantworten. " Sein erster Beweis aus dem Reichs-Abschied vom Jahr 1526. sagt nichts oder zu viel.

Daß mittels dieses Reichsschlusses die Gewissens-Freyheit nicht nur denen Ständen, sondern auch denen Unterthanen eingestanden worden, will Herr Hofrath erstens und hauptsächlich aus denen klaren Worten: **mit ihren** (der Reichs-Abschied sagt: **unsern**) **Unterthanen ein jeglicher**, erwiesen wissen.

Allein wer sein Hirn im Kopf und nicht im Stifel trägt, und die ganze Stelle zusammen hält, begreift ohne Anstand, daß das Vorwort **mit** keine Gleichheit zwischen Ständen und Unterthanen andeüte, und unter denen Worten **ein jeglicher** nicht diese, sondern jene allein zu verstehen seyen. Oder hat man sich dann mit denen Unterthanen verglichen? Hat man wohl auch diese nicht nur zu leben und zu halten, sondern auch **zu regieren**, wie sie es vor GOtt und dem Kaiser verantworthen mögen, berechtiget, folglich neben ihren Herrn auf den Thron gesetzet? Wenn in einer Demokratischen Gemeinds-Versammlung beschlossen würde, ein jeglicher könne mit seinem Gesinde nach Gefallen leben, halten und regieren: liesse sich wohl hieraus ohne Widerspruch einer gesunden Vernunft die Folge herleiten, daß auch dem Gesinde die Befugsamme, nach eigener Willkur zu leben zu halten und zu regieren eingeraumet worden?

Daß endlich die Worte **ein jeglicher** gar nichts zu bedeüten haben, lehret uns der Reichs-Abschied vom Jahr 1529. allwo §. 3. der nämliche Reichsschluß ohne dieselbe, und nur mit folgenden Worten Erzehlungs Weise wiederholet wird: " Nachdem in dem Abschied des gehaltenen Reichstags allhie zu " Speyr ein Artikel begriffen, innhaltend, daß sich Churfür- " sten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Bott- " schaften einmüthiglich verglichen und vereiniget haben, mittler- " zeit des Conciliums mit ihren Unterthanen in Sachen das " Edict, durch Kais. Majest. auf dem Reichstag zu Worms " gemacht, berührende, zu leben, zu regieren und zu halten, " wie ein jeder solches gegen GOtt, und Ihro Majest. hoft und " getrauet zu verantworthen. "

Aber

Aber eben aus diesem Reichs-Abschied entlehnet Herr Hofrath zur Bestärkung seines Vorgebens die zwote Probe, und verspricht sich, seine Dollmetschung und Auslegung des vorgehenden rechtfertigen zu können. Denn weil daselbst §.4. beschlossen worden, daß diejenigen, welche bisher, bey dem Wormser Edict geblieben, auch hinfüro bis zu dem künftigen Concilio dabey verharren, **und ihre Unterthanẽ darzu halten;** bey den andern Ständen aber, bey denen die andere Lehren entstanden, alle Neüerungen, so viel möglich verhietet werden sollen: so muthmasset er, daß es zuvor um so ehender anders müsse gewesen, und der Sinn des angezogenen Artikels des Reichs-Abschieds vom Jahr 1526. auf alle, auch der katholischen Stände Unterthanen gegangen seyn, als sich die evangelischen Stände in ihren wider diesen einseithigen Reichs-Abschied bey dem Kaiser eingelegten Protestationen unter andern darauf gegründet, daß der §. 4. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1526. dardurch mehr veränderet, dann erkläret worden seye.

So richtig die Einwendung der protestirenden Chur- und Fürsten war, so unrichtig ist die Anwendung, welche Herr Hofrath davon macht. Der Reichs-Abschied vom Jahr 1526. ist wirklich durch den von 1529. auf gewiße Art geändert worden; aber nicht in Anbetracht der Unterthanen: denn gleichwie diesen der erstere Abschied schon erwiesener massen nichts beygelegt, also hat ihnen der letztere nichts abgenommen. Es war auch nicht fremder Unterthanen halber, daß sich die hohen protestantischen Fürsten beklagten. Sie erklärten vielmehr, daß ihnen nicht zuwider wäre, was immer für eine Religions-Form von denen katholis. Ständen in ihren Landen und Gebiethen angerich-

tet würde, Quo minus ipsi, quam velint, Religionis formam suos intra fines constituant, non se repugnare. (1.) Nur wollten sie nicht einwilligen, daß **denen Ständen** der alten Religion nicht mehr, wie zuvor, erlaubt seyn sollte, den katholischen Glauben mit der Augspurgischen Confeßion zu verwechseln. (2.) Noch mehr aber, und hauptsächlich beschwerten sie sich ab dem, daß ihnen selbst alle weitere Neuerungen in Religionssachen verbotten worden, weil sie dieses Verbott mit ihrer Confeßion, und dem Eifer, dieselbe in ihren Staaten auszubreiten, nicht zu vergleichen wußten. (3.) Es fällt somit auch diese Probe gänzlich hinweg.

Eh und bevor wir aber weiter schreiten, muß ich noch eben jene Erinnerung an Herrn Hofrath hier machen, welche ich mir oben hab vorbehalten. Es scheint, er habe schon vergessen, was er sich zu beweisen hat vorgenommen. Dieses ist nicht die Autonomie der Unterthanen, sondern nur das Recht, die Religion zu ändern, wenn sie sich zugleich zum Abzuge bequemmen. Wo ist aber diese Bedingniß in dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1526. zu finden? Und wie lassen sich wohl die Gerechtsamme, in Betreffe des Wormser-Edikts zu leben, **zu regieren** und zu halten, wie mans vor GOtt und dem Kaiser zu verantworten sich getrauet, welche Herr Hofrath auch auf die Unterthanen ausdehnet, und die Nothwendigkeit, auf die erste Abweichung von besagtem Edikt seine Vatterstatt mit dem Rucken anzusehen, zusammen reimen? Fürwahr ein elender Regent, der in einem Augenblick zur Regierung beruffen, in dem andern auf allzeit aus dem Lande hinausgejagt wird!

(1.)

(1.) Apud Cortejum Obſ. ad Pac. Relig. prooem. n. 17. pag. 26.

(2.) Dieweil durch denſelben Abſchied andere Stände zu verbinden unterſtanden, die Lehre, ſo wir für chriſtlich, recht und nöthig wiſſen und glauben, auch in unſern Landen und Gebiethen halten und predigen laſſen, nicht anzunehmen. *Apud* Hartleder von den Urſachen des deutſchen Kriegs. *to. 1. lib. 1. cap. 4. n. 2.*

(3.) *Quod autem nunc decreverint, ut qui doctrinæ genus mutarunt, neque ſine turba jam illud relinquere poſſunt, nihil amplius innovent, id ſe non poſſe laudare neque recipere, niſi velint ei doctrinæ, quam uti piam atque veram hucusque profitentur, fidem ipſi denegare, ac fateri, discedendum quidem eſſe ab ea doctrina, ſi modo ſine tumultu atque ſeditione fieri poſſet.*

Apud Cortejum cit. n. 17.

(o)

§. XIII.

der zweyte aus dem Nürenberger-Friede vom Jahr 1532. ist eben so geringhaltig.

Herr Hofrath wendet sich hierauf zu dem allerersten Religions-Frieden, welcher den 23. Jul. 1532. zu Nürenberg zu Stande gekommen, und worinn beschlossen worden, daß währender Zeit, bis das schon im Jahr 1522. auf dem Reichstage verabredete Concilium vor sich gehen, " oder die Stände wieder zusammen kommen, und an" ders berathschlagen würden, keiner den andern des Glaubens, " noch sonst einer andern Ursach halber beleydigen, betrügen rc. " sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft, und " christlicher Liebe meinen solle.

Er ist auch in dem, daß er den Innhalt dieses Frieden wörtlich anzuführen gewußt, wirklich viel glücklicher gewesen, als jener Rechtsgelehrte, welcher im Jahr 1536. folglich nur viere nach der Schöpfung des gemeldten Frieden-Schlusses in seinem, vermuthlich auf Befehl des Churfürsten zu Sachsen, und Landgrafen von Hessen verfaßten rechtlichen Bedenken über die Frage: " Ob auch mehr evangelische Potentaten, Fürsten, " Städte und Stände, als zuvor im Schmaldkaldischen Bund gewesen, bey fürstehender Erstreckung desselben auf- und angenommen werden mügen, unzerrüttet des an. 1532. aufgerichten Religion-Friedens? " offentlich bekennet hat, daß " " man den Laut und Innhalt des bemeldten kaiserlichen Frie" dens nicht wisse noch habe, dieweil die Kay. May. nicht " wollen zulassen, daß einigem Stand davon Copey oder Ab" schrift gegeben werden sollte. (1.)

Daher mag eben gerühret haben, daß der Nürenberger-

Frie-

Frieden von beyden hohen Religionstheilen ganz ungleich ausgeleget worden. Protestantische Stände und Rechtsgelehrte wollten freylich sich und andere bereden, derselbe erstrecke sich auf alle, die ihrer Religion zugethan wären, und noch künftig sich dazu bekennen würden. Des Kaisers hingegen, und kaiserlichen Reichskammer = Gerichtsmeinung nach waren nicht einmal alle protestirende Reichs=Stände, sondern nur diejenigen darunter begriffen, welche schon dortmals die Augspurgische Confeßion offenbar angenommen hatten. (2)

Die Haüpter der Protestirenden, Chur Sachsen und Hessen haben glaublich ihrer eigenen und ihrer Anhänger Dollmetschung selbst nicht genugsam getrauet, indem sie nicht nur das schon oben angeführte rechtliche Gutachten stellen lassen, sondern auch im Jahr 1537. bey dem Kaiser bittlich eingekommen sind, " daß Kay. May. nicht allein diejenigen, so benenntlich im Nürnbergischen Anstand begriffen seind, dabey gnädiglich handhaben, sondern auch andern, so sich nachmals mit ihnen verwandt gemacht, desselben Friedes und Stillstandes geniessen lassen wolte. (3.)

Es wurde ihnen aber hierauf durch den kaiserlichen Vice-Kanzler und Gesandten Mathias Heldt zur Antwort ertheilet, daß Kais. Majest. noch zur Zeit nicht gehöret, daß mittlerweil mehrere Stände zur Augspurgischen Confeßion hinüber getretten, auch keines Wegs, und ohne Verletzung ihres Gewissen zugeben könnten, daß diejenigen, so ehvor durch Einwilligung in die Reichs=Abschiede, oder sonsten sich verpflichtet, bey der alten Religion zu verbleiben, sich hievon losreissen, und zur neuen Religion ungehinderet wenden mögen. (4.)

Was erwiederten wohl die protestirende Chur- und Fürsten? Haben sie sich vielleicht, um ihr Ansehen zu unterstützen, und die spätere Religions-Aenderung anderer Stände zu rechtfertigen, auf den Innhalt des Nürnberger-Friedens bezogen? Mit keiner Sylbe. Sie sagten nur, daß sie sich so wohl zu Schweinfurth als zu Nürnberg für und für ausdrücklich geaüsseret, sie könnten ihres Gewissen halber solches nicht begeben, jemand weiter zu ihnen, und in ihre Bekäntniß zu nehmen. (5.) Die Stände, welche unterdessen die Religion geänderet, und sich zu ihnen geschlagen hatten, entschuldigten sie mit dem, daß einige sich durch Verträge von ihrem gethanen Versprechen losgekauft, andere in die Reichs-Abschiede gar nicht, oder nur in der Hofnung eines baldigen Conciliums gewilliget. Und da nun dieses verzögeret, und sie von GOtt erleüchtet worden, " hätten sie sich für GOtt schuldig er- " achtet, dasjenige anzunehmen, was sie in ihrem Gewissen vor " die göttliche Wahrheit erkannt haben und erkennen: wie dann " auch die päbstliche Rechten selbst zeugen, so sich gleich einer " durch Eyde zu dem verbunden hätte, das wider GOtt und " seiner Seelen Seeligkeit wäre, daß er deßhalben doch unver- " pflichtet bliebe " (6.) Ich will mich hier nicht aufhalten, noch melden, daß wenn man sich katholischer Seits dieses nämlichen Grunds oder Vorwands bedient hätte, oder noch bedienen würde, weder der Nürnberger noch ein anderer Religions-Friedensschluß vorm Umsturz sicher wäre. Nein! so denkt man heut zu Tage nicht mehr: die Bande des Friedens sind zu heilig, als daß zu ihrer Zertrümerung ein so seichter, oder in einem von unzeitigem Religions-Eyfer erhitztem Hirn gebohrner Vorwand erklecken sollte.

Weil

Weil nun durch die Kaiserliche Gesandtschaft an Chur-Sachsen und Hessen nichts verfängliches ausgewirket worden, so beriefe der Kaiser im Jahr 1539. die Augspurgische Confeßions verwandten Fürsten und Stände nach Frankfurt, und liesse ihnen daselbst durch den erwählten Erzbischoff zu Lunden, postulirten zu Costanz, und seine übrigen Abgeordnete einen neuen Stillstand in Glaubens-Sachen, und Anstand des Kriegs und Kammer-Gerichts auf 15. Monat lang anbiethen, " doch mit diesem Geding, daß solchen Anstands und Nürenberger Friedens sich allein gebrauchen möchten, so zur Zeit solcher Handlung der Augspurgischen Bekanntnuß anhiengen " (7.) Der Kaiser hat also in so weit nachgegeben, daß des Nürenberger Friedens und dieses neuen Anstandes nicht nur diejenigen Stände, welche schon im, oder vor dem Jahr 1532. die alte Religion verlassen hatten, sondern auch die, so in der Zwischenzeit zur Augspurgischen Confeßion neuerdings übergangen waren, sich erfreuen könnten.

Dessen ungeachtet waren die protestirenden Stände mit diesem Vortrag nicht zufrieden, sondern begehrten, " eigentlich in den Vertrag gesetzt zu werden, daß solcher Friede jedermann belangen solle, der hiezwischen, nächstem freyen Concilio, oder Reichstag, so zu Vergleichung der Religion verhoflich wird angesehen, in ihre Bekanntnuß bewilligte, es seye gleich vor oder nach dem Nürenberger Tag beschehen " (8) Als aber der von Lunden geantwortet; " daß es nicht in seiner Macht stünde, solche Erläuterung zu thun, oder auch den neuen Anstand weiter dann auf die zu erstrecken, so dieser Zeit

" der Confeßion verwandt wären: " so haben sie endlich von ihrer Foderung nachgelassen, und den neuen Stillstand auf 15. Monat mit dem Beding, daß auch nach deren Umfluß, wenn unterdessen die Glaubens-Streitigkeiten nicht beygelegt würden, der Nürnberger-Fried nicht aufgehoben seyn: " sondern bis zum " nächsten Reichstag, oder gemeinen Reichs-Versammlung nach " laut seines Buchstaben währen solle, " angenommen (9.) und zugegeben, daß er nur jenen zu Gutem komme, die sich schon zu selber Zeit zur Augspurgischen Confeßion bekennt hatten, wie in dem Stillstands-Receß zu ersehen. (10.)

Kann wohl bey dieser der Sache Hergang und Lage noch wahrscheinlich seyn, daß der Nürnberger-Friede denen geist- und weltlichen Unterthanen der katholischen Stände eine Gewissens-Freyheit zugesicheret habe, da er doch ihren Herren selbst keine beygelegt hat? Der Kaiser und das Kammer-Gericht liessen nur jene protestantischen Stände unter dem Schatten des Nürnberger-Frieden ruhen, welche schon dortmals oder wenigst vor dem Jahr 1539. die Augspurgische Confeßion für ihre Glaubenslehre angenommen hatten: und wie sollten sie dann allen Unterthanen überhaupt, und ohne Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Nürnberger Friedensschluß die Religion geänderet haben, die nämliche Ruhe und Freyheit eingestanden haben? Die Fürnehmste der protestantischen Parthey haben sich vor dem Kaiser zu behaupten, daß jene Stände der alten Religion, welche erst nachher zur neuen sich verpflichtet, in den Nürnberger-Frieden vorläufig eingeschlossen worden, nicht getrauet, und endlich selbst bewilliget, daß der Frankfurter Friedens-Stillstand auf die schon damalen Evangelisch-Lutherischen Stände eingeschränket wurde: hätten sie wohl nach all dem noch so dreiste seyn, und vorgeben können, daß

dennoch

dennoch die Unterthanen der noch katholischen Stände unter denen Nürenberger und Frankfurter Friedens-Verträgen, sie mögen vor oder hinnach, mit oder ohne Willen ihrer Obrigkeiten die alte Religion mit der neuen vertauschet haben, begriffen seyen.

Daß die erste der A. C. Verwandte Chur-und Fürsten sich der Einnahme mehrer Stände in ihren Bund und Bekänntniß nicht entschlagen, auch vielleicht, wie Herr von Seckendorf aus Archival-Urkunden bezeugen solle, schon während der Nürenberger-Friedenshandlungen sich vorbehalten haben, fremde Unterthanen, wenn sie zur evangelischen Kirche tretten, und dieserhalb emigriren würden, aufzunehmen, thut nichts zur Sache, und richtet das hinkende Systeme des Herrn Hofraths nicht auf, weil von all diesem der Kaiser, und die katholischen Stände nicht genehmiget, vielweniger, daß etwas davon dem Nürenberger-Friedensschluß einverleibet wurde, gestattet; am wenigsten aber zur selben Zeit sich anheischig gemacht, ihre Unterhanen überhaupt, und ohne Unterschied der Religion halber, emigriren zu lassen.

Eben darum können wir auch mit gleichgültigen Ohren anhören, was Herr Hofrath aus dem Warmund Luithold erzehlet, daß nämlich im Jahr 1539. bey denen Frankfurter Friedens-Handlungen protestantischer Seits gegen die kaiserliche Commißion und derselben Vortrag eingewendet worden: " Der Friede seye " nicht ihren Personen, sondern ihrer Religion gegeben, = = " darum er billig jedermann belange, der da seye von der gefreyten Religion. = = Ihr Glaube seye der rechte Glaube, den " seyen sie schuldig jedermann anzubiethen, und dazu zu fördern ꝛc.

Denn zu geschweigen, daß dieß alles nur gesagt, und nicht

erwiesen war, auch von der kaiserlichen Commißion standhaft widersprochen worden, so haben die hohen protestantischen Stände selbst endlich nachgegeben, wie ich schon oben ausführlich angezeigt hab, und der verkapte Warmund unmittelbar nach der angezogenen Stelle mit folgenden Worten, welche Herr Hofrath zu übergehen für räthlich erachtet hat, bemerket: " Doch so haben " wir, als ich wöhne, nicht mehr getrungen auf Erläuterung des " Friedens und ausdrückliche Einschliessung aller deren, so von " unser Einigung seyn, oder hiezwischen dem Concilio oder Reichs- " tag seyn werden. (11.)

Setzen wir all dem noch bey, daß es ein für allemal in Rucksicht auf der katholischen Stände Unterthanen, und die unter selben gesessene Geistlichkeit nicht auf das, was die Protestierenden vorgespiegelt und gesoderet, sondern allein auf jenes ankömmt, was die Katholischen bewilliget, und eingestanden, wie dann sonsten das ganze Römische Reich lutherisch oder reformirt seyn müßte: so erbricht er von selbsten, daß sowohl der Nürenberger-Friede, als der Frankfurter Friedens-Anstand, und die dabey, und in der Zwischen-Zeit gepflogenen Tractaten gemeldten Unterthanen, und Geistlichen das Recht, die Religion zu ändern, oder deßhalben aus dem Land zu ziehen viel deutlicher ab- als zugesprochen, somit Herr Gerstlacher mit Beruffung auf dieselbe seiner neuen Lehre vielmehr Schaden als Vortheil zugezogen habe.

(1.) In Hortleders Handlungen rc. von den Ursachen des deutschen Kriegs. to. 1. lib. 6. cap. 2. n. 2.

(2.) Aber des Kammergerichts Beysitzer

sitzer wöllen, daß solcher Fried-Stand allein die belange, so zur Zeit gedachtes Nürenberger-Friedens bey unser Bekanntnuß gewesen. Warmund Luithold beym Hortleder *L. c. lib. 1. cap. 35. n. 19.*

(3.) ibid. lib. 7. cap. 1. n. 19.

(4.) Wiewohl ihr Majestät vernommen, als sollt bey etlichen andern Ständen, so im Nürnbergischen Anstand nicht benennet, in der Religion Neüerung fürgenommen seyn, so haben doch weder ihr Majest. noch ihre Räthe damals kein Wissen noch Bericht gehabt, daß Eüer Chur- und Fürstliche Gnaden etliche andere mehr Stände zu ihrer Confeßion eingenommen sollten haben, sich auch der Stände keiner bey ihrer Majest. nie angeben: Ihre Majest. haben auch, dieweil sie solche Stände nicht gewußt, und Eüer Chur- und Fürstliche Gnaden Begehren in gemein gestanden, endlich und gründlich hierüber sich nicht können entschliessen.

Doch haben Ihr Kaiſ. Majeſt. mir befohlen, Eüer Chur-und Fürſtlichen Gnaden anzuzeigen, ſollten Eüer Chur-und Fürſtliche Gnaden ihr Begehren dahin meinen, daß ihr Majeſt. erlauben ſollten, allen Ständen im Reich, ſo hievor anderſt zugeſagt, oder in die Reichs-Abſchied bewilliget, und ſich ſonſt verpflicht und verſchrieben, bey der alten Religion zu bleiben, daß die möchten unverhindert ihrer Zuſag, Verſieglung und Verpflichtung, frey von der alten Religion abfallen, und ſich ihres Gefallens in die Neüerung zu Eüer Chur-und Fürſtlichen Gnaden ſchlagen und anhängig machen, könnten Eüer Chur-und Fürſtl. Gnaden erachten, daß ihrer Majeſt. keineswegs gebühren wolle, ſolches zu vergönnen; wäre auch wider ihrer Kaiſ. Maieſt. Gewiſſen, und ob ihr Majeſt. ſolches bewilliget, oder berührten Stände es für ſich ſelbſt thäten, und ihr Maj. es ratificirte, ſo haben Eüer Chur-und Fürſtl. Gnaden zu erachten, wie ſolche Handlung

dem Nürnbergischen Friedstand gleich und gemäß seyn könnte. Dann sollt ein jeder Macht haben, von seinem Zusagen abzufallen, und in der Religion sich seines Gefallens zu halten, achtet ihr Maj. daß dardurch eine ganze Zerrüttung des Friedens folgen und die Ursach fallen würde, darum der Anstand gemacht worden ist. Hortleder *cit. lib. 7. cap. 1. n. 18.*

(5.) *ibid. cap.* 2. *n.* 12. (6.) *ibid. n. 13.*

(7.) *apud. eund. to. 1. lib. 1. cap. 35. n. 19.*

(8.) *ibid.* (9.) *ibid. n. 20.*

(10.) Zum ersten so will Kais. Majest. aus Kaiserlicher Mildigkeit denen, die der Augspurgischen Confeßion, und derselben Religion jetzt verwandt seind, ein Fried und Anstand fünfzehen Monat lang geben und brieflich versichern. Beym Hortleder *cit. lib. 1. cap. 32. n. 3.*

(11.) *ibid. cap. 35. n. 24.*

§. XIV.

Der dritte und vierte Beweise aus dem Reichs-Abschiede von 1541. und der Declaration Caroli des 5ten werden widerlegt.

Doch Herr Hofrath schmeichelt sich, in dem im Jahr 1541 zu Regenspurg errichten Reichs-Abschied seinem wankenden Lehr-Gebäude eine neue Stütze gefunden zu haben, indem daselbst der Nürenberger Friede nicht nur bestättiget, sondern ausdrücklich auf hohe und niedere, somit auf Unterthanen sowohl, als auf Herren und Stände verbreitet worden laut folgender Stelle: " und solle hinführan in der Religion u. Glaubens-Sachen, **auch sonst keiner andern Ursache halber, wie die Namen haben möchten,** niemand hohen oder niedern Stands den andern bis zu Endung obgemeldten gemeinen oder National Concilii oder künftigen Reichstages befechten, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern.

Allein ein jeder unbefangener wird sowohl aus denen so eben benannten Thathandlungen, als aus denen Worten: **noch sonst einer andern Ursache halber, wie die Namen haben möchten,** unschwer urtheilen und schliessen, daß hier nicht nur der Nürnberger Religions-Friedens-Stillstand, sondern auch der profan und Lands-Frieden, wie selbst das Marginale anmerket, zugleich bestättiget, und nur die eigenmächtige Verwaltungen anderer Stände, fremder Unterthanen, und eigener Obrigkeiten, nicht aber der rechtmäßig-obrigkeitliche Zwang über eigene Unterthanen verbothen worden. Oder haben vielleicht nach diesem Abschied die Reichs-Stände ihre Untergebene **aus keinerley Ursache,** folglich wenn

sie auch Rebellen, Mörder, oder Räuber waren, fahen und bestraffen dörfen ?

Herr Hofrath muß diese ungereümte Folge voraus gesehen haben, und steiffet sich daher nicht so fast auf den Reichs-Abschied, als auf die von dem Kaiser Karl dem V. denen protestirenden Ständen ertheilte Declaration, womit die in dem nämlichen Abschiede vorkommende weitere Stelle: " es sollen auch " die Protestirende niemand der andern Seithe zu sich dringen, " bewegen oder ziehen, auch des andern Theils Unterthanen in " Schutz und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Obrig- " keit vertheidigen in keinen Weg; " also erläuteret worden: " soll das Wort Bewegen den Verstand haben, daß sie hinfüro " keinem Stand der andern Religion seine Unterthanen abprac- " ticiren, und in Schutz oder Schirm nehmen sollen. Und soll " hiedurch, ob sich jemand sonst zu ihrer Religion begeben wollte, " demselben das unbenommen seyn.

Wenn aber die höchst und hohen protestantischen Stände kein Bedenken getragen, die vom Kaiser und dem grösten Theil des Reichs abgeschlossenen Reichs-Abschiede vom Jahr 1529. und 1530. zu verwerffen, warum sollten die Katholischen an eine Declaration gebunden seyn, welche von Kais. Majest. selbst kurz hinnach zum Theil, von ihnen aber lediglich mißkennet, und niemals angenommen worden, wie solches schon im Jahr 1544. Heinrich der Jüngere von Braunschweig in seiner wider den Churfürsten zu Sachsen, und den Landgrafen von Hessen gestellten Replick öffentlich und unter folgenden Ausdrücken bezeüget hat: " zu deme ist Eüer Kais. Majest. der berümbten vermeintlichen " Declaration in heütigem Tage nicht dermaassen geständig. " Dergleichen die katholischen Stände dieselbige nicht allein

nicht

" nicht angenommen haben, sondern billig darfür halten, wo
" etwas daran seyn sollte, daß es selzamer zugangen seyn müßte,
" und daß aus diesem Bedenken, daß die Gegentheil auf jüngst
" zu Nürnberg gehaltenem Reichstage eine Copey von solcher
" Declaration, die sie durch Notarien, welche sie zu solchen
" Händlen pflegen zu gebrauchen, auscultirt, denen Ständen
" des Reichs zustellen lassen: und sich hernach in der Kammer-
" gerichts-Visitation allhie, do dieselbe Declaration in Originali
" vorgelesen worden, offenbarlich befunden hat, daß dasselbige
" Orginal angeregter Copeyen wohl an zwanzig Orten ungemäß,
" verfälscht, veränderet, und auf ihre Bahn gericht. Zu deme
" daß darinnen von Euer Kais. Majest. anhangenden Insigeln
" Meldung beschehen, und doch die Wahrheit, daß solche De-
" claration nur auf Papier mit zurück aufgedrucktem Insiegel oder
" Secret verfertiget gewesen ist (1.)

In gleichen Ton haben auch die katholischen Stände und Deputirte unter denen Westphälischen Friedens-Handlungen gesprochen, und besagte Declaration weder anerkennt, noch daß man Katholischer seiths jemals darein gewilliget, eingestanden (2.)

Es ist zwar nicht zu laügnen, daß in dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1544. das Wort **Bewegen** weggelassen, das Wort **Abpracticiren** hinzugesetzt, und der Schluß so gefasset worden: " doch soll kein Stand den andern zu seiner Religion
" dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren,
" oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen. "
Allein gleichwie das Wort **Bewegen** in vorigem Abschiede bey dem Worte **Dringen** gestanden, und dieses sowohl in jenem

als

als in gegenwärthigem Reichs-Abschiede auf die Stände gerichtet worden, so ist auch vermuthlich das Wort **Bewegen** nur in Absicht auf die Reichsstände weggelassen; eben darum aber das Wort **Abpracticiren** nicht in dessen Stelle ein- sondern neuerdingen beygesetzt, und da im vorhergehenden Recesse allein **frembde Unterthanen in Schutz zu nehmen**; nunmehr auch **selbe zu abpracticiren** verbotten worden. Daß man sich auch nicht eben nach der Kaiserlichen Declaration gerichtet habe, erhellet genugsam aus dem, daß die weit mehr sagende, und der protestantischen Religion vorträglichere Stelle: " und solle hiedurch, ob sich jemand sonst zu ihrer Religion be-" geben wolte, demselben das unbenommen seyn; " gänzlich unterdrücket worden.

Sollte aber auch das denen protestirenden Ständen in dem erstern Reichs-Abschied aufgedrungene, und in letzterm nachgelassene Verbott, **niemand der andern Seithe zu sich zu bewegen**, auf die Unterthanen abgeziehlet haben, so hielten doch die katholischen Stände niemals dafür, daß sie sothanem Bewegen zu willfahren, oder seinen Lauf und Wirkung zu lassen verbunden, wohl aber daß sie demselben nach Maasse ihrer Kräften zu widerstehen verpflichtet wären. Sie behaupteten immerhin, und noch den 21. Sept. 1555. mithin nur vier Tage vor der publication des Religions-Friedens, vor dem Römischen König Ferdinand, und dem Ausschuße der protestirenden Stände, " ein Landfürst, Regent, und Obrigkeit wären von GOtt " gesetzte Schützer und Beschirmer der christlichen Religion und " Gottesdienst, deren obrigkeitlichem Amt, die Unterthanen bey " der uralten katholischen Religion handzuhaben, eingebunden:

" und wie sie denen, so ihrer Unterthanen Nahrung Eingriff und
" Abtrag zuzufiegen unterstehen, ihr freventliches Fürnehmen ins
" Werk zu setzen, nicht verstatten sollen, desto mehr wären sie zu
" hindern schuldig, daß die Unterthanen nicht frembder Religion,
" die ihnen an der Seeligkeit schädlich, beyfallen, und folgen "
(3.)

Werffen wir noch einen Blick auf Kaiser Karls Erklärung zurücke: so finden wir das Recht der Unterthanen, welches sich Herr Hofrath zum Zwecke seiner Beweise ausgestecket hat, nicht eben so deütlich darinn, als selber vorgiebt. Die Worte: **und solle hiedurch, ob sich jemand sonst zu ihrer Religion begeben wolte, demselben das unbenommen seyn;** schränken sich auf die bloße Erlaubniß, der neü angenommenen Religion zu Liebe das Land zu raümen, nicht ein. Sich zu einer neüen Religion begeben foderet kein anderes Land, sondern nur neüe Gesinnungen in dem Herze, und eine veränderte Glaubenssprache in dem Mund. Corde creditur, sagt der Welt-Apostel, ore autem Confeßio fit ad salutem.

Warum hat dann Herr Hofrath aus der Kaiserlichen Declaration zu Gunsten der katholischen Unterthanen, und mittelbaren Geistlichkeit nicht die Freystellung, sondern nur das Recht, zur evangelischen Religion unter der harten Bedingniß des Abzuges aus dem Lande, zu tretten heraus gekünstelt? Er wußte ja, daß die Augspurgischen Confeßions-verwandten Stände in Betreff der unter katholischen Ständen gesessenen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen sich mit der bloßen Zulassung, der Religion halber

aus

aus dem Lande zu ziehen, keineswegs begnügt, sondern bey denen Handlungen des Religions-Friedens, wo eigentlich das erstemal von der beyderseithigen Unterthanen Gewissens-Freyheit ausdrücklich gesprochen und gestritten worden, auf die freye Wahl, auch nach geänderter Religion in dem Lande zu bleiben oder auszuwandern, mit Ungestimme gedrungen (4.) und obschon am Ende nichts weiteres, als die Freyheit, wegen der Religion das Land zu verlassen, bewilliget worden, dennoch im Jahr 1598. auf dem Reichstage denen katholischen Ständen die Ausschaffung ihrer Unterthanen, welche zur protestantischen Lehre sich verleiten lassen, als eine wider den Religions-Frieden laufende Handlung vorgeworffen (5.) und bey dem Friedens-Congreß in Westphalen nicht nur gleich im Anfang neuerdingen behauptet, der Religions-Frieden stehe sothaner Ausschaffung entgegen (6.) sondern auch in der Folge der Tractaten mehrere Stürme, um die Beybehaltung derley unglücklicher Unterthanen zu erzwingen, auf die Brustwehr der Katholischen gewagt haben (7.) Er wußte auch, daß, ob gleich die katholischen Stände auch damals ihren abfallenden Unterthanen keine bleibende Stadt, sondern nur einen längern Termin zum Ausziehen und Verkauffung ihrer Güther bewilliget (8.) es dessen ungeachtet noch einen Myler, einen Fritsch, einen Schweder, und mehr andere offentliche Rechtsgelehrte unter denen Protestanten gegeben (9.) welche auch nach dem Westphälischen Frieden sich die vergebliche Mühe gegeben, zu erweisen, der Abzug deren ihre Religion änderenden Unterthanen hange annoch von ihrer eigenen Willkuhr, und nicht von dem Willen oder Befehl des Landsherrn ab.

Hätte er demnach nicht weit räthlicher, und denen Gesinnungen seines hohen Religion-Theils gemässer gehandelt, wenn

er der Karolinis. Erklärung eine Wendung auf die Freystellung der Unterthanen gegeben hätte ? doch nein ! er wußte eben auch, daß diese von dem Kaiser sowohl, als denen Ständen der alten Religion allzeit standhaft abgeleinet worden : und wollte darum lieber, jener eine engere Bedeutung beylegen, und mit der traurigen Rechts-Wohlthat, Religion und Vaterland zugleich zu verlassen, die abtrinnige Unterthanen trösten, und sich in seiner Streit-Sache behelfen. Allein auch hierein haben die katholischen Stände, der kaiserlichen Declaration ungehindert, schon erwiesener massen vor der Geburt des Religion-Friedens niemals gewilliget.

Es hat zwar Kaiser Karl der 5te schon in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1530. aus kaiserlicher Macht, und mit Beystimmung aller katholischen Stände, um Willen der Religion einen freyen Abzug verordnet und festgesetzt ; aber nur für jene, welche in denen Obrigkeiten, Städten, Orten und Flecken der protestirenden Fürsten und Stände gesessen, dem alten christlichen Glauben zugethan waren, und noch darauf beharreten. (10.)

Wo hingegen denen evangelisch-lutherischen Unterthanen der katholischen Stände vor dem Jahr 1555. in keinem Reichs-Abschiede eine gleichmäßige Freyheit zuerkannt, und wenn wir dem beruffenen Churköllnischen Kanzler Burgkard Glauben beymessen, " von denen protestirenden Ständen selbst bey der Pas-" sauischen Handlung, wie auch zuvor bey etlichen Reichstägen " mehrers nicht begehrt worden, dann daß sie ihrer neuen Con-" feßion, und darunter eingezogener geistlicher Güter wegen " nit angefochten, und vergwaltiget werden sollten, und sonsten " von der Geistlichen Abfall und Freystellung, oder auch der Un-" terthanen (dieweil ja dieselben die Confeßionisten nit ange-

ben,

" hen, noch einigen Gewalt für sie zu handeln gehabt) keine " Meldung im Vertrag geschehen. " (11.) Wenigst bezeuget unter denen Protestanten selbst der berühmte Publicist Cortrey, daß die Erlaubniß, der Religion zu Lieb Lust und Land zu ändern, anfänglich nur denen katholischen Unterthanen zugestanden, und erst durch den Religions-Frieden auf die Evangelisch-Lutherische verbreitet worden. (12.)

(1.) Apud Hortleder cit. to. 1. lib. 4. cap. 47. n. 20.

(2.) Gestalten dann auch die Katholische der von den Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten allegirender Declaration der damaligen Kay. May. *Caroli V. de an. 1541.* oder daß sie darinn mitgewilliget haben sollten, so wenig geständig seind, als ꝛc. Apud Cortreyum Obs. ad Pac. Relig. Art. XII. pag. 297.

(3.) Apud Lehmannum L. c. pag. 50.

(4.) ibid. pag. 37. & 49.

(5.) Apud eund. pag. 251.

(6.) *Istud præterea Pace sacra sancitum, ne exilium subire cogerentur, qui Augustanam Confessionem sectantes, Catholicis Proceribus sive nascendi, sive alia quacunque sorte subjecti sint, libero ipsis statuendi arbitrio permisso, manere, an persolutis, quæ*

Regionis, Urbisve cujusque usu, Legibusve persolvenda migrantibus indicuntur, mutato domicilio alio abire, commodius ducant. Apud Pfanner Histor. Pac. Westphal. lib. 2. pag. 182.

(7.) Cortrey L. c. Art. XI. pag. 227. seqq.

(8.) Instrum. Pac. Westphal. Art. V. n. 36. & seq. Adam Adami Relat. hist. de Pacif. Osnabrug. pag. 125. & 329.

(9.) Vid. Templum Pac. & Paciscent. pag. 231.

(10.) Recess. Imp. de an. 1530. §. 60.

(11.) Tract. de Autonom. P. I. cap. 4. pag. 11.

(12.) *Principio Discordiæ Religionis ante Pacem Religionis concessa Emigratio erat solis Catholicis sine Gabella, idque in Comitiis Augustanis Anno MDXXX.*

§. Und nachdem wir 60. = = *ibi*: Dazu wollen wir aus kayserlicher Macht, denselben Bürgern, Bürgerinnen und Einwohnern, so noch des alten Christlichen Glaubens seynd, und darauf verharren, ihrer Gelegenheit nach = = einen freyen Abzug = = unverhindert männiglich zugelassen und bewilliget haben.

In

In hoc autem Articulo (XI. P. R.) beneficium Emigrationis & Catholicis, & Aug. Confess. Consortibus est commune. ad eund. Art. pag. 227.

§. XV.

Des Fürstenraths Bedenken vom Jahr 1555. streitet nicht für, sondern wider den Hrn Hofrath.

Es solle sich aber der katholische Religionstheil währenden Friedens-Handlungen in einem im Junius 1555. im Fürstenrath vorgekommenen Bedenken, welches hernach von dem Doctor Zasius im Churfürsten-Rath zur Correlation übergeben worden, haben vernehmen lassen: „es hätten sich die geist„liche Fürsten und Stände versehen, es sollten die Augspurgischen „Confeßions-Verwandten in dem Artikel der limitirten Freystellung „ihnen condescendirt haben, aus Ursachen, weil sie, die Geistlichen, „etliche hochwichtige und solche Puncte um des geliebten Friedens „willen nachgelassen, welche sie, die Augsp. Confeßions-Verwandte, „**auf keinem Reichstage, auch in dem Pas„sauischen Vertrage weder begehret, ver„hoffet, noch angezogen:** dann 1.) so haben sie „die begehrte Freystellung zugelassen, und männiglichen sein Ge„wissen in totum freygestellet, zu der Augspurgischen Confeßion „zu tretten.

Unmittelbar hierauf macht Herr Hofrath §. 13. den Schluß: „Lange vor dem Religions-Friede ware also die Gewissens„Freyheit, und das Recht aller deutschen Unterthanen, von „der katholischen Religion zur evangelischen zu tretten, schon „eine ausgemachte Sache.“ Und um diesem seinem entscheidenden Delphischen Ausspruche ein desto grösseres Gewicht beyzule-

zulegen, zeigt er aus dem Herrn von Meiern, der hohe protestirende Religionstheil habe schon im Jahr 1646. zu Osnabrügg die nämliche Sprache geführt und gesagt, daß bey Abhandlung des Religion-Friedens " nicht erst begehret worden seye, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu laßen. Dann " die allgemeine Gewissens-Freyheit, daß ein Unterthan zu der " beyden Religionen einer, zu welcher er wolle, tretten möchte, " habe er lang zuvor gehabt: und haben solche die Stände der " Augspurgischen Confeßion nicht erst für die Unterthanen begehren dörffen.

Hat Herr Hofrath wider seine Feinde bisher wenig, oder besser zu reden, gar nichts ausgerichtet, so wendet er hier seine Waffen unglücklicher Weise gegen sich selbst und seine Hilfsvölker. Er stoßt seinen eigenen kurz zuvor gehörten Schluß und sein ganzes Systeme sowohl, als das Vorgeben der hohen protestantischen Gesandtschaften bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen mit eben jenem Beweise, mit dem er sie zu unterstützen sich bemühet, über einen Hauffen. Er hatte sich vorgenommen zu beweisen, die allgemeine Gewissens-Freyheit und das Recht der Unterthanen, von der katholischen Kirche zur Augspurgischen Confeßion zu übergehen, sey gleich nach der Reformation von keinem Religionstheile mehr bezweifelt, und durch die Reichs-Abschiede von denen Jahren 1526. 32. 41. und 44. fest gesetzt und bestättiget worden: vermög des Fürstlichen Bedenken aber, welches er hier zur Probe seines Satzes an- und vorbringt, ist eben dieses Recht einer und zwar der erste jener wichtigen Punkten: **welche die Augspurgischen Confeßions-Verwandten auf keinem Reichstag, auch in dem**

Passaui-

Passauischen Vertrage weder begehrt, verhoffet, noch angezogen. Er, und mit ihm die protestantischen Gesandte in Westphalen geben vor, die allgemeine Gewissens-Freyheit seye nicht erst währenden Tractaten des Religion-Friedens, sondern schon lange zuvor bewilliget und ausgemacht worden. Und der eben jetzt vom Herrn Hofrath aufgeführte Beweis lehret, daß selbe erst im Jahr 1555. und zwar in der Mitte der Friedens-Handlungen von denen geist- und katholischen Fürsten seye eingestanden worden. Wenn derley Widersprüche bankmäßige und schulgerechte Beweise sind, so wird das Daseyn unmöglicher Dinge zu beweisen bald nicht mehr unmöglich seyn.

Noch eines möchte ich vom Herrn Hofrath wissen, warum er nämlich aus dem angezogenen Bedenken und Nachgiebigkeit der geistlichen Fürsten für die Unterthanen der katholischen Stände nur das Recht die Religion, wenn sie sich zum Abzuge bequemmen wollen, zu ändern, und nicht die Freystellung zu erproben sich angeschicket? Der Buchstaben selbst weiset uns ja nur auf diese, und nicht auf jenes: **so haben sie**, heißt es, **die begehrte Freystellung zugelassen.** Die nachfolgenden Worte: **und männiglichen sein Gewissen** *in totum* **freygestellet, zu der Augspurgischen Confeßion zu tretten**, schliessen die beschwerliche Bedingniße, aus dem Lande zu wandern, nicht ein: sonst müßten auch die Stände, wenn sie ihre Religion mit einer andern vertauschen, den Wanderstab zu wählen sich gefallen lassen.

Gleichwie nun Herr Hofrath das vorliegende Fürstliche Be-

denken zu beschneiden, und auf seinen Leist zu richten, berechtiget zu seyn glaubte: also wird er auch mich für einen Stimmler zu halten nicht Ursache haben, wenn ich selbes ebenfalls in engere Gränzen, als es zu haben scheinet, einziehe, und dahin verstehe, daß nunmehr nicht nur allen weltlichen Ständen lediglich, sondern auch denen mehresten Unterthanen das Gewissen in so weit frey gestellet worden, daß ihnen der Religion halber zu emigriren erlaubt seye. So und nicht anderst hätte es Doctor Zasius selbst auslegen müssen, weil der Römische König Ferdinand als Erzherzog von Oesterreich, dessen Stelle er im Fürstenrath vertrat, dortmalen seinen Unterthanen die Gewissens-Freyheit noch nicht eingestanden, sondern annoch den 30. Aug. ausdrücklich abgeschlagen (1.) und nur erst den 7. Sept. die Emigration bewilliget hat. (2.)

Gesetzt aber, das Fürstliche Bedenken hätte sich noch weiter und auf alle geist- und weltliche Reichs-Einwohner erstrecket, so enthielte es ja nur die Meinung eines einzigen, oder wohl gar nur eines halben Reichsraths: und ob es gleich in der Correlation vorgetragen worden, so ist doch damals alles bey Unverhandlungen geblieben, und nichts beschlossen worden. Wollen wir vernünftig denken und richtig urtheilen, so müssen wir den Weg von dem Zwecke, die Tractaten von dem Schluß unterscheiden, und unser Augenmerk auf jenes richten, was am Ende verglichen worden. Und weil dann in dem darauf gefolgten Religion-Friedens-Schluß weder eine allgemeine Gewissens-Freyheit, noch eine ausdrückliche oder besondere Anregung der mittelbaren und gemeinen Ordensgeistlichen zu finden ist, so läßt sich auch für diese aus dem vorgegangenen einseithigen Bedenken nichts verfängliches schliessen.

Herr

Herr Hofrath hat also bisher nichts wenigers bewiesen, als daß eine allgemeine Gewissens-Freyheit schon vor dem Religions-Frieden durch die Reichs-Abschiede fest gesetzt, und das Recht der Unterthanen, von der katholischen Religion, wenn sie sich zum Abzug bequemmen wollten, zur evangelischen, wie er die seinige nennet, zu tretten, bald nach der Reformation von keinem Religionstheile mehr bezweifelt worden.

(1.) apud Lehmann L. c. lib. 1. cap. 16. pag. 36. (2.) ibid. cap. 19. pag. 43.

§. XVI.

Wollten wir auch dem Herrn Hofrath nach- und zugeben, daß die von ihm aufgeführte Religions-Frieden, und Reichs-Abschiede wirklich eine allgemeine Gewissens-Freyheit im Munde führen, so würde er doch dabey wenig gewinnen. Der Nürnberger und Frankfurter Religions-Frieden waren eigentlich keine Friedens-Schlüße, sondern nur Gerichts- und Waffenstillstände. Der schon öfters belobte protestantische Staats-Rechtsgelehrte Cortrey ist dieses Satzes halber mein Gewährmann (1.) und die von Karl dem fünften Römischen Kaiser im Jahr 1546. in die Acht erklärte Fürsten, der Churfürst von Sachsen und Landgraf zu Hessen haben hievon ein deütliches Zeügniß hinterlassen, da sie in der Ausführung ihrer Unschuld vorgegeben, sie wären zu Errichtung des Schmaldkaldischen Bunds bloß dadurch verleitet und genöthiget worden, weil sie keinen beständigen Religions-Frieden hätten erhalten können (2.)

Alle bisherige Religions-Verordnungen waren auf Zeit und Bedingnissen gestellt, und verbinden nicht mehr.

Die Reichs-Abschiede, ob sie schon an und für sich selbst ewige Gesetze sind, waren doch in Betreffe der neüen Religion nur zeitl. Verordnungen und Vergliche. Allemal, wie des Herrn Hofraths eigene Auszüge weisen, hieße es: " bis das verabredete allgemeine Concilium oder wenigst ein National-Versammlung zu Standen kommen werde: " oder: " bis die Reichs-Stände wieder zusammen tretten. " In dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1544. wurde abermal auf eine allgemeine Kirche-Versammlung angetragen, weil man aber noch nicht mit Gewißheit wußte, ob ein solche bald erfolgen würde oder nicht, so gleich ein anderer gemeiner Reichstag " fürnehmlich von wegen der streitigen Religion, und was derselben anhangt, " benennet, und alle der neüen Religion halber gemachte Verordnungen und Schlüße dahin limitirt, " damit hiezwischen, und solchem Reichstag und im Fall, so die Vergleichung auf demselben nicht möchte gefunden werden, bis zu vollkommener Vergleichung in einem gemeinen, freyen, christlichen Concilio, National-Versammlung, oder auf einen Reichstag " (3.)

Nun ist sowohl ein allgemeines Concilium, als ein Reichstag gehalten, und darauf ein endlicher Verglich getroffen worden: folglich höreten alle vorige der Augspurgischen Confeßion wegen abgeschlossene Verfügungen, wenigst in so weit sie denen gemeinen Rechten, und übrigen Reichs-Gesetzen zuwider waren, auf, und galt nur jenes, was zu Passau A. 1552. und hinnach zu Augspurg im Jahr 1555. verordnet und bedungen worden:

Quia *contractus ad tempus, lapso tempore submovetur.* (4.)

Die

Die höchst- und hohe protestirenden Stände sahen diese Folge bey denen Tractaten des Religion-Friedens gar wohl vor, und wollten nicht zugeben, daß der Frieden mit der Clausul: " bis zu endlicher Vergleichung der streitigen Religion " beschlossen wurde, weil auf diese Art " nicht ein für- und für- " währender, auch kein unbedingter, sondern ein Temporal-und " Conditional-Friede aufgericht würde. (5.)

(1.) *Per triginta & ultra annos consultabatur de medicis, stabiliendi pacem Religionis. Ast nulla pax perpetua, sed induciæ modo formatæ.* Observat. ad pac. Relig. procem. n. 13. pag. 35.

(2.) **Warum hat Ihre Kay. May. - - der wahren Religion, und derselben Verwandten nicht viel lieber einen beständigen, beharrlichen, und oft gebettenen Frieden gegeben, dann sich verpflichtet, dieselbe auszurotten? da hätte es der Verständniß nicht bedürft.**

Beym Hortleder von denen Ursachen des deutschen Kriegs. to. 2. lib. 3. cap. 19. n. 6.

(3.) R. I. de an. 1544. §. 81. & seq.

(4.) §. 3. Inst. de V. O.

(5.) Bey Lehmann de Pac. Relig. lib. 1. cap. 18. pag. 42.

§. XVII.

Weder die Suspension der geistlichen Jurisdiction, noch der geistliche Vorbehalt verschaffen den Religiosen eine Gewissens-Freyheit.

Daß endlich der Religions-Friede denen Reichsständischen Unterthanen die Freyheit, der Religion halber aus dem Lande zu gehen, eingereimet habe, braucht keinen Beweis; wohl aber, daß hierunter auch die Geistlichen begriffen, oder diesen sonst eine gleichmäßige Freyheit, die Religion zu ändern, und abzuziehen gestattet worden. Die Suspension der geistlichen Jurisdiction wider der Augspurgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben rc. giebt denen Katholischen, und unter katholischen Ständen gesessenen Geistlichen keine Gewissens-Freyheit: denn

Zum ersten, ist die geistliche Jurisdiction nur in Ansehen der Stände Augspurgischer Confeßion, ihrer Lande und Unterthanen aufgehoben worden, wie solches die katholischen Stände und Gesandtschaften auf dem Reichstag zu Regenspurg im Jahr 1594. von dem Religions-Frieden behauptet, (1.) und der Westphälische selbst deutlich genug zu verstehen giebt. (2.) Wo hingegen

Zum andern, besagte Jurisdiction gegen die Unterthanen der katholischen Stände nicht anderst suspendirt ist, als wenn selbe entweder im Normal-Jahr in dem Besitz und Uebung der Augspurgischen Confeßion gewesen, oder wegen selber aus dem Lande zu ziehen im Begriff sind, und sich einsweilen gesetzmäßig aufführen: welches aber nur von jenen zu verstehen ist, denen die Reichs-Satzungen das Recht zu emigriren zugeeignet. Weil nun

Zum dritten, von der Emigration der abtrinnigen katholischen

schen Geistlichen nichts in denen Reichs = Gesetzen versehen, so kann gegen diese die geistliche Gerichtsbarkeit um so weniger für aufgehoben erachtet werden, als vielmehr das Reservatum Ecclesiasticum selbst nach der Auslegung des Römischen Königs Ferdinand der geistlichen Obrigkeit den Gebrauch ihrer Jurisdiction vorbehält. (§. 5.) Und wenn auch

Zum vierten, der blosse Uebergang von der katholischen zur evangelisch=lutherischen oder reformirten Kirche einen klösterlichen Ueberlaüffer ausser denen Schranken der geistlichen Jurisdiction setzte, so würde er doch den Ordens=Gewalt, welchen ein jeder Prälat vermög der Profeßion, und der Kloster=Gelübden über seine Ordens=Leuthe hat, eben so wenig, als den Väterlichen, und den Herrischen oder Leibeigenschäftlichen aufheben.

Es haben aber, erwideret Herr Hofrath, die Katholischen im Jahr 1646. bey denen Westphälischen Friedens=Handlungen denen Evangelischen, als diese behaupten wollten, die Gewissens=Freyheit könne mit=und neben dem geistlichen Vorbehalt nicht bestehen, selbst geantwortet: " Die Freyheit des Gewissens, " darum es den Augspurgischen Confeßions=Verwandten bey " angefangener Aenderung der Religion allein zu thun gewesen, " werde durch den geistlichen Vorbehalt keines Wegs verhinde= " ret, weil keines Theils Religion mit sich bringe, oder ihre Re= " ligion darauf fundirt seye, daß ein jeder, derselben zuge= " than, müsse ein Erz=Stift, oder Präbende haben, und könne " ja ein jeder ohne Niessung geistlicher Stiftungen, Renten und " Gefälle glauben, was die Augspurgische Confeßion zu glauben " lehre und fürschreibe.

Dieweil aber diese Aeusserung der katholischen Stände nur eine Antwort war auf eine Beschwerde der Protestirenden, so

müssen

müssen wir hören, wie diese gelautet. Sie setzten voraus, es seye sowohl im Religions-Frieden, als in einigen vorhergehenden Reichs-Abschieden zur allgemeinen Regel beliebt und angenommen worden, " daß kein Stand des Reichs von der Augspurgischen-Confeßion abgedrungen, sondern bey solcher Religion, " Land, Leüten, Herrlichkeit und Gerechtigkeit ruhiglich und " friedlich gelassen werden solle:" und hierauf fuhren sie fort und sagten: " so hat auch das Churfürstliche Collegium 1555. " beym ersten Entwurf des Religion-Friedens keine Aenderung " begehren können, daß die Evangelische, da man eben beysammen war, die vorige Friedens-Handlung zu ergänzen eine unpartheyische Gleichheit einzuführen, ihrer Religion zum grossen Nachtheil, von obgemeldter regula und jure quæsito " abschreiten, ihnen selbst und ihren Glaubensgenossen den Zugang zu geistlichen Würden und Nutzung versperren, und mit " unauslöschlichem Schimpf nnd Gewissens-Verletzung ihre Religion selbst für eine verworffene Lehre, & Causam & modum amittendi dominia & dignitates machen sollten (3.)

Sie beklagten sich also nicht allein über die Absetzung der zur Augspurgischen Confeßion übertrettenden geistlichen Stände, sondern auch, daß ihnen und den ihrigen durch den geistlichen Vorbehalt der Zugang zu denen Hochstiftern und Kirchen-Würden, deren sie doch vor der Reformation fähig waren, gesperret worden: wie dann schon im Jahr 1566. die lutherischen und reformirten Grafen und Herren vom Adel eben hierüber sich in einer Supplication an Kais. Majest. heftig und wehmüthig beschweret; und als sie vom Kaiser keine Antwort erhalten, die weltliche Churfürsten, ein gemeinsammes gravamen daraus zu machen bewogen haben (4.)

Sol-

Solchem nach haben die katholischen Stände mit Recht, auch ohne Rücksicht auf die von der alten Religion abtrettende Geistliche geantwortet, daß weil die Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Anfang der sogenannten Reformation vorgeblich nur die Gewissens-Freyheit gesucht, sie sich wider den geistlichen Vorbehalt nicht zu beschweren hätten, indem ein jeder unter ihnen bey der von ihm selbst angenommenen, oder von seinen Eltern geerbten Religion verbleiben könnte, wenn er schon kein Bischof, oder Siftsherr wäre.

Wenn aber die Antwort der Katholischen auch auf ihre abfallende Geistlichkeit gezogen werden könnte und sollte, so war sie doch in diesem Anbetracht nur ein Argumentum ad hominem. wie man in denen Schulen zu reden pflegt, oder ein aus der Herren Confeßionisten eigenem Vorgeben hergeholter Beweisgrund, womit man sie überführen wollte, daß, wenn ihnen ihren eigenen anfänglichen Aeusserungen zu Folge nur um die Gewissens- und Glaubens-Freyheit wäre zu thun gewesen, sie keine Ursache gehabt hätten, sich dem Vorbehalt der Kirchen-Würden und Pfründen so lang und so hartnäckig zu widersetzen.

Hieraus aber folget keineswegs, daß denen Geistlichen wirklich die Gewissens-Freyheit seye zugetheilet worden. Höchstens könnte man schliessen, daß vielleicht derselben Bewilligung denen katholischen Ständen hätte können abgewonnen werden, wenn die Herren Protestanten allein auf diese gedrungen, und die Kirchen-Güther hätten fahren lassen.

Weil sie aber dieses nicht gethan, sondern allzeit, wie ich schon oben mit dem Herrn Magdeburgischen Comitial-Gesandten Henniges angemerket, weit mehr auf die geistliche Besitzungen, und Einkünften, als auf die Personen der Geistlichen gesehen,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

auch vermuthlich eben darum niemals namentlich auf die Gewissens-Freyheit der katholischen mittelbaren Geistlichkeit angetragen haben, obwohlen sie wenigst in dem ersten Alter der Reformation als selbst geweßte Kanonisten aus eigener Wissenschaft, und nachher aus denen Büchern der Katholischen sich hätten bescheiden und erinneren können, daß in gehäßigen, und denen gemeinen Rechten zuwider laufenden Handlungen und Verträgen die Geistlichkeit unter allgemeinen Ausdrücken nicht mitbegriffen werde: so ist auch für diese keine Gewissens-Freyheit erkannt, zugelassen, oder bedungen worden. Oder sage uns Herr Hofrath, welcher Religion-Friedens-Schluß hat denen Geistlichen ausdrücklich die Gewissens-Freyheit eingeraumt? in welchem Reichs-Abschiede hat man sie namentlich von ihrem Stand und Gelübden losgebunden? Der geistliche Vorbehalt redet zwar ins besondere und allein von denen Geistlichen, doch nur Bedingniß-weise: " Wenn sie von der alten Religion abtretten. " Ob sie aber solches zu thun berechtiget seyen oder nicht, entscheidet er mit keinem Worte. Die katholischen Stände konnten also auch in diesem Verstand mit Wahrheit sagen, die Gewissens-Freyheit werde durch den geistlichen Vorbehalt nicht verhinderet. Es ist und bleibt aber eben so wahr, daß sie durch selben nicht gegeben werde. Und war auch gar nicht nöthig, erst damalen, als der geistliche Vorbehalt auf den Amboß gekommen, für die Gewissen der geistlichen Fessel zu schmieden: sie hatten sich solche längstens selbst in Gemäßheit geist- und weltlicher Rechten unauflöslich angelegt.

Hätten aber endlichen auch die katholischen Stände mit ihrer Verantwortung wirklich andeuten wollen, daß der geistliche Vorbehalt die Gewissens-Freyheit nicht nur nicht aus- sondern

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

einschliesse, so liesse sich doch diese auf gemeine Religiosen nicht ausdehnen, weil eines Theils die Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände in ihrer Beschwerungs-Schrift, worauf die Katholischen sich hier haben rückvernehmen lassen, nur wegen der denen geistlichen Reichs-Ständen abgestrickten Freystellung geklagt; andern Theils der geistliche Vorbehalt allein Kirchen-Würden und Pfründten zum Gegenstand hat; dergleichen gemeine Ordens-Männer nicht besitzen (§. 6.)

(1.) Nicht ohne, daß die geistliche Jurisdiction und Gewalt in der Stände der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Landen ist durch die Constitution des Religion-Friedens mit Massen aufgehoben. Aber der katholischen und geistlichen Obrigkeiten selbst Land und Leüt antreffend, ist solcher Gewalt und gebührlich Straff der Obrigkeit mit nichten, und mit keinem Wort benommen oder abgeschnitten. Bey Lehmann de Pac. Relig. lib. 2. cap. 7. pag. 237.

(2.) *Jus Diœcesanum, & tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni* ad-

addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status usque ad compositionem christianam dissidii Religionis suspensa esto, & intra terminos territorii cujusque jus diæcesanum & jurisdictio Ecclesiastica se contineat. Instrum. Pac. Westphal. Art. V. n. 48.

(3.) Apud Cortrejum Observ. ad Pac. Relig. Art. V. n. 49. pag. 121.

(4.) Apud Burgkard de Autonom. part. 1. cap. 2. n. 3. & cap. 5. per tot.

§. XVIII.

Warum die Ordẽs-Leuthe unter der unbestimmtẽ Benennung der Unterhanẽ nicht begriffen seyen?

Von denen Westphälischen Friedens-Handlungen verfällt Herr Hofrath auf den Friedensschluß selbst. Gleichwie er aber dessen Beyhilfe zur Aufführung und Unterhaltung seines neuen Lehr-Gebäudes nicht nöthig zu haben vermeinet, also hält er sich auch dabey nicht auf, sondern meldet nur mit wenigem, daß in selbem die Gewissens-Freyheit, oder Befugniß, seine Religion nach Gutdünken ablegen, und statt derselben eine andere aus denen dreyen im Reiche aufgenommenen Religionen annehmen zu dörfen, denen Unterthanen nochmal eingeraümet worden. Und nachdem er hierauf §. 15. all seine bisher angebrachte Beweisthümer sammelt, und um damit neuerdingen und auf einmal loszubrechen, auf einen Gesichts-Punkt zusammen stellet, auch jenes, was er kurz zuvor aus dem Westphälischen Frieden gesagt, wiederholet, fragt er endlichen:

" Warum

" Warum sollte dann all dieses jedermann, und nur die Or-
" dens-Leut allein nicht angehen? Qui omne dicit, nihil
" excludit. Warum sollte also das, was von denen Untertha-
" nen insgemein gesagt wird, nicht auch von denen Ordens-
" Leuthen, wenigsten so lange gelten, als man in Ansehung ih-
" rer eine Ausnahme nicht darthun kann? " Antwort: Darum
gehet es die Ordensgeistliche nicht an, und deßwegen gilt es
nicht von diesen, weil schon oben erwiesener massen die Frie-
dens-Schlüsse nur von weltlichen Unterthanen reden, und Ordens-
Leuthe weder von denen protestantischen Ständen bey Einziehung
der Klöster gleich andern Unterthanen behandelt, noch von denen
Katholischen denen kanonischen Rechten gemäß für Unterthanen der
Stände gehalten worden. (§. 7.)

Aber eben dieses will Herrn Hofrath gar nicht in Kopf.
" Wer wird sich bereden lassen, " erwiederet er, " daß man
" zur Zeit des Friedens mit denen kanonischen principiis de
" executione clericorum so weit eingenommen gewesen, daß
" man die Geistliche unter dem generalen Ausdrücke der Unter-
" thanen nicht verstanden habe?

Doch, daß man katholischer Seits sich wirklich zur Zeit des
Religion-Friedens so weit habe einnehmen lassen, wird auch Herr
Hofrath selbst zu bereden seyn, wenn er nur seine Augen oder Oh-
ren gebrauchen, und lesen oder hören mag, was die katholischen
Stände im Jahr 1559. folglich nur viere nach dem Religions-
Friedenschluß auf offentlichem Reichstag denen Protestierenden
wegen fortgesetzter Profanation der Klöster vorgeworffen: " Un-
" angesehen (so lauten ihre eigene Worte) die Confeßionsver-
" wandte Stände wohl zu bescheiden (wissen) daß gemeinig-
" lich alle Collegia, Stiftung und Klöster, sonderlich der Reli-

" gion halben, niemand anderst, dann ihren Ordinarien und Bi-
" schöfen, oder aber immediate dem Stuhl zu Rom unterworffen,
" und der Confeßionsverwandten Unterthanen nicht seyn = = =
" so haben doch etliche der Confeßionsverwandten, hohe und
" wohl niedrige Stände nach aufgerichtem Frieden = = = noch
" mehr, wo nicht eingenommen, jedoch mit andern Unziemlich-
" keiten darinn gehandelt ꝛc. (1.)

(1.) Apud Lehmann lib. 2. cap. 2. pag. 84.

§. XIX.

Die lutherische Lehre v. Nichtigkeit der Kloster-Gelübden gehet die Katholische nichts an.

Es scheint dem Herrn Hofrath wenig daran gelegen zu seyn, ob seine Beweise Stand halten, oder in die Flucht geschlagen werden. Er hat noch frische, und wie er sich schmeichelt, unüberwindliche im Hinterhalt. Einen der stärkesten hat er in denen symbolischen Büchern seiner Religion angeworben. Er lautet wie folgt: " Die Nichtigkeit
" der Kloster-Gelübden macht einen wesentlichen Theil der Re-
" ligion, und der symbolischen, durch die kaiserliche Wahl-
" Capitulationes erlaubten Büchern der evangelischen Kirche aus.
" Es dörffen also auch die Ordens-Leuthe eben sowohl, als
" andere Menschen, von der katholischen Religion ab- und zur
" evangelischen Kirche tretten: und eben um ihrentwillen (dann
" eine andere Ursach läßt sich durchaus nicht denken) ist der Ar-
" tikel von Kloster-Gelübden in Bewegung gebracht, und deren
" Nichtigkeit von der evangelischen Kirche von ihrer Stiftung an
" gelehrt, behauptet, und ihren symbolischen Büchern einverleibt
" worden.

So wohl! so gelten dann im Römischen Reiche nur die Religion und symbolische Bücher der Evangelischen? Verspricht nicht der neü-erwählte Kaiser ebenfalls, sowohl die katholische Kirche, als ihre symbolische Bücher zu schützen? (1.) In diesem aber wird die Gültigkeit der Klostergelübde behauptet, und der eigenmächtige Abtritt vom klösterlichen Stand und Leben verdammt. Und wen kann diese katholische Glaubens-Lehre anderst angehen, als eben jene Religiosen, welche darwider zu handeln sich gelüsten lassen? Sollen nun die Katholische zu Aufrechthaltung der symbolisch-lutherischen Bücher die Hände biethen, und die ihrigen in Ohnmacht hinfallen lassen? Nein! Herr Hofrath ist zu bescheiden, als daß er dieses denen Katholischen zumuthen sollte oder wollte.

Zu dem müssen dann alle Glaubens-Artikel praktisch seyn? Giebt es nicht bey jeder Religion mehrere, die allein auf die Unterwürfigkeit, in obsequium fidei, abzielen? Die Confessionisten haben etwelche, deren Zweck kein anderer ist, als sich und ihre Anhänger von der Rückkehr zur katholischen Kirche abzuhalten, könnte nicht auch die vorgebliche Nichtigkeit der Kloster-Gelübde unter diese oder jene gehören?

Doch man kann dem Herrn Hofrath eine andere Anwendung der evangelischen Lehre von Ungültigkeit der klösterlichen Gelübde, und dabey so viel zeigen, daß, wenn schon keinem Religiosen erlaubt ist, seine Religion zu ändern, die evangelische Kirche ohne gedachte Lehr nicht bestehen könnte. Luther, Melanchton, und Karlstad haben, wie Herr Hofrath selbst anmerket, schon im Jahr 1521. sowohl die Kloster-Gelübde, als den Coelibat nach dem Vorgang des Ketzers Vigilantius angegriffen, und verworffen. Sie mußten auch solches thun, um zum

Theil

Theil ihren wirklichen Abtritt von selben, zum Theil ihr Vorhaben, sich zu verehlichen, zu rechtfertigen, und nicht als meinaydige angesehen zu werden; und eben dieses war die Ursache, warum die Lehre von Nichtigkeit der klösterlichen Gelübden und des ehelosen geistlichen Stands in der Augspurgischen Confeßion und denen übrigen nachgefolgten symbolischen Büchern nicht konnte übergangen, noch weggelassen werden: denn ohne diesen Lehrsatz hätten die Confeßionisten beständig den Vorwurf leyden müssen, die erste Stifter ihrer Religion seyen Ayd- und Gelübd-brüchige Leuthe gewesen: und würden manche unter ihnen billig gezweifelt haben, ob eine von solchen Urheberen sich herleitende Kirche die wahre seyn könne. Und wie hätten endlich die hohe protestantische Fürsten und Stände selbst die Einziehung deren in ihren Landen gelegenen Klöster und Vertilgung der Ordensgeistlichen vor der Welt bescheinen können, wenn ihnen nicht eben diese Lehre von Nichtigkeit der Kloster-Gelübden wäre zu Hilfe gekommen? Es lassen sich also viele andere Ursachen denken, warum diese Lehre in die symbolische Bücher der Confeßionisten eingetragen worden, und fehlet ihr gar nicht an Nutzen und Anwendung, wenn schon kein Ordensmann zur Augspurgischen Confeßion überlaufen darf.

Im übrigen hat Herr Hofrath gar wohl gethan, daß er die Versuchung, sich in die innerliche Unverbindlichkeit der Kloster-Gelübden einzulassen, ausgeschlagen: denn da es ihm bisher in dem politischen Fache so schlecht gerathen, wurde er in dem polemischen, welches ohnehin über seinen Horizont hinausgehet, noch weit unglücklicher gewesen seyn. Nur das Gelübd der Armuth will er nicht ganz unbetastet lassen, und um selbes lächerlich zu machen, schilderet er das Klosterleben als einen Himmel

auf

auf Erden ab. Aber mein! warum ist dann Herr Hofraths Vater aus diesem Himmel gesprungen? hat er vielleicht mit dem Lucifer, oder dem Adam gleiches Schicksaal gehabt? Freylich ist das Klosterleben ein Himmel auf Erden, aber nur für jene, die sich mit dem Manna begnügen, und nach denen Aegyptischen Fleischhäfen nicht umschauen. Es ist ein Paradies, doch nur denen, welche sich von keiner Eva verführen lassen, und ihre Hände nicht nach verbottenen Früchten ausstrecken.

(1.) Capitul. Cæsar. Art. I. §. 1. & Art. II. §. 8.

§. XX.

Der Augspurgische Reichs-Abschied vom Jahr 1530. ist dem Herrn Hofrath nicht günstig:

Einen andern von seinen frischen, oder wie sie Herr Hofrath nennet, näheren Beweisen holet er von der Observanz her, und sagt, viele tausende Religiosen haben von dem Ursprung der Reformation an bis auf die Zeit des Westphälischen Friedendie Klöster verlassen: und nicht ein einzigesmal seye dem katholischen Religionstheile beygegangen, dieselbe als Leüthe zu behandeln, die an die Gelübde gebunden, oder zu begehren, daß sie zur katholischen Religion, und in ihre Klöster zurückkehren sollten, und finde man auch in allen Friedens- und Reichstagshandlungen nichts hievon, als was in dem Anno 1530. gemachten Reichs-Abschied stehet. (1.)

Allein all dieses ist weiter nichts, als ein eitels und ungegründetes Vorgeben. Niemals hat man einen Religiosen frey und ungehindert aus einem Kloster zur Augspurgischen Confeßion übergehen lassen. Alle sind ausgesprungen, oder heimlich da-

 von

von gelauffen. Von ihren Obern sind sie, wo es nur möglich war, in Gemäßheit der Apostolichen Verordnungen zurückgeruffen, oder zur Rückkehre väterlich ermahnt, und wo man sich ihrer hat habhaft machen können, allzeit als Leuthe, die noch an ihre Gelübde gebunden, behandelt worden. Das weitere wird hinnach, wo die Observanz zum zweytenmal in Vorschein kommen wird, folgen.

Unterdessen muß ich mich ein paar Minuten bey dem angeführten Augspurgischen Reichs-Abschied vom Jahr 1530. verweilen, weil Herr Hofrath auch in diesem " einen unwiderstehlichen Beweis " für die Gewissens-Freyheit der Klostergeistlichen gefunden zu haben vermeint. " Dann einmal, " sagt er, " wird da nicht daran gedacht, zu verlangen, daß die von dem " Anfange der Reformation bis 1530. zur evangelischen Kirche " getrettene Religiosen zur katholischen Kirche, und in ihre " Klöster zurückkehren sollten.

Hat man sich aber nicht beschwert, daß die Protestanten " die Mann- und Frauen Ordens-Personen ihres eigenen Willens, ohne Erlaubnuß ihrer ordentlichen Obrigkeiten, aus " denen Klöstern zu laufen, und in vermeinten ehelichen oder " andern weltlichen Stand zu begeben, geduldet und zugesehen: " auch denen Prälaten und Prälatin solches abzuschaffen, oder " darfür zu seyn, nicht gestatten wollen " (2.)

Hat man nicht verordnet, " daß sich die Ordens-Personen, und weltliche Priester hinfürter zu verehlichen gänzlich " enthalten sollen " (3.) " und " die Priester, die sich vermeinter Weise vor diesem unsern Abschied verehlichet haben, " nicht nur von Stund an ihrer geistlichen Pfründen, Administration und Aemter entsetzet seyn (4.) sondern auch " die,

" so sich nicht bekehren, oder diesem Abschied geleben wöllen,
" wie und wo die gefunden, und sich miteinander oder andern
" Personen verehlichet hätten, dieselbe sollen in keinen Fürsten-
" thumen, Oberkeiten und Gebiether gelassen, sondern verwie-
" sen, oder in gebührliche rechtmäßige Straff genommen wer-
" den " (5.)

Herr Hofrath hat diese Stelle geflissentlich, und Zweifels ohne von darum übergangen, weil er wohl eingesehen, daß selbe mit der Gewissens-Freyheit der abtrinnigen Geistlichen, welche er in dem nämlichen Reichs-Abschiede gefunden zu haben sich geschmeichelt, nicht übereinstimme, auch sich nicht nur auf die, welche etwa künftighin ihre Religion und Stand zu verändern sich gelüsten lassen würden, sondern auch auf jene sich erstrecke, die vor der Zeit der sogenannten Reformation an sich verheurathet hatten.

Er vermeinet zwar, es seye denen wirklich abgetrettenen geistlichen Personen doch noch eine Gattung der Gewissens-Freyheit gelassen worden, weil man nicht verlangt, daß sie in ihre Klöster und Kirchen zurückkehreten. Allein von wem hätte man es verlangen sollen? von ihnen selbst, oder von denen protestirenden Ständen, in deren Landen sie sich aufhielten? Eines würde so vergeblich gewesen seyn als das andere: indem erstere sich niemal gefügt hätten, so lange sie von denen letzteren beschützet wurden, diese aber so dreiste gewesen, daß sie, wie uns Herr Hofrath selbst belehret, so gleich und noch vor der Publikation dem ganzen Abschiede feyerlichst widersprochen. Man erachtete daher katholischer Seits, räthlicher zu seyn, die ausgesprungene Priester und Mönche allenthalben zu verweisen, als geraden Wegs in ihre Klöster und Kirchen zurücke zu weisen,

 weil

weil sothane Rückkehre aus der allgemeinen Verweisung von selbst erfolgen würde.

(1.) in der Bestättigung §. 20. (2.) R. I. de an. 1530. §. 31. (3.) ibid. §. 48. (4.) ibid. §. 49. (5.) ibid. §. 51.

§. XXI.

Auch weder vollkommen,

Obwohlen Herr Hofrath vorgegeben, der Augspurgische Reichs-Abschied habe ihm einen „ unwiderstehlichen „ Beweis „ gelieferet, so trauete er doch selbst dieser Schanze nicht, und wollte sie lieber demoliren, als sich darinn vertheidigen, weil er wohl vorsahe, er würde sie endlich seinen Feinden zu überlassen genöthiget werden. In dieser Absichte will er uns wirklich bereden, mehrbesagter Reichs-Abschied seye, in so weit er die Religion betraf, wegen beharrlichen Widerspruch der Confeßionisten in Folge der Zeiten ausdrücklich aufgehoben worden. Und um seinem Ausspruche den Glanz der Wahrscheinlichkeit zu geben, weiset er (1.) seinen Leser

I. Auf den Reichs-Abschied vom Jahr 1541. oder vielmehr auf die darüber ertheilte kaiserliche Declaration. Denn obschon in gemeldtem Reichs-Abschied §. 32. ausdrücklich versehen worden, „ daß in allen andern Artikeln dem Augspurgi„schen Abschied nichts benommen seyn solle „ (so heiße es doch in der Declaration) „ und soll auch der Artikel von der Aug„spurgischen Confeßion, oder nach einer andern Ausgabe, von „ dem Augspurgischen Abschied) meldend, von andern Sachen

" ausserhalb der Religion verstanden werden, vermög des Ab-
" schiedes.

Allein zu geschweigen, daß eben die hier von dem Herrn Hofrath selbst angezeigte Verschiedenheit der Ausgaben, die schon oben (§. 14.) angeführte Aussage Heinrichen des jüngern Herzogen von Braunschweig, daß nämlich erwähnte Declaration an mehr als zwanzig Orten verfälschet worden, ungemein bekräftige: so möchten sich zwar die protestirenden Stände in ihren Landen = = dieser vorgegebener Erklärung bedienen: die Katholischen aber gienge sowohl die kaiserliche Declaration überhaupt, als die darinn enthalten seyn sollende Suspension des Augspurgischen Reichs-Abschieds nichts an, weil sie erstere, wie allschon §. 14. erwiesen worden, niemal angenommen, wider letztere aber auf dem nämlichen Reichstag vom Jahr 1541. sich ausdrücklich verwahret, und bey dem Augspurgischen Reichs-Abschied zu verbleiben erkläret haben. (2.) Schreiten wir mit dem Herrn Hofrath

II. Zu dem Reichs-Abschied vom Jahr 1544. so ist zwar wahr, daß in selbem §. 94. folgende Stelle anzutreffen: " So
" soll auch der Augspurgische, und andere Abschiede, dergleichen
" die gemeine beschriebene Rechte gegen **den Ständen**
" **der Augspurgischen Confeßion**, so viel die Re-
" ligion, auch diesen Fried-Stand belangt, bis zu obgemeldter Vergleichung " (auf einer allgemeinen Kirchen- oder Reichs-Versammlung) " suspendirt seyn und bleiben. " Aber wer merket nicht so gleich, daß hiedurch der Augspurgische Reichs-Abschied nur gegen die protestirenden Stände, nicht aber gänzlich und auch in Anbetracht der in katholischen Landen angesessenen Geistlichkeit aufgehoben worden. Es war auch überhin die-

se Suspension nur eine zeitliche Verordnung, und erstreckte sich nicht weiter, als bis zu einem endlichen Vergleich auf einem Concilio, oder Reichstag. Eben darum wurde dieselbe

III. in der kaiserlichen Instruction für die zu denen Religion-Friedens-Handlungen bestimmte Stellvertretter, woraus Herr Hofrath seinen dritten Beweisgrund herholet, nicht als eine schon richtige, und immer daurende Satzung, sondern als ein Gegenstand neuer Berathschlagungen angesehen: und obwohlen der Kaiser besorgte, und vermuthete, daß gedachter Augspurgische Reichs-Abschied gegen den Ständen der Augspurgischen Confeßion viel weniger als zuvor mit gebührlicher Vollziehung und Handhabung exequirt werden könnte, so wollte er doch, seine Räthe und Commissarien " sollten sonderlich fleißiges Aufsehen " haben, daß die Worte, so solche Suspension mit-bringen, " umgangen, und wo es anderst nicht seyn kann, der Artikel auf " die Maaß, wie im Passauischen Vertrag beschehen ist, gesetzt " werden. (3.)

In Gemäßheit dieser Kaiserlichen Instruction ist in dem darauf gefolgten Friedens-Schluß des Augspurgischen Reichs-Abschieds nicht einmal namentlich gedacht, sondern nur überhaupt verordnet und bedungen worden: " und soll alles, das in " hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen, oder sonst begrifen und versehen, so diesem Friedens-Stand in all seinem " Begrif, Artikuln und Punkten zuwider seyn oder verstanden " werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren, noch " abbrechen " (4.)

Wenn nun der Augspurgische Reichs-Abschied in denen vorläufigen Verordnungen nur gegen die Stände der Augspurgi-

schen

schen Confeßion aufgehoben, in dem Religions-Friede selbst aber nicht einmal ausdrücklich berührt worden: wie kann wohl Herr Hofrath noch behaupten, daß selber, so viel er die Religion bestrafe, überhaupt, und nicht nur gegen die protestirenden Stände, sondern auch zum Vorstand der in katholischen Landen absallenden Priester und Ordensleüte suspendirt worden seye?

Will er etwa erwiedern, sothane Suspension seye in der erst angeführten Clausula derogatoria mitbegrifen, und erstrecke sich vermög derselben auf die durch den Ausspurgischen Reichs-Abschiede verwiesene, und der neüen Religion halber verfolgte Ordens- und andere Geistliche, so muß er zuvor darthun, daß ihnen der Religions-Friede das Wort spreche, weil ja nur dem derogirt worden, was demselben zuwider war.

Unterdessen, und bis er mit seinem Beweise aufkömmt, soll ich ihm nicht verhalten, daß man in Jahren, die an die Zeiten des Religion-Friedens viel näher, als die unsrige, angränzeten, auf beyden Seiten von der vorgeblichen Suspension nichts gewußt. Samtlich katholische Stände beriesen sich, im Jahr 1594. auf dem Reichstag, der abtrinnigen Geistlichen wegen, auf den Augspurgischen Reichs-Abschied, wie aus der oben (§. 5.) weitlaüftig angeführten Stelle zu ersehen: und die protestirenden Stände liessen sich in ihrer darauf ertheilten und gleichfalls oben vorgelegten Antwort von keiner Suspension desselben etwas traumen.

(1.) Bestättigung §. 21. & seqq.

(2.) Zum andern seind gemeine christliche Stände entschlossen, mit Hilf und Gnad des allmächtigen Gottes bey unser

ser alten Religion und wahren Glauben = = desgleichen bey den Abschieden Mandaten und Ordnungen, durch Kay. May. und gemeine Stånd des Reichs, und sonderlich bey dem Abschied auf jüngsten Reichstag zu Augspurg, zugesagt, verwilliget, beståndiglich zu bleiben. Beym Hortleder von Ursachen des deůtschen Kriegs *to. 1. lib. 1. cap. 37. n. 600.*

(3.) Bey Lehmann *lib. 1. cap. 29.* (4.) *Pax Relig. Art. XV.*

§. XXII.

Noch in Betreffe der Kloster-Gelůbde aufgehoben worden:

Die Lehre des Herrn Hofraths hat etwas åhnliches mit der siebenkőpfigen Wasserschlange, welche Herkules erlegt. Schlagt man ihr einen Kopf ab, so zeigt sich gleich wiederum ein anderer. Der zur Behauptung, daß der Reichs-Abschied vom Jahr 1530. ausdrůcklich aufgehoben worden, aus Kaiser Karl des 5ten Instruction hergeholte Beweis hat seine Abfertigung erhalten, und siehe einen neůen aus der nåmlichen Instruction. " Der Augspurgische Reichs-Abschied " ist, wie in Betrefe aller Religionssachen, also auch in Ansehung " des Punkts der Klostergelůbden aufgehoben worden, so gar, " daß der Kaiser bey denen Religions-Friedenshandlungen sich

kaum

" kaum mehr getrauet, dieserhalb etwas in proposition zu brin=
" gen, und die Frage, ob ein Mönch, der sich beweibet, als
" ein Apostata behandelt werden möge, namentlich unter dieje=
" nige gezehlet hat, in Ansehung welcher die Schärpfe des Rechts
" nicht Platz greiffe, sondern gemildert werden müsse. " Bis
hieher Herr Hofrath. (1.)

Wir müssen aber, um entscheiden zu können, ob er recht oder unrecht habe, den Kaiser selbst reden lassen. Er sagt demnach:
" zum fünfzehendten: daß dergleichen die gemeine beschriebene
" Rechte gegen den Ständen der Augspurgischen Confeßion su=
" spendirt seyn sollen. Diesen Artikul halten wir unter allen
" andern für den wichtigsten und beschwerlichsten = = und wie=
" wohl hieneben nicht vermeint werden mag, daß der Zwyspalt
" in der Religion verursacht, daß die Schärpfe des Rechtens
" nicht kann allenthalben gehalten, sondern etwann gemilderet
" und das Recht auf die Fälle, so sich dieser Zeit zutragen, ap=
" plicirt werden muß.

" Also so wider einen Anhänger der neüen Religion für=
" gewendt und excipirt würde, daß er ein Ketzer, und per bul-
" lam Cœnæ Domini, wie man es nennet, excommunicirt,
" und daher kein Stand im Rechten habe: dann diese Exception
" möchte ohne offenbare Zerrüttung nicht zugelassen werden.

" Item so man wider einen Priester oder Mönch, der
" sich beweibet, oder wider seine Kinder excipiren würde, daß
" er der Priester oder Mönch als ein Apostota, aber seine Kin=
" der als ehrlos oder infames Zeügniß, oder Kundschaft zu lei=
" sten untauglich = = = = =

" So sollen doch um solcher sonderbaren Fällen willen,
" derhalben sich auch selten Zank oder Rechtfertigungen zutra=

„ gen, die Satzung des gemeinen Rechts nicht angefochten,
„ noch zu unaufhörlichen Cavillationibus und gefährlichen Hand-
„ lungen solche Ursach gegeben werden, dardurch alles bürger-
„ liche Wesen, Ordnung, und Policey in Zerrüttung gestellt
„ werden möchte.

„ Dem allem nach sollen unsere Commissarien was dieses
„ Artikels halben fürgebracht werden möchte, mit guter Be-
„ scheidenheit ableinen, und sich dahin bearbeithen, daß jetz ge-
„ meldte und dergleichen Fälle, da nach Gelegenheit dieser Zeit
„ unterliesse, einer Mäßigung vonnöthen, daß dasselbige bey
„ unser Camer-Richter und Beysietzer Bescheidenheit und Dis-
„ cretion gelassen werden " (2.)

Hieraus ist nun ersichtlich, daß Herr Hofrath mehr als um die Halbscheid unrecht habe: denn

Erstens wird in dem 15ten Artikel, und der darauf gegebenen Instruction von dem Augspurgischen Reichs-Abschied mit keiner Sylbe, sondern allein von Aufhebung der gemeinen beschriebenen Rechten gehandelt; und würde auch, nachdem jenem schon der vorhergehende Artikel gewiedmet, und die Kaiserlichen Bevollmächtigte bereits darüber instruirt worden, eine neüe Erwähnung überflüßig gewesen seyn.

Zweytens sagt der Kaiser nicht, daß ein Priester oder Mönch, der sich beweibet, gar nicht als ein Apostata behandelt werden dörffe, sondern nur, daß er nicht wohl von der Tauglichkeit, in weltlichen Gerichten Zeügenschaft zu leisten, oder ausser Gericht Kundschaft zu geben, ausgeschlossen, folglich die Schärpfe der gemeinen Rechten zu mildern, und nicht alle effectus Apostasiæ gegen einem solchen ausgeübt werden können.

Drit-

Drittens entscheidet der Kaiser von derley Fällen nichts, sondern will nur, falls sie auf dem Reichstag und Friedens-Congreß vorgebracht werden sollten, daß derselben Decision dem Kammer-Gericht überlassen, im übrigen aber die gemeinen Rechte aufrecht erhalten, und nicht aufgehoben werden. Es ist auch ohnehin sein Auffsatz kein Reichs-Gesetz, sondern nur eine Instruction für seine Commissarien gewesen.

(1.) §. 24. (2.) Apud Lehmann L. c.

§. XXIII.

Aus dem geistlichen Vorbehalt läßt sich eben so wenig auf die Gewissens-Freyheit der Ordens-Leute schliessen,

Den letzten Beweis für die Gewissens-Freyheit der Ordens-Leuthe ziehet Herr Hofrath aus dem geistlichen Vorbehalt. Aber eben hier bekennet er zu seinem Unglücke, daß von selber in dem Religions- und Westphälischen Friedensschlüssen, welchen doch allein der geistliche Vorbehalt sein ganzes Wesen zu verdanken hat, kein Vogel-Spur zu finden seye. " Man besehe hierüber " (sagt er) " den Religions-Frieden " §. 18. und den Westphälischen Art. V. §. 15. und man wird all- " da nirgends etwas von dem Rechte der katholischen Geistlichen, " die Religion zu ändern, wahrnehmen; wohl aber, wie es ge- " halten werden solle, wenn sie von der alten Religion ab- " tretten. (1.)

Will er aber vielleicht die Gewissens-Freyheit der Kloster-Geistlichen aus dem geistlichen Vorbehalt als eine nothwendige Folge herleiten? Nein! Auch dieses nicht. Alles, was er sagt, bestehet darinn: man habe das Recht der Ordens-Personen, ihren Stand und Religion zu verlassen, schon aufrichtig von beyden Theilen vorausgesetzt.

Aber wie ? der eigenmächtige Abtritt der Ordens-Leute von ihrem Stand und Religion war vor sogenannter Reformation eine verbottene Sache (§. 2.) und ist in keinem Reichs-Abschied nachgesehen, oder erlaubt (§. 12. seqq) sondern vielmehr in dem Augspurgischen vom Jahr 1530. neuerdingen untersagt, und für strafmäßig erkläret worden. (§. 20.) wie könnte er dann auf einmal als zugelassen, und rechtmäßig vorausgesetzt werden ?

Ist der Schluß nicht richtiger, wenn ich sage : die Stands- und Religions-Aenderung war denen Ordens-Personen von Urzeiten her verbotten : dieses Verbott ist durch kein Reichs-Gesetz aufgehoben worden : folglich bleibt und bestehet es noch. Zu dessen Bekräftigung darf ich nur wiederholen, was gesamte katholische Stände denen Protestirenden zum öftern nach dem Religions-Frieden, namentlich aber im Jahr 1594. auf dem Reichstag zu Regenspurg entgegen gesetzt: " Weil im Religions-Frieden hievon " nichts neues disponirt, und keine Meldung beschieht, so soll es billig aller Vernunst nach bey dem alten Herkommen, und bey der gemeinen Recht-Regul : *quod non mutatur, cur stare non* " *permittitur ? Et jure Communi potiorem esse causam* " *possidentis*, & *nihil contra eum innovandum esse*, " gelassen werden. (2.)

Item: die *Constitution* des Religions-Frieden " ist *præter jus commune*, & *antiquam observantiam* " (wo nicht dargegen) eingeführt, darum *stricti* " *juris*, & *ultra concessa* nicht zu ziehen. (3.)

Doch Herr Hofrath hat noch nicht ausgeredt. Der geist-

liche Vorbehalt, sagt er weiter, gehet wenigst auf die Prälaten, welche auch Ordensleüte sind, und was noch mehr ist, so wurden von denen katholischen Fürsten in ihrem monit. zum Friedens-Project unter dem geistlichen Vorbehalt ausdrücklich auch die Klostergeistlichen benennt: " doch sollen hierinn die Erzbi-" schöff, Bischöff, Prälaten, Kapitul, Orden und andere geist-" lichen Stands, so in der Administration sind, oder darein " kommen würden, ausgenommen seyn ꝛc. " Wenn also die Ordens-Prälaten vermög des geistlichen Vorbehalts zur evangelischen Kirche zu tretten berechtiget, so kann solches Recht um so weniger denen Privat-Religiosen abgestricket werden, als auch diese unter dem geistlichen Vorbehalt begriffen sind.

Aber wer sagt, daß die Ordens-Prälaten vermög des geistlichen Vorbehalts zur evangelischen Kirche zu tretten berechtiget seyen? Herr Hofrath hat ja selbst vor wenig Minuten bekennt, daß in eben jenen Stellen der Friedensschlüssen, welche von dem geistlichen Vorbehalt handeln, keine Sylbe von dem Recht der Geistlichen, die Religion zu ändern, wahrzunehmen seye. Er getrauet sich wirklich hier von denen Ordens-Prälaten nichts anders zu sagen, als daß ihnen **durch** den namentlich auf sie gerichteten geistlichen **Vorbehalt** (gemeldtes Recht) **nicht sowohl gegeben, als vielmehr schon voraus gestellet worden (4.)** welches Vorgeben aber keiner weitern Widerlegung bedarf, weil dessen Blösse allschon satsam aufgedecket worden.

Die Kapitel und Orden wurden zwar auch von denen katholischen Fürsten unter die, so der geistliche Vorbehalt betreffen sollte, gesetzt, aber nur zu dem Ende, daß sie von der unmittel-

bar vorher festgesetzten Autonomie **ausgenommen seyn sollen.** Und wie könnte ihnen dann eben diese Ausnahme die Gewissens-Freyheit beygelegt haben ?

Die Ursache, warum man die Orden, Kapitel, und geistliche Verwalter denen Bischöffen und Prälaten in dem Katholisch-Fürstlichen Bedenken beygesellet, hab ich schon oben (§ 6.) angezeigt. Vielleicht hat man auch damit auf die Erhaltung der katholischen Religion in protestantischen Landen angetragen, und weil man wohl vorsahe, daß eines Theils der Abfall gemeine Religiosen in denen Gebiethen der Confeßionisten nicht würde können verhinderet werden; andern Theils die geistliche Güther und Stiftungen doch in ihrem vorigen Wesen erhalten werden würden, wenn nur bey sich ereignendem, obschon unerlaubten Abfall, der Orden, Kapiteln und Administratoren ihre Plätze mit andern katholischen Geistlichen wieder besetzt werden müßten, nur diese, und nicht die Religiosen insgemein, dem geistlichen Vorbehalt einverleiben wollen.

Doch dem seye, wie ihm wolle. Der geistliche Vorbehalt zielete allein auf die Erhaltung der geistlichen Güther bey der Kirche, der sie zugehereten ab, dergleichen Güther besitzen auch Orden und Kapiteln als sittliche Körper; nicht aber einzele und gemeine Religiosen. Es wollten also die geistliche Fürsten jene lediglich; diese aber nur auf den Fall, wo sie in der Administration seyn, oder darein kommen würden, in dem geistlichen Vorbehalt eingeschlossen wissen. So lang demnach letztere keine Verwaltung geistlicher Güther haben, gehet sie der geistliche Vorbehalt nichts an, und, wenn er schon die Gewissens-Freyheit

mit sich brächte, oder voraussetzete, hätten sie doch keinen Theil hieran.

(1.) §. 25. (2.) apud Lehmann Lib. 2. cap. 67. pag. 235. (3.) ibid. pag. 238 (4.) §. 26.

§. XXIV.

Was werden wir aber zu dem sagen, daß die Evangelischen, wie uns Herr Hofrath berichtet, bey Abschliessung des Religion-Friedens gegen die von dem geistlichen Vorbehalte darinn redende Stelle den 20ten Sept. mit folgenden Ausdrücken protestirt: " daß sie Gewissens halber " für sich in solchen Artikel nicht willigen könnten, allein aus " dieser Ursache und diesem Effect und Ende, damit sie der Ehre " Gottes nichts entziehen, und in ihrem Gewissen nicht einen " Stachel lassen, als hätten sie durch ihre Bewilligung einigem " Menschen den Weg zu der wahren Erkänntniß Christi unsers " Seeligmachers, und zu seinem heiligen Evangelio verschlossen?

als aus dem Vorgeben der Protestanten von der Wahrheit ihrer Religion, Vorschützung ihres Gewissens ꝛc.

Wir werden sagen, daß nach der Confeßionisten selbst eigenen Geständniß der geistliche Vorbehalt die Gewissens-Freyheit weder voraussetze, noch mit sich führe: denn sonst wäre ja durch selben niemand " der Weg zur wahren Erkänntniß Christi, und zu seinem heiligen Evangelio verschlossen worden. "

Wir werden sagen, was der katholische Ausschuß den nämlichen Tag geantwortet, daß es nur " neüerlich erfundene persuasiones wären " (1.) Und fürwahr! Glaubten die evangelischen Stände damals, daß man in der katholischen Kirche selig werden könne, oder glaubten sie es nicht? Glaubten sie es,

so waren ihre Klagen, als wenn durch den geistlichen Vorbehalt der Weg zur wahren Erkänntniß Christi (ohne welche ja niemand selig werden kann) verschlossen würde, eitel und ungegründet. Glaubten sie es nicht, wie konnten sie auf eine allgemeine Gewissens-Freyheit dringen, Kraft welcher auch ihren eigenen Unterthanen erlaubt seyn müßte, zur katholischen Religion zurückezukehren? Der Welt-Apostel sagt: " Wer der seinigen nicht " Sorge trägt, ist schlimmer als ein Unglaubiger. " Und ist es wohl der Vernunft und dem Christenthum gemäß, seinen eigenen Untergebenen den Weg zur Hölle eröfnen, nur damit fremden die Bahne zu dem Himmel gebrochen werde?

Wir werden mit dem nämlichen Ausschusse der Katholischen sagen: " Ein jeder Landsfürst habe Fug und Macht, in seinen " Landen, Städten, Fleken, und Gemeinden die alte Religion " zu schützen und handzuhaben = = und gebühre einem Fürsten, " Stand und Obrigkeit nicht, daß er seinem Gegentheil der an- " dern Religion solle Maaß, und Ordnung geben. (2.)

Wir werden endlich mit dem Luther selbst sagen: " daß " man spricht: Christen sind schuldig, den Nächsten in der Noth " zu helfen, und sie zu schützen wider Unrecht. Darauf sag ich " also: ich weiß wohl, daß man mit Worten vielen Sachen " Schein machen kann, und daß die Leuthe solchen Schein und " Vernunft gern achten, denn sie wollen klug seyn, und Recht " fahren lassen. Das ist göttlich und menschlich Recht, daß nie- " mand dem andern in seine Obrigkeit greife, und das Seine " nehme und entziehe, Güther oder Leib. Darbey soll mans " bleiben lassen, und nicht eigen Gutdünkel für offentlich Recht " und Gottes Ordnung setzen. Dann obschon ein Obrigkeit un- " recht handelt mit einem Unterthanen, so gebühret doch den

Nach-

" Nachbarn nicht, der nichts über ihn zu gebiethen hat, der an-
" dern Obrigkeit ihren Gewalt zu wehren, oder zu nehmen. Denn
" Gott hat ja Eigenthum und getheilte Regiment also geord-
" net. Was auch Gutes daraus entstehen kann, ist leichtlich
" abzunehmen, wenn ein jeder Unterthan soll Recht haben,
" Schutz zu suchen, wo er will, so seind schon alle Fürstenthum,
" Reich und Regiment zerrütt und zerstöret. Und so ein jede
" Obrigkeit nicht soll ihr eigen Regiment haben, so werden alle
" Herrschaften eine Herrschaft, und ist eitel Confusion. Es kann
" nicht Glück bey solchen Anschlägen seyn: dann die Zerrüt-
" tung der Regiment ist wider Gottes Ordnung, der in der
" Welt unterschiedene Obrigkeit, Herrschaft und Eigenthum ge-
" ordnet hat." (3.)

Das Protestiren der Augspurgischen Confeßion-Verwandten war also wenigst in so weit, als es sich auch auf die in katholischen Landen gesessene Geistlichkeit erstrecken sollte, ganz ungereimt: beweiset auch weit ehender, daß denen Geistlichen die Gewissens-Freyheit abgeschlagen, als daß sie ihnen vergönnet worden.

Herr Hofrath bringt noch ein anderes Klaglied der protestirenden Stände von gleichem Ton bey. Sie hätten nämlich, sagt er, im Jahr 1646. bey denen Westphälischen Friedenshandlungen sich vernehmen lassen: " sie achteten es der heiligen
" Schrift und dem Gewissen zuwider, daß ein Stand willige,
" daß kein Geistlicher der Religion seyn solle, welche er für die
" wahre und Christliche erkannt habe. Und seye dieses Artikels
(von dem geistlichen Vorbehalt) " disposition eine deter-
" mination selbst, denn damit nachgegeben würde, daß die Aug-
" spurgische Confeßion einer verdammten Sekte Lehr wäre,

„ deren sich kein Geistlicher, welche für andern die Religion bil-
„ lig haben sollten, anhängig machen möchte. “

Was folgt aber hieraus, und besonders aus denen wiederholten Worten, (kein Geistlicher) abermal anderes!, als daß mit dem geistlichen Vorbehalt keine Gewissens-Freyheit verknüpfet seye, und daß gemeine und privat Welt- und Ordensgeistliche nicht unter jene Unterthanen zu rechnen seyen, welchen die Religion zu ändern und zu emigriren erlaubt worden: denn wie hätten sonst die Confeßionisten klagen und sagen können, daß (kein Geistlicher) ihrer Religion zugethan seyn, und kein Geistlicher sich der Augspurgischen Confeßion anhängig machen dörffe?

Wo ist aber, fragt Herr Hofrath, von dem Katholischen hohen Religionstheile gegen diese die Ordensleüte offenbar miteinschliessende Aeüsserungen jemal etwas anderes, als nur, daß die Verlassung der Gelübde und Profeßion den Verlurst alles Einkommens nach sich ziehe, welches der Verlasser nullo alio titulo als von wegen des katholischen geistlichen Standes gehabt, entgegen gehalten worden?

Wenn aber auch schon (welches doch nicht ist, und wovon das Gegentheil aus dem bisher angeführten sattsamm erhellet) die katholischen Stände nichts anderes entgegen gesetzt hätten: so haben sie doch eben hiedurch, daß sie auf dem geistlichen Vorbehalt beständig und unabtreiblich verharret, und keinen Nagelbreit davon abgewichen sind, nach der Augspurgischen Confeßions-verwandten Stände selbst eigener Auslegung denen Ordens- und übrigen Geistlichen den Weg zur protestantischen Religion verlegt und verhauen. Und somit hat auch der letzte Gerstlacherische

Be-

Beweis für die Gewissens-Freyheit der Ordensgeistlichen seine gebührende Abfertigung.

(1.) Bey Lehmann de Pac. Relig. lib. 1. cap. 22. pag. 49. (2.) ibid. pag. 50.

(3.) Bey Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges To. 1. lib. 6. cap. 1.

§. XXV.

Gleichwie Herr Hofrath oben (§. 20.) gehörter maßen seinen Beweisthümern auch die Gewohnheit beygesellet; also antwortet er nun auch einem seiner Gegner, welcher sich ebenfalls auf die Observanz berufen hatte (1.) Was er diesem entgegen setzet, könnte für gründlich gehalten werden, wenn der Westphälische-Frieden und andere Reichsgesetze so klar und entscheidend von der Gewissens-Freyheit der Ordensleute sprächen, als er vorgiebt. Weil aber das Gegentheil bisher hinlänglich dargethan worden, so ist die Observanz auf Seithe der Katholischen von so grösserm Gewichte, als sie nicht Contra, sondern Juxta legem, und sowohl dem Reichs-Abschied vom Jahr 1530. als denen ältern Kirche- und Ordensgesetzen gemäß ist.

Beyderseits beruft man sich auf die Observanz.

Daß abgefallene Geistliche mehrmalen bey protestantischen Herrschaften von katholischen Obrigkeiten reclamirt, und zur Strafe begehret worden, haben die Stände der alten Religion im Jahr 1594. auf offentlichem Reichstage bezeüget (§. 5.) Und wenn gleich solches nachher unterlassen, und die Auslieferung von denen Ständen der Augspurgischen Confeßion allzeit

abgeschlagen worden: doch thut dies nichts zur Hauptsache, weil man die Observanz nicht so weit auszudehnen gedenket, noch auch, daß die Protestanten die Geistliche Ueberlaufer auszuliefern gehalten seyen, sondern nur so viel beweisen wollte, daß die Katholischen annoch befugt seyen, ihre Religiosen von dem Uebergang zur protestantischen Religion kräftiglich abzuhalten, und die wirklich abgefallene in Gemäßheit der päbstlichen Verordnungen durch väterliche Ermahnungen und andere dienliche Mittel zurücke zu bringen.

(1) Bestättigung der rechtlichen Untersuchung ꝛc. § 27.

§. XXVI.

Und beyde Theile verfahren ihren Religions Grundsätzen gemäß.

Wer nun dies alles zusammen hält, und die hier gegebene Antworten mit denen Sätzen und Beweisen des Herrn Hofraths vergleichet, wird billig anstehen, ob dessen zwote, bisher grossen Theils widerlegte Schrift eben jenes Lob verdiene, welches die Französische Encyclopedisten seiner vorhergehenden beygelegt (1.)

Verständige und unbefangene Protestanten selbst werden wenigst bekennen, daß die Sache zweifelhaft, und in denen Reichs-Satzungen nicht genugsam entschieden seye. Was ist nun zu thun, und zu halten? Nichts anderes, als was der berühmte Herr Moser von derley zwischen denen Catholiquen und Protestanten obschwebenden Differentien und Rechts-Zweifeln pro re nata zu Gutem der Augspurgischen Confeßionsverwandten-Stände geschrieben, und auf die Katholische mit eben so gutem Recht an-

gewen-

gewendet werden kann: hier aber beyden Theilen zugleich appliciret wird.

" Würden sich endlich, (schreibt Moser,) Fälle ereig-
" nen, welche in die zwischen beyderley Religionsverwandten
" Ständen annoch strittige Fragen: ob das Instrumentum Pa-
" cis hier oder da so oder anderst zu verstehen, und ob dieses
" oder jenes demselben gemäß seye oder nicht? einschlagen:
" so verstehet es von sich selbst, daß nicht nur die Commißion
(wenn eine erkannt worden) " sondern auch der Landsherr
" selbst keinen Ausschlag geben können, sondern derselbige auf
" einen zwischen Kaiserlichen Majestät und allerseithigen Reli-
" gionsverwandten Reichs-Ständen zu treffenden gütlichen Ver-
" gleich ausgestellt verbleiben muß. Da aber

a) " Die Erfahrung von hundert Jahren her gelehret
" hat, daß es mit diesem Vergleich nicht so leicht zugehen, noch
" derselbe so bald zu erwarthen seyn werde: daher

b) " auch beyderseithige Religionsverwandte indessen pro-
" visorie aus Landsfürstlicher Macht dasjenige verordnet ha-
" ben, was denen Principiis ihrer Religions-Verwandten ge-
" mäß: ja

c) " Kaiserliche Majestät = = gut gefunden haben, daß
" indessen, und bis zu einem erfolgenden Haupt-Vergleich eine
" Landesherrliche Provisional-Verordnung gemacht werde:

" Als sehe ich nicht, wie auch in gegenwärthigem Fall dem
" Landesherrn von jemanden würde können verarget werden,
" wann er provisorie dasjenige verfiegen lässet, was denen
" gemeinsamen Principiis des Hochlöbl. Corporis Evangeli-
" corum gemäß ist: oder er würde sich doch gegen die von an-
" dern Religions-Verwandten ihme dießfalls machende Einwürf-

" se mit der *Regula Juris Divini, naturæ & gentium,* " *quod quisque juris in alium statuerit, ut ipse eodem* " *utatur,* helfen können. " (2.)

Und so hat man sich beyderseits in Betreffe der Religion und Stand änderenden oder ändern wollenden Klostergeistlichen bisher verhalten. Die Katholische haben den Abfall der Ordensleüte, so viel ihnen möglich war, verhinderet, und wo einige wirklich ausgesprungen, in ihren Territoriis arretirt, und in die Klöster zurücke gelieferet. Hingegen ist von denen protestantischen Ständen kein abgefallener Ordensmann zurückgeschickt oder gegeben, noch zugelassen worden, daß einer aus dem ihrigen mit Gewalt hinweggeführt wurde. Beyde Theile haben hierinnfalls denen Grundsätzen ihrer Religion gemäß gehandelt, und werden vermuthlich auch in Zukunft in derley Fällen eben so verfahren.

(1.) *Cette Question, que l' Auteur decide affirmativement, est discutée fort au Long, & l' Auteur, qui donne á cette occasion des preuves d' une grande Erudition, ne Laisse rien á desirer.*

(2.) Neben-Stunden von deutschen Staatssachen part. 3. Abhandl. 8. pag. 369.

Nach-

Nachtrag

zu der

Rechtlichen Frage:

Ob die in denen deutschen Reichs-Gesetzen zugelassene Gewissens-Freyheit sich auf mittelbare, und gemeine Religiosen erstrecke?

Dem Herrn Johann Jakob Moser, Königlich-Dänischen Etats-Rath, der sich bey der gelehrten Welt bereits so viele Verdienste gesammelt, als er derselben gelehrte Sammlungen geliefert hat, ist es gefällig gewesen, sich in einem seiner Werke (1.) auch in die Gerstlacherische Händel zu mischen, und mit eben jenem unbenannten Gegner, welchen Herr Karl

Herr Moser tritt auf die Gerstlacherische Seite.

Karl Friedrich Gerstlacher Marggräflich-Badischer Hof- und Regierungs-Rath in seiner Beståttigung als den Achilles unter seinen Feinden betrachtet, und vor andern zu fällen getrachtet hat, anzubinden.

Håtte dieser berühmte Schrift-Steller bloß das vermeintliche Succeßions-Recht des Herrn Gerstlachers in seinen Schutz zu nehmen, und mit frischen Rechtsgründen zu unterstützen gewaget, so wurde ich ehender den Finger auf den Mund gelegt, als die Hande nach der Feder ausgestrecket haben. Da er aber jene allgemeine, und auch auf gemeine Ordens-Leute sich verbreiten sollende Gewissens-Freyheit, welche ich in meiner vorstehenden rechtlichen Frage zu untergraben gesucht hab, aufrecht zu halten und zu befestigen sich bemühet, so kann ich weder gleichgültig seyn, noch gänzlich darzu schweigen. Ich komme zwar hart daran, daß ich einem so fürtreflichen, und aller Achtung würdigen Mann widerspreche. Allein wer sich einmal in einen Krieg verwickelt hat, kann

auch seinem Vater nicht schonen, wenn er sich zur Gegenparthey schlägt. Die Bescheidenheit, oder Mäßigung von Ausschweiffungen über die Schranken seiner gerechten Gegenwehr ist alles, was man in derley Fällen fodern kann; und diese soll auch die Gefährtin meines Widerspruches seyn.

(1.) In dem Trackat von der deutschen Religions-Verfassung nach denen Reichs-Gesetzen, und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen deutschen Staatsrechts-Lehrern, und eigener Erfahrung. *Lib. 1. cap. 4. §. 16. & seqq.*

§. I.

und stellet die bisher verfochtene Lehre als ein Abentheur vor,

Herr Moser fångt seinen Angrif mit Erzehlung jener Rechts-Grůnde an, welche der unbenannte Gegner, oder Verfasser " der grůndlichen Widerlegung der bey " dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg von dem Baden-Durlachischen Hofrath Gerstlacher gegen die Chur-Baye- " rische Probstey Beirberg puncto prætensæ hæreditatis an- " gebrachten Beschwerden, " denen Gerstlacherischen entgegen und voraus gesetzt hatte, und nachdem er alle wörtlich angeführt, macht er einsweilen nur folgende Ahndung: " so weit " aber ist die Verdrehung der Reichs-Gesetze noch nie gestiegen, " und selbst noch die neůeste und geschickteste Canonisten, selbst " die Jesuiten, haben es noch nicht gewagt, mit einer solchen " abentheůrlichen Lehre hervor zu tretten.

Aber wie Herr Moser! waren dann Reiffenstuel, König, Schmier, Bökhn und Barthel keine Kanonisten? Zehlet die Juridische Facultåt zu Mainz keinen Lehrer des geistlichen Rechts unter ihren Mitgliedern? Sind Pichler und Zech keine Jesuiten gewesen? All diese aber und noch mehr andere haben die nåmliche Lehre nicht in geheim, sondern offentlich in ihren gedrůckten Schriften vorgetragen, und denen Ordensgeistlichen die Gewissens-Freyheit abgesprochen. Wollen sie hieran zweifeln, so suchen sie jene Stellen auf, die ich in der Einleitung angezeigt hab.

In dem allein hat sich der Verfasser der Widerlegung von dem grösten Theil der erst benannten Kanonisten unterschieden, daß, da diese denen Religions- und Westphålischen Friedens-Schlůssen, in so weit sie sich auf die Geistliche und Ordensleůte be-

ziehen,

ziehen, alle Kraft und Gültigkeit abgelaügnet, jener nur behauptet hat, dieselbe erstrecken sich nicht auf mittelbare Geistliche und gemeine Religiosen. Ist es aber nicht erträglicher, sagen, die Reichs-Gesetze haben von der Gewissens-Freyheit der Klostergeistlichen nichts verordnet, als schreiben, sie seyen in Bezug auf die Einwohner der Klöster kraftlos und ungültig?

§. II.

Nachdem Herr Moser die Lehre des Widerlegers überhaupt als eine abentheürliche geschilderet hat, so will er sich die Mühe geben, selbe, wie er sagt, ein wenig zu beleüchten. Er wiederholet zu solchem Ende alle Sätze seines Gegners, und beantwortet einen jeden besonders. Diese Antworten sollen jenes Licht seyn, mittelst dessen er das neüe Abentheür zur Schau auszusetzen sich anläßt. Es ist aber, ich darf es schon sagen, weil ich es beweisen werde, nur ein falsches, nur ein Irrlicht, welches bloß ungelehrte, oder in der Dunkle der Religions-Geschichten ohne andern Leitstern herumwanderende Fremdlinge taüschen kann. Dieses darzuthun, und um der Sache ein ächteres Licht zu geben, werde ich sowohl die Sätze des Widerlegers als die Moserische Antworten von Wort zu Wort, und in eben jener Ordnung, in der sie Herr Moser vorträgt, voraus- und sodann meine Anmerkungen hinzusetzen.

doch nur durch ein falsches Licht.

§. III.

Der geistliche Vorbehalt schränket bey geistlichen Ständen die Gewissens-Freyheit ein,

" So gar die vornemste geistliche Reichs-Stände seynd " mittelst des geistlichen Vorbehalts, durch den Re- " ligions-und Westphälischen Frieden in ihrer Ge- " wissens-Freyheit beschränket worden.

" Antwort: dieses ist eine offenbare und unlaugbare Un- " wahrheit, sondern es ist ihnen die vollkommene Gewissens- " Freyheit, und Kraft selbiger die Macht zugestanden worden, " ihre Religion ändern zu dörffen: nur sollen sie alsdann ihre " Kirchen-Aemter und Gefälle verliehren, welches aber der " Freyheit, die Religion ändern zu dörffen, an sich nicht den " geringsten Eintrag thut. Wann jemand den Schluß machen " wollte: wann ein Rath, ein Beamter, Officier ꝛc. sein Amt " nidergelegt, verliehrt er dardurch seine bishörige Amts-Ein- " künfte, also kann er sein Amt nicht niderlegen: so würde man " einen solchen Menschen mit Recht für blödsinnig behandeln.

" Und wann die Freyheit, die Religion ändern zu dörf- " fen, nicht als etwas keinem Zweifel unterworffenes vorausge- " setzt würde, so wäre ja die ganze Verordnung wegen des so " genannten geistlichen Vorbehalts überflüßig, unnöthig, vergeb- " lich und unvernünftig.

Anmerkung. Hätte diese Antwort die Wahrheit zur Bürgin, so müßten samtliche hohe protestantische Stände und Gesandtschaften, die denen Religions-Friedenshandlungen beygewohnt, für blödsinnige behandelt werden. Sie haben, wie aus ihren eigenen Worten, die ich in meiner Rechtlichen Frage §. 5. angeführt, zu ersehen, den geistlichen Vorbehalt immerdar als die

größte Hinderniße der Gewissens-Freyheit ausgeruffen: sie schienen so gar zu glauben, oder gaben wenigst vor, es werde durch selben denen geistlichen Ständen die Freystellung der Religion gänzlich benommen.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten führten die Herren Protestanten noch lange Zeit die nämliche Sprache: und als endlich die mehresten wegen unüberwindlicher Standhaftigkeit der Katholischen von ihrer Foderung abgestanden, so spielte doch der postulirte Herr Erzbischof zu Magdeburg auf der alten Leyre fort, und sagte unter andern: der geistliche Vorbehalt " hindert den freyen Lauf göttlichen Worts, legt dem Gewissen Bande an, und ist also der göttlichen Lehre und Ehre nachtheilig (1.)

Sie dachten auch in der That hierinn weit richtiger als Herr Moser, und waren nichts weniger als blödsinnige. Eine Gewissens-Freyheit, die mit Verlurst eines rechtmäßig inngehabten Bistums oder Prälatur erkauft werden muß, ist einmal noch keine vollkommene, keine uneingeschränkte Gewissens-Freyheit. Oder läßt sich wohl von einem, der bey denen Türken gefangen sitzt, sich aber mit Dargebung seines ganzen Vermögens loskauffen kann, in Wahrheit sagen, daß er eine vollständige Freyheit besitze?

Auch ein Rath, ein Beamter oder Officier, wenn er mit Weib und Kindern beladen ist, und sich mit denen seinigen nicht anderst, als durch die Einkünfte seines Amts zu erhalten weißt, stecket in einer sittlichen Unmöglichkeit, dasselbe niederzulegen, und hat eben darum hiezu keine vollkommene Freyheit. Zu dem möchte ich gerne wissen, ob wohl der Uebergang von der katholischen zur protestantischen Religion eine eben so natürliche Ver-

bindung mit der Absetzung von einer Prälatur, als die Niederlegung eines Amts mit dem Verlurst der Amts-Einkünften habe: und ob der Beruf zur Augspurgischen Confeßion, wenn es anderst einen geben sollte, eben so leicht, als der Einfall, sein Amt aufzugeben, ausgeschlagen und verachtet werden könne? Herr Moser als ein Protestant wird schwerlich Ja hiezu sagen, folglich selbst die Unzulänglichkeit seiner Gleichnisse erkennen.

Der geistliche Vorbehalt würde freylich überflüßig und unnöthig gewesen seyn, wenn die Freyheit die Religion zu ändern von keinem Theil des Reichs voraus gesetzt worden wäre. Man hätte einen Geistlichen, der von seiner Religion abgetretten, allemal nicht nur seines Amts entsetzt, sondern auch als einen Ketzer zur gebührenden Straffe gezogen. Nachdem aber etlich mächtige Chur- und Fürsten sich die Freyheit die alte katholische Religion mit einer nagelneuen zu verwechseln, eigenmächtig herausgenommen, die Ueberlauffer beschützet, die Klöster eingezogen, wider den Kaiser und die Katholische sich zum Krieg gerüstet, ihre Parthey mit neuen Anhängern verstärket, die katholischen Bischöfe, und die uralte Religon aus ihren Landen, so viel ihnen nur möglich war, verbannet: so war der geistliche Vorbehalt ein unentbehrliches Mittel, die Ueberbleibsel der Römisch-katholischen Religion in Deutschland zu erhalten.

Albrecht Margraf zu Brandenburg Groß- und Hochmeister des deutschen Ordens ist von seinem Stand und Glauben ab- und in Ehestand getretten, und hat das dem besagten Orden zugehörige Land Preussen erblich zu besitzen angefangen zur Zeit, wo vermög des Wormser-Edikts die Religions-Aenderung annoch verbotten war. Wär damals der geistliche Vorbehalt schon ein

Reichs-

Reichs-Gesetz gewesen, so würde Preussen bey dem Orden und der katholischen Kirche geblieben seyn.

Die protestantischen Chur- und Fürsten nahmen ausgesprungene Mönche und andere Geistliche gleich im Anfange der sogenannten Reformation, und ehe im Reiche etwas von einer allgemeinen Gewissens-Freyheit vorgekommen, oder beschlossen worden, auf- und dergestalten in ihren Schutz, daß, als laut eines von Otto Pack, des Herrn Herzogs zu Sachsen Georgen Vice-Kanzlern im Jahr 1528. erdichteten Bindnisses sich der König Ferdinand, und etwelche katholische Chur- und Fürsten wider die neu-Evangelische, und unter anderm dahin vertragen haben sollten, dem Chur-Fürsten zu Sachsen zu gebiethen, " daß er Martinum Luther den Erzketzer samt allen Erzketzerischen Predigern, Pfaffen, ausgelauffenen Mönchen, Nonnen, und andern Geistlichen, die ihr Habit, Religion, und geistlich Wesen veränderet haben, überreiche, " oder ausliefere (2.) Chur-Sachsen und Hessen sich zum Krieg gerüstet, und am Ende aller Entschuldigungen ungeachtet, die Kriegskosten von Würzburg gefoderet haben. (3.)

Im Jahr 1526. ward auf dem Reichstag zu Speyr in Abwesenheit des Kaisers beschlossen, daß mittler Zeit eines Concilii ein jeglicher Stand mit seinen Unterthanen also leben, regiren und halten solle, wie er das gegen Gott und Kais. Majest. zu verantworten getrauete. Die zur neüen Religion sich bekennende Fürsten und Stände müßbrauchten diesen Reichsschluß, und zogen wider den Sinn und Meinung des Kaisers und der katholischen Stände die in ihren Gebiethen gelegene Klöster ein.

Der Reichs-Abschied vom Jahr 1529. sollte diesem Unwe-

sen Ziel und Masse setzen. Die Anhänger der neüen Religion protestirten darwider: und als das Jahr darauf denen Geistlichen das Heürathen, und denen Fürsten die Einziehung der Klöster verbotten wurde, so verbanden sie sich noch in selbigem Jahre zu Schmalkalden wider die Vollstreckung des Augspurgischen Reichs-Abschiedes und zur Vertheidigung ihrer Religion, und versprachen im Jahr 1536. ihren Schutz und Beystand all denen, " so " das heilige Evangelium angenommen, und in Bund aufge- " nommen zu werden begehren würden " (4.)

Der Churfürst in Sachsen Johann Friedrich wollte nicht nur die katholische Religion als eine ungöttliche aus seinen Landen gänzlich ausgerottet wissen (5.) sondern drang auch im Jahr 1542. dem Hochstift Naumburg, worüber er die Schutz- und Schirms-Gerechtsame hergebracht hatte, den Nicolaus Ambrosius Ambstorff einen Anhänger des Luthers zum Vorsteher auf, und liesse den rechtmäßig erwählten Bischof Julius Pflug (6.) mit Verachtung aller Kaiserlichen Erinnerungen und Mandaten nicht zum Besitz gelangen, vorgebend, daß " ihm als Päbstlicher " Lehren, Ceremonien und Gebotten mit Pflichten anhängig, " unmöglich, dem christlichen Volk gemeldtes Stifts, so Gottes " Wort, und berührter Confeßion in Städten, Dörfern auch " der Mehrertheil des anhängig, als ein Kirchenhirt und Bi- " schof vorzuseyn, und mit derselben wohl und einträglich haus- " zuhalten (7.)

Bey solchen Umständen, und da der Abfall geistlicher Personen nicht zu verhindern war; trugen der Kaiser und die katholischen Stände wenigst darauf an, daß die Bistümer, Prälaturen, und andere Kirchen Pfründten bey der katholischen Kirche verbleiben, und nur an katholische Geistliche vergeben werden

sollen;

sollen: wodurch sie aber die Gewissens-Freyheit der Geistlichen so wenig genehmiget, daß der Römische König Ferdinand auf dem Friedens-Congreß zu Augspurg, als eben die Rede von dem geistlichen Vorbehalt war, kein Bedenken getragen, die Abweichung Gott geweyhter Personen von ihrem Stand und Religion ein (Verbrechen) zu nennen (Rechtliche Frage §. 5.)

Doch was halte ich mich so lange bey dem geistlichen Vorbehalte auf? Er erstrecket sich ja schon erwiesener massen nicht auf gemeine Ordensleüte, welche der alleinige Gegenstand unsers Streithandels sind.

(1.) Bey Cortrey Obs. ad Pac. Relig. Art. V. n. 52.

(2.) Beym Hortleder Ursachen des deütschen Kriegs To. 1. lib. 2. cap. 1. n. 9. (3.) ibid. cap. 5. (4.) ibid. L. 8. cap. 8. n. 6.

(5.) Dann Eüer Kayserliche Mayestät, sagte er in einem Schreiben an Karl den 5ten, können selbst gnädiglich gedenken, wie uns ungleiche und ungöttliche Religion in unsern Landen leidlich seyn wollt. Beym Hortleder *L. c. lib. 5. cap. 11. n. 19.*

(6.) Julius Pflug war einer jener Gottsgelehrten, welche vom Kayser und denen katholischen Ständen zum Religions-Gespräche in Regenspurg verordnet worden. Luther selbst hat von ihm geschrie-

ben: er habe Vernunft, Kunst, viele Gaben Gottes genug, sey wohl zum Pabstum selbst tüchtig. *in libello* : Exempel einen rechten Christlichen Bischof zu weyhen.

(7.) Beym Hortleder *cit. lib. 5. cap. 13. n. 2.*

§. IV.

und legt gemeinen Ordens-Leuten keine bey,

" Viel weniger können gemeine Ordensleute einen unein-
" geschrenkten freyen Willen behaupten die Religion
" ändern zu dörffen.

" Antwort : gerade umgekehrt : darf ein Erzbischof, Bi-
" schof, Prälat rc. (an deren Personen dem Kaiser und Reich
" vieles gelegen ist, und deren Religions-Aenderungen grosse Fol-
" gen haben) dennoch die Religion nach freyem Willen und
" Wohlgefallen ändern : wie viel mehr ein gemeiner Mönch, an
" dessen Person und Religions-Aenderung dem Staat nicht das
" geringste gelegen. "

Anmerkung. Nein Herr Moser ! nicht umgekehrt, sondern gerade fort. Dörffen Bischöfe und Prälaten die Religion ändern, so dörffen sie es nur darum, weil ihnen die Friedensschlüße diese Freyheit einraumen : von gemeinen Religiosen aber ist nichts dergleichen beschlossen und bedungen worden : sie dörffen also die Religion nicht ändern.

Warum aber die Friedensschlüße ehender denen geistlichen

Ständen

Ständen als denen gemeinen Geistlichen und Religiosen das Wort sprechen, ist unschwer zu errathen. Der Kaiser und die katholischen Stände haben die Gewissens-Freyheit niemand angebothen; auch niemalen anderst als aus Noth zugelassen. Die prostirenden Stände haben zwar auf die Gewissens-Freyheit der geistlichen Fürsten und Prälaten, keineswegs aber auf jene der gemeinen Ordensleüte gedrungen, weil sie mittelst der erstern noch mehrere Bistümer und Prälaturen auf ihre Seite gebracht hätten, durch die letztere hingegen gehinderet worden wären, die Klöster einzuziehen, wie ich allschon in meiner rechtlichen Frage §. 6. weitlaüfiger gezeiget hab.

Daß an der Person eines Bischofs oder Prälaten, der seine Religion änderet, dem Kaiser und Reich viel gelegen seye, wird nach festgesetztem geistlichen Vorbehalt ohne Grund gesagt. Ein Kirchen-Prälat, der mit seiner Religion, die er freywillig abgelegt, zugleich die Regierung ablegen, Land und Leüte gesetzmäßig verlassen muß, kann dem Kaiser und Reich weder schaden noch nutzen.

Eben deßwegen können auch die Folgen nicht groß seyn, und derley Fälle nur höchst-selten sich ereignen. Bey Geistlichen, die von ihrer Religion ab- und zu einer andern übergehen, ist insgemein die erkannte Wahrheit, die sie vorgeben, nur ein Vorwand, eine aufgebrachte Leydenschaft aber die wahre Grundursache ihres Abfalls. Hat nun einer dabey vieles oder alles zu verliehren, so wird er allzeit eher der seine Leydenschaft mäßigen, oder mit geheimen Sättigungen geschwaigen, als derselben mit gewißem Verlurst seines Amts und Würde, Guth und Gelds offentlich den freyen Zügel lassen.

Hätte Gerhard Truchseß Churfürst zu Kölln seine Absetzung

und Vertreibung von Land und Leüten unfehlbar vorausgesehen: so würde er vermuthlich, und um so ehender statt einer Ehefrau sich eine Beyschläferin angeschaft haben, als er selbst nach protestantischem Zeügniß hauptsächlich darum die junge Gräfin Agnes von Mansfeld zur Ehe genommen, weil er gehoffet, das Erzbistum mit Hilfe der A. C. V. Stände sich eigen und erblich machen zu können. (r.)

Sollte aber auch ein Bischof oder Prälat wirklich in seinem Herzen der Augspurgischen Confeßion beypflichten, so dörfte die öffentliche Bekänntniße und Religions-Aenderung der katholischen Kirche allerdings ehender nützlich als schädlich seyn. Sie würde durch dessen offenbaren Uebergang zur protestantischen Religion und den damit verknüpften Abtritt von der Prälatur einen schlechten Hirten verliehren, und einen bessern erhalten: wo im Gegentheil der heimliche Confeßionist ein Gleisner, äusserlich ein Hirt, innerlich ein Wolf bleiben, und der katholischen Religion in der Stille allen nur möglichen Schaden zufügen würde.

Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit gemeinen Religiosen. Ihre Lebensart ist hart und beschwerlich; jene, so ihnen die protestantische Religion anbeüth, leicht und sinnlich. Zeitliche Vortheile halten sie nicht von dem Tausche ab. Sollten sie nicht eben vieles gewinnen, so würden sie doch auch nicht vieles verliehren. Es giebt allemal einige unter ihnen, die ihrem Beruf nicht entsprechen, und ihren Leydenschaften den Zaum zu lang lassen: und diesen würde die Gewissens-Freyheit das bequemste Mittel seyn, das Joch der klösterlichen Zucht abzuwerfen. Bey andern könnte das Sprichwort wahr werden: (Gelegenheit macht Diebe.) Vielleicht würde jener Kriegsmann, der unter dem Kaiser Licinio mit noch 39. andern des Glaubens

halber der strengsten Kälte ausgesetzt worden, auch diese Marter so standhaft, als die vorgegangene, gelitten haben, wenn ihn nicht ein in der Nähe zubereitetes warmes Bad zum Abfall gereitzet hätte. Und so möchte mancher Religios, der sich durch die Härtigkeit seines Ordens noch nicht niederschlagen läßt, durch die Lockstimme der Gewissens-Freyheit zur Veränderung seines Stands verleitet werden. Woraus dann keine geringe Zerrüttung in denen Klöstern zum Nachtheil der katholischen Kirche erfolgen würde: welches die katholischen Gesandtschaften bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen gar wohl eingesehen, und daher wider die Gewissens-Freyheit der Ordens-Leute sich erklärt und gesetzt haben (Rechtliche Frage §. 6.) Herr Moser hat demnach das Argument zur Unzeit umgekehrt, und für dießmal nichts gewußt.

(1.) *Favente tamen Archiepiscopo Gerhardo Truchsessio, qui uxorem Agnetem Comitis Mansfeldensis filiam in uxorem duxerat, sub spe, fore, ut suppetiis Statuum Protestantium Archiepiscopatum Coloniensem jure perpetuo & hæreditario possideat.*

Cortrey Obs. ad Pac. Relig. Art. V. n. 34.

§. V.

Obwohl sie mit denen Prälaten gleiche Gelübde haben,

" Ein Mönch hat ex professo weder nolle noch velle
" mehr.

" Antwort: Ja so lang er ein Mönch bleiben will. Gleich-
" wie aber ein Prälat aus einem Mönchs Orden eben diese Ge-
" lübde auch abgelegt hat, und noch als Prälat daran verbunden
" ist und bleibet: deßwegen aber dennoch nach dem Religions-
" und Westphälischen Frieden seine Religion ändern kann, nur
" mit Verlurst der Prälatur: eben so wenig können also auch
" einem gemeinen Mönchen seine Ordens-Gelübde in Ansehung
" einer Religions-Aenderung in dem Wege stehen: nur ist ihm
" das Kloster alsdann keinen Unterhalt mehr schuldig."

Anmerkung. Herr Moser hätte hier allerdings recht, wenn nur der Beweis, daß die Freyheit, die Religion zu ändern, sowohl denen gemeinen Religiosen, als denen Ordens-Prälaten, durch die Friedensschlüße zugestanden worden seye, nicht in der Feder geblieben wäre.

§. VI.

Weil die Prälaten höchstens nur als Reichs-Stände eine Gewissens-Freyheit haben,

" Bey denen Religions- und Westphälischen Friedenshand-
" lungen ist an die Ordensleute nicht gedacht, viel
" weniger von ihnen gehandelt worden.

" Das ist im höchsten Grad unverschamt. Sind dann die
" Prälaten, deren der Religions- und Westphälische Friede na-
" mentlich und ausdrücklich gedenket, nicht (wann man auch

das

" das Wort **Prälat** in weitläufigerm Verstand nehmen will)
" wenigst meistentheils Ordensleüte ?

Anmerkung. Herr Moser thut seinem Gegner im höchsten Grad unrecht. Er würde dieses selbst gemerket, und vermuthlich seine Antwort freündschäftlicher eingerichtet haben, wenn er die Stelle, die er in dem Eingang ganz gelieferet, in der Widerholung nicht gestimmelt hätte. Der Verfasser der Wiederlegung hat nicht geschrieben: daß in denen Friedensschlüssen Nirgends, sondern nur daß **bey Etablirung der Religions-Autonomie** an die Ordensleüte nicht gedacht worden. Und soll das unverschamt, und im höchsten Grad unverschamt seyn ? Die Friedens-Instrumenten reden zwar auch von Prälaten, und die meisten hievon sind Ordensleüte. Aber wo reden jene von diesen ? nicht wahr, dort allein, wo von dem geistlichen Vorbehalt gehandelt wird ? Allein eben da und in diesen Stellen ist nach des Herrn Gerstlachers, dessen allirten Herr Moser machet, selbst eigenem oben in der Rechtlichen Frage wörtlich angeführten, uud hierunten (1.) wiederholten Geständniß keine Spur von einer Gewissens-Freyheit anzutreffen. Der Gerstlacherische Widerleger hat also keine Ursache sich zu schämen, daß er geschrieben, bey Etablirung der Religions-Autonomie seye von denen Ordensleüten nicht gesprochen worden.

Die Frage, ob die Reichs-Gesetze denen Prälaten eine Gewissens-Freyheit beylegen oder nicht ? hab ich bisher unberührt gelassen, und meine Abhandlung bloß auf mittelbare Geistliche und gemeine Ordensleüte eingeschränket. Weil aber sowohl Herr Moser, als Herr Gerstlacher dieselbe für entschieden ansehen, und denen Prälaten die Freyheit ihre Religion zu ändern

ohne Anstand zuerkennen, so will rathsam seyn, kürzlich zu untersuchen, ob und in wie weit sie recht haben.

Der geistliche Vorbehalt führt schon gehörter und erwiesener maßen keine Gewissens-Freyheit mit sich. Ausser dem aber reden die Friedensschlüße nur von zwoen Gattungen der Reichs-Bürger, denen sie das Gewissen in Ruckſicht auf die katholische und protestantische Religion frey stellen, nämlich von Reichs-Ständen, und Unterthanen.

Unter die Zahl der letztern werden hofentlich unsere Herren Gegner die Prälaten nicht heruntersetzen: sie würden auch mit diesem Vorgeben um so weniger auslangen, als nicht einmal die gemeine Religiosen sowohl nach der protestirenden, als der katholischen Stände Meinung dahin geherten, wie ich in der Rechtlichen Frage §. 7. dargethan hab.

Wollen sie also denen Prälaten die Gewissens-Freyheit zusprechen, so müssen sie selbe denen Reichs-Ständen zugesellen, und sagen, der Religions-Friede raume allen Ständen des Reichs die Religions-Freyheit ein: der geistliche Vorbehalt seye nur eine Ausnahme hievon: und nehme eben darum bloß jenes hinweg, was er im Mund führe: und da er nun von denen geistlichen Aemtern und Pfründen allein rede, so lasse er den Prälaten nicht weniger, als denen Erz- und Bischöfen die Freyheit, die Religion mit Verlurst ihrer Würden zu ändern, unverletzt zurücke.

Es könnte zwar jemand einwenden, die Bischöfe und Prälaten hören eben durch den Abtritt von ihren Bistümern und Prälaturen auf, Stände des Reichs zu seyn, und können somit auf die Vorrechte der Reichs-Stäude keinen Anspruch mehr machen.

Ein anderer möchte sagen, weil in dem geistlichen Vorbehalt

halt denen Prälaten die Ehrlosigkeit nachgelassen worden, so könne die Reichsständige Gewissens = Freyheit nicht auf sie verstanden werden: denn sonst wäre jene Nachlassung überflüßig gewesen.

Doch ich gehe über diese Einwürfe hinaus, und setze, die Prälaten haben sich wirklich der Reichsständischen Gewissens-Freyheit zu erfreuen. Folget aber nicht eben hieraus, daß

a) nicht einmal alle Prälaten, sondern nur jene, welche unmittelbare Reichs-Stände sind, die Religion zu ändern befugt seyen: deßwegen auch, und weil

b) denen Reichs = Prälaten nicht als Ordensleuten, sondern nur als Reichsständen der Abfall von der katholischen Religion zugelassen worden, sich von selben auf gemeine Religiosen kein vernünftiger Schluß machen lasse.

(1.) Man besehe hierüber den Religionsfrieden §. 18. und den Westphälischen Frieden *Art. V.* §. 15. und man wird allda nirgends etwas von dem Rechte der katholischen Geistlichen, die Religion zu ändern, wahrnehmen, wohl aber, wie es gehalten werden solle, wann sie von der alten Religion abtretten.

Bestättigung §. 25.

§. VII.

denen gemeinen Religiosen aber die Reichs-Gesetze die Religion nicht freystellen,

„ Das Reservatum Ecclesiasticum gehet nur die unmittel„ bare Geistlichkeit an. In Ansehung des übrigen Cleri „ bleibt es bey den gemeinen Rechten, u. bey dem Reichs„ Abschied vom Jahr 1530. §. 50. §. 51.

„ Antwort : umgekehrt, gegen den Westphälischen Frieden, „ und die darinn gegründete allgemeine Gewissens-Freyheit gelten „ nach dem Art. 17. §. 1. nulla jura Canonica, & nullæ Re„ ligiosorum Ordinum Regulæ.

Anmerkung. Warum Herr Moser! warum schon wieder umgekehrt? wer öfters umkehrt, kömmt nicht weit. Freylich gelten wider den Westphälischen Frieden weder kanonische Gesetze, noch Ordens-Regeln. Aber wo ist der Beweis, daß darinn eine allgemeine Gewissens-Freyheit gegründet seye? Die Einwendungen wider den Reichs.-Abschied vom Jahr 1530. aus jenem vom Jahr 1544. hab ich in der rechtlichen Frage §. 21. hinlänglich abgefertiget.

§. VIII.

auch ihnen weder die Observanz,

„ Auch nach dem Westphälischen Frieden hat man die „ ausgetrettene Ordensleute auf Betretten auf„ gehoben, und sie ihren Klosters-Obern ausgelie„ feret, ohne daß sich die Evangelischen darüber beschweret hätten.

Antwort. a) Man beweise, daß dergleichen Fälle denen „ Evangelischen legaliter bekannt, oder darüber bey ihnen ge„ klagt worden, und sie dennoch darüber stille gesessen seyen.

Aber-

b) Abermalen ist, gerade umgekehrt, das allgemeine Reichs-
" Herkommen wider die Katholische: denn wann ein Mönch
" seine Religion nicht ändern dürfte, so hätten die Katholische
" nicht nöthig, zu warthen, ob sie ihne nicht etwa betretten möch-
" ten: sondern wie ein Leibherr seinen flüchtigen Leibeigenen absorde-
" ren kann, wo er ihn antrift, so müßte man auch einem Kloster
" seinen ausgetrettenen Religiosen wieder abfolgen lassen. Aber
" wo hat sich je ein Kloster, oder ein anderer katholischer Reichs-
" stand auch nur einfallen lassen, einem evangelischen Landes-Her-
" ren dergleichen anzusinnen? Der Jesuit Reiching wurde evan-
" gelisch, und der Herzog von Würtenberg machte ihn zum Pro-
" fessore Theologiæ zu Tübingen nächst an dem Oesterreichi-
" schen: wer hat es geahndet? Der Benediktiner Mönch Roth-
" fischer wurde evangelisch und Professor zu Helmstätt: wer hat
" es geahndet? So viele rechtschaffene und liederliche Mönche
" änderten die Religion, liessen Revocations-Predigten offentlich
" drucken, wurden evangelische Geistliche, Aerzte, Sprachmeister
" u. s. w. Wer hat jemalen einen zuruck gefoderet? Viele Mön-
" che, so ihren Orden und Religion verlassen, melden sich von Zeit
" zu Zeit auf offenem Reichstag bey dem Corpore Evangelico-
" rum, suchen und erhalten Schutz, Zehrgeld, Recommenda-
" tionen rc. und das alles nicht heimlich: wann haben sich aber
" die Katholische dagegen beschwert?

Anmerkung. Was Herr Moser hier

a) wider die Observanz der Katholischen anbringt, weiß ich nicht besser als mit seinen eigenen Worten zu widerlegen: " auch die Ordensleüte, (schreibt er,) haben die Freyheit, " die Religion zu ändern. Zwar ist bekannt, daß, wann einer " von ihnen nur im geringsten merken läßt, daß er mit einer Re-

" ligions-Aenderung umgehe, es um seine Freyheit geschehen " ist, und er, wenn er nicht Gelegenheit findet, zu entfliehen, das " härteste Tractament auf seine übrige Lebenszeit zu gewarthen " hat, wie dann manche sonderbare Nachrichten in offentlichem " Druck vorhanden sind " (r.) Das Verfahren der Katholischen gegen ihre abtrinnige Religiosen ist demnach bekannt und aus offentlichen gedruckten Nachrichten bekannt. Herr Moser bekennt es selbst: und wie kann er dann noch einen Beweis darüber fodern? Daß man auch bey dem so genannten Corpore Evangelicorum deßhalben geklagt habe, ist sowohl aus erst gemeldten Nachrichten, als aus jenem, was ich in der Einleitung meiner Rechtlichen Frage von der Reichs-Stadt Memmingen angeführt, unlaugbar und ausser Zweifel.

Doch wäre dies alles nicht nothwendig, und in der Hauptsache nichts daran gelegen, ob die A. C. V. Stände gewußt haben oder nicht, daß die zu ihrer Religion trettende oder tretten wollende Religiosen von denen Katholischen zurücke gehalten oder aufgehoben werden.

So lang sie nicht darthun, daß die Gewissens-Freyheit durch die Reichs-Gesetze auch denen Ordens-Leuten zuerkannt worden seye, so lang sind sie nicht berechtiget, sich derselben anzunehmen, und bleiben die Ordens-Obere in dem Besitze, ihre abtrinnige Geistliche nach denen alten Reichs- und Kirche-Verordnungen zu behandeln. Was hingegen

b) die jenseitige Gewohnheit betrift, so kann ich dem Herrn Moser sein abermaliges Umkehren schon wieder nicht nachsehen, oder er muß gedulden, daß ich auch seinen Satz umkehre, und frage: wenn ein Mönch das Recht hat, seine Religion zu än-

dern, warum darf er seine Neigung zu einer andern nicht offenbaren? Warum muß er Gelegenheit suchen, zu entfliehen? Gewiß aus keiner andern Ursache, als weil er unter Katholischen keine Gewissens-Freyheit genießt.

Er findet aber eine in protestantischen Landen; und deßwegen haben die Katholische nöthig zu warthen, bis sie ihn etwa betretten. Ob ihm aber von Rechtswegen, und zwar vermög der Reichsgesetzen eine Religions-Freyheit gebühre, ist eben jenes, was unsere Meinungen theilet. So viel ist gewiß, daß die aus der katholischen Kirche ausgetrettene Fürsten und Stände, Religiosen und andere Geistliche, die ihre Religion ebenfalls verlassen hatten, gleich nach der Geburth der so genannten Reformation, folglich zur Zeit, wo die allgemeine Gewissens-Freyheit noch keinen Schein einer Genehmigung oder Duldung aus denen Reichs-Satzungen aufzuweisen im Stande war, in Schutz zu nehmen angefangen haben. Es ist ihnen auch weder damalen noch nach dem Religions-Frieden eingefallen, die Aufnahme der abgefallenen Welt- und Ordens-Geistlichen aus denen Reichsgesetzen zu rechfertigen. Der Vorwand eines göttlichen Befehls und des Geboths der brüderlichen Liebe war das einzige Stichblat, womit sie dieselbige vertheidigten. Ihre eigene in der Rechtlichen Frage §. 5. angezogene Worte machen den Beweis hievon. Herentgegen hatten die Katholische nicht eingebildete oder niemalen zu erweisende Befehle Gottes, sondern die deutlichsten Reichs- und Kirchegesetze auf ihrer Seite.

Doch weil hier hauptsächlich von der Observanz die Rede ist, so kann zwar nicht geläugnet werden, daß die hohen protestantischen Stände jenen Schutz, den sie gleich anfänglich wider- oder ohne Recht denen abtrinnigen Geistlichen angedeyhen las-

 sen,

sen, bisher fortgesetzt haben: so wenig sie aber das ganze Reich ausmachen, so wenig kann ihr Verfahren ein Reichsherkommen genannt werden. Die katholischen Stände haben es auch nicht nur niemals genehmiget, sondern, wie an gemeldten Ort meiner Rechtlichen Frage zu lesen, im Jahr 1559. und noch mehr im Jahr 1594. ausdrücklich geahndet, und zugleich bezeügt, daß man katholischer Seits zum öftern um die Auslieferung oder Ausschaffung der geistlichen Ueberlaüfer bey denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten angesucht habe. Gleichwie aber diese sich nicht daran kehreten, sondern fortfuhren, abfallende Geistliche auf- und anzunehmen: also unterliessen auch die Katholischen niemalen, derley Abtrinnige von der Flucht abzuhalten, oder aus der Flucht zurücke zu ziehen. Man hat sich in Betrefe dergleichen Leüte gegen einander allerdings verhalten, wie zwey Souvairen in Ansehung ihrer Deserteurs: sie liefern zwar einander dieselbe nicht aus, ein jeder aber hebt die seinige, wie und wo er kann, auf, und ziehet sie zur gebührenden Strafe. Beyde hohe Religionstheile können sich also in dieser Sache auf ein besonderes, keiner aber auf ein allgemeines oder Reichsherkommen berufen.

(1.) in dem gleich Anfangs allegirten Tractat. §. 16.

§. IX.

§. IX.

„ In dem Instrumento Pacis Art. V. §. 34. 36. ist nur „ von weltlichen Unterthanen die Rede. Noch die Westphalische Erklärung der katholische Stände eine Autonomie zueignen.

„ Antwort: es seye deme so! man brauchet diese „ Stelle nicht in gegenwärtigem Fall. Das ganze Corpus Ca- „ tholicorum erklärte sich bey denen Westphälischen Friedens- „ Tractaten selbst, und zwar in contradictorio, da eben von der „ Religions-Veränderung derer kathol. Geistlichen die Frage war:

Die geistliche Stände haben sich durch den §. und nachdem bey Vergleichung ꝛc. „ des Re- „ ligions-Frieden „ **zu dem Ende verwahret, damit, ob zwar *NB. NB.* niemand weder *NB.* geist- noch weltlichen Stands der Religion halber zu vergewaltigen, dennoch die Geistlichen, welche von der alten Religion abtretten, sich der geistlichen Beneficien verlurstig machten.** „ Wären also gleich die Ordensleute in der Stelle „ qui nicht unter dem Wort SUBDITIS begriffen, so können sie doch von denen Worten: **niemand geistlichen Stands** „ nicht ausgeschlossen werden.

Anmerkung. Dieß ist der letzte Stoß, welchen Herr Moser seinem Gegner versetzt. Er ist aber zum Glücke nicht tödtlich, oder sind dann Tractaten wirkliche Reichsschlüsse? können wohl ältere Gesetze durch blosse Unterhandlungen aufgehoben werden?

Wer weiß nicht, daß man wehrendem Westphälischen Friedens-Congreß verschiedene Friedens-Project gemacht, und bald mehr bald weniger zugestanden hat, nachdem sich das Glück der Waffen jetzt für diese, jetzt für jene Parthey erkläret: und doch war nichts verbindlich, als was am Ende beschlossen, bedungen, und von beyden Theilen unterzeichnet worden.

Die protestirende Stände bedienten sich selbst eben dieser Antwort gegen die Katholische: " Gesetzt, " sagten sie, " " aber nicht gestanden, daß solches etwa bey der Deliberation " über den Religions-Frieden von einem oder dem andern in " Vorschlag kommen seyn sollte: so wäre doch aus solchen blossen " Tractaten kein Schluß zu machen. (1.)

Will Herr Moser die angeführte Stelle nur als eine Bekänntniß der Katholischen ansehen: so war sie

a) bloß incidens, oder eine zufällige Geständniße, wie es der Text selbst zu verstehen giebt. Man stunde zwar in Contradictorio, aber nicht wegen der allgemeinen Gewissens-Freyheit, sondern nur über den geistlichen Vorbehalt. Nun beweist eine zufällige Bekanntniß so viel als nichts (2.) so dann

b) war es eine Confessio indiscreta oder ohne Anführung eines Grunds abgefaßt: und macht somit auch in diesem Anbetracht keinen Beweis (3.) Wenn sie auch schon

c) allgemein war, so konnte sie sich doch auf die Religiosen nicht erstrecken, weil diese in einem gehäßigen Falle unter allgemeinen Ausdrücken nicht verstanden werden (4.) auch ohnehin nur von jenen die Rede war, welche geistliche Pfründten besitzen. Sollten aber auch die Ordensleute darunter vermeint gewesen seyn: so war sie

d) irrig

d) irrig und ohne Grund, indem in allen vorhergegangenen Reichsgesetzen weder eine allgemeine Gewissens-Freyheit, noch eine besondere für die Klostergeistliche bewilliget worden. Und was war es Wunder, wenn sich die katholischen Stände und Gesandtschaften in der angeführten Schrift ein und anderesmal gestossen: sie war bloß ein Auszug jener allerersten, welche dieselbe in Betrefe der Religions-Beschwerden schon den 15. Dec. 1645. folglich gleichsam im Anfang der Friedens-Tractaten, und zur Zeit, wo sie noch nicht genug informirt waren, von sich gestellet haben (5.) denn weil auf dem nach Frankfurt im Jahr 1642. ausgeschriebenen Deputationstag beschlossen worden, einsweilen nur mit denen Kronen zu handeln und Friede zu machen; die Religions-Beschwerden aber auf eine andere Zeit und Ort zu verschieben: so hatten sich die wenigste unter denen katholischen Gesandten hierzu vorbereitet (6.) Sie haben auch, wie in der Rechtlichen Frage §. 6. zu ersehen, zwey Jahre hernach von denen Religiosen ganz anderst gesprochen, und nicht einmal zugelassen, daß sie in dem geistlichen Vorbehalt begriffen, und mittelst desselben vom Verlurst ihrer Ehren, wenn sie die Religion ändern würden, befreyet seyn sollten.

(1.) Bey Meiern Act. Pac. Westphal. to. 2. pag. 652. (2.) arg. cap. 10. de privileg. in 6. clem. un. de sent. Excomm. Schmier Jurisprud. Canonico-Legal. lib. 1. tr. 1. cap. 8. n. 24. (3.) Cap. 14. de probat. L. 25. ff. eod. Lib. 26. §. 1. ff. Depositi (4.) arg. can. 5. Dist. 93. cap. 10. Ne cler. vel monach. Barbosa J. E. lib. 1.

cap. 39. n. 9. (5.) Bey Meiern L. c. pag. 539. (6.) Adamus Adami Relat. hist. de Pacificat. Osnabrugo-Monasteriens. cap. 8.

§. X.

Beschluß.

Herr Moser wird nun hoffentlich die Lehre des Gerstlacherischen Widerlegers nicht mehr als eine abentheürliche, sondern wenigst als eine wahrscheinliche ansehen, und somit in Gemäßheit seiner eigenen anderstwo (1.) geäusserten Meinung zugeben, daß einsweilen, und bis zur gütlichen Comitial Entscheidung ein jeder Religionstheil mit abtrinnigen Ordensleüten in dem Seinigen nach denen Grundsätzen seiner Religion, und der bisherigen Observanz verfahre: welches ich auch allein, und folglich nicht zu viel, in meiner Rechtlichen Frage gefoderet hab.

(1.) in der oben angeführten 8ten Nebenstund §. 3. und in der nochmals bestättigten Verbindung derer Evangelischen Reichsgerichts-Beysitzere an die Schlüße des Corporis Evangelicorum pag. 6.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

ERRATA.

pag.	lin.			
5.	ult.	bestellete	liese:	stellete
7	17	Revers		Recurs
10	4	klagen		klage
17	8	Ferrarium		Ferraris
23	11	D. C.		A. C.
35	11	purificirt		parificirt
40	10	Beklagten	adde,	daß Personen / so geistlicher Jurisdiction unterworfen /.
51	18	expressis		expressos
70	2	Ansehen		Ansuchen.
74	17	erbricht er		erbricht sich
78	12	besechten		befehden
78	21	Verwaltungen		Vergewaltigungen
107	14	vor der Zeit		von der Zeit
115	25	aufrichtig		als richtig
151	17	qui		qui. id est Quæstionis

C. XXI. 5. C 12

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtliche Frage: ob die in denen deutschen Reichs-Gesetzen zugelassene Gewissens-Freyheit sich auf mittelbare und gemeine Religiosen erstrecke? untersucht, und mit Nein beantwortet von einem katholischen Rechts-Gelehrten

[Kempten] 1777

4 H.mon. 225
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10006451-1
VD18 13992120